

Zur Verfassungsgeschichte der Grafschaft Ziegenhain im 13. und 14. Jahrhundert.

(Untersuchungen über die Urkunden der Grafen als Vor-
studie zu einer Geschichte der Grafschaft Ziegenhain.)

Von

Heinrich Römer.

(Mit 4 photographischen Abbildungen von Urkunden.)

Zusammenstellung der benutzten Literatur:

- Arnd, K., Geschichte des Hochstifts Fulda. Frankfurt 1862.
Baur, L., Hessische Urkunden. 5 Bde. Darmst. 1846—73.
Below, G. von, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis
zum Jahr 1511. 3 T. Düsseldorf 1885—91.
— Territorium und Stadt. München u. Lpz. 1900.
Böhmer-Will, Regesta archiepiscoporum Maguntinensium. Innsbr. 1877, 86.
Brower, Chr., Fuldensium antiquitatum libri IV. Antwerpen 1612.
Dieterich, J. R., Wie Hessen ein Reichsfürstentum ward? Mitt. des ober-
hess. Geschichtsvereins. N. F. IX. (1900) S. 1—19.
Gerstenberg, Wigand, Chroniken... bearb. von H. Diemar. Marburg 1909.
Grosch, H., Burchard I., Bischof zu Worms. Diss. Jena 1890.
Grotfend, O., Regesten der Landgrafen von Hessen. Lief. 1 (1247—
1308). Marburg 1909.
Gudenus, V. F. de, Codex diplomaticus anecdotorum res Moguntinas
illustrantium. 5 Tom. Göttingen 1743—58.
Hattemer, K., Territorialgesch. der Landgrafschaft Hessen bis zum Tod
Philipps des Großmütigen. Darmstadt 1911.
Hauck, A., Kirchengeschichte Deutschlands. IV. B. 3 u. 4. A. Lpz. 1913.
Hellermann, Entwicklung der Landeshoheit der Grafen von Hoya.
Beitr. f. d. Gesch. Niedersachsens und Westfalens, Heft 36 (1912).
Histoire généalogique de la maison souveraine de la Hesse, Straß-
burg 1819/20.
Ilgen, Th.-Vogel, Rud., Kritische Bearbeitung und Darstellung der
Gesch. des thüring. hess. Erbfolgekriegs in: Zeitschr. des Vereins
f. hess. Geschichte, Bd. 20 (1883), S. 151—380.
Joannis, G. Chr., Scriptorum rerum Moguntiacarum. 3 V. Frkf. 1722—27.
Kaiserurkunden in Abbildungen. Herausg. von H. v. Sybel und Th.
v. Sichel. Textband. Berlin 1891.
Kopp, C. Ph., Ausführl. Nachricht von der älteren und neuern Verfassung
der Geistlichen und Zivilgerichte in den Fürstlich-Hessen-Casseli-
schen Landen. 2 T. Cassel 1769—71.

- Krabbo, H., Die Stadtgründungen der Markgrafen Joh. I. und Otto III. von Brandenburg. Arch. f. Urk.-Forschung IV (1912), S. 255—90.
- Kuchenbecker, J. Ph., *Analecta Hassiaca*. 12 T. Marburg 1728—42.
- Küch, F., Beiträge zur Gesch. des Landgrafen Herm. II. von Hessen. Z. H. G. 27 (1892).
- Eine Quelle zur Gesch. des Landgrafen Ludwig I. von Hessen. Z. H. G. 43 (1909), S. 144—277.
- Landau, G., Die Rittergesellschaften in Hessen während des 14. und 15. Jahrh. Cassel (1840). Z. H. G., Suppl. I.
- Ledderhose, G. W., *Kleine Schriften*. 5 T. Marburg 1787—95.
- Maurer, G. L. von, *Gesch. d. Städteverfassung in Deutschland*. 4 T. Erlangen 1869—71.
- Quellen zur Gesch. der Stadt Worms, hrsggeg. von H. Boos. T. 3. Chroniken. Berlin 1893.
- Regesten der Erzb. von Mainz 1289—1396, hrsggeg. von G. von der Ropp. 1. Abt.: 1. Bd. (1289—1328), bearb. von E. Vogt. 2. Abt.: 1. Bd. (1354—71), bearb. von F. Vigener. Leipzig 1913 (seit 1907 in Lieferungen ersch.).
- Reimer, H., *Urkundenbuch zur Gesch. der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau*. 4 T. Lpz. 1891—97.
- Rietschel, S., *Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis*. Lpz. 1897.
- Rommel, Chr. von, *Gesch. von Hessen*. 10 T. Marb. u. Cassel 1820—58.
- Ruppel, Al., Die Fuldaer Bürgeraufstände 1331/32. *Fuldaer Geschichtsblätter*, 6. Jahrg. (1907).
- Schannat, J. Fr., *Corpus traditionum Fuldensium ordine chronologico digestum etc.* Lpz. 1724.
- *Fuldischer Lehnhof sive de Clientela Fuldensi beneficiaria ... Tractatus*. Frkf. 1726.
- *Dioecesis et Hierarchia Fuldensis*. Frkf. 1727.
- *Historia Fuldensis in tres partes divisa*. Frkf. 1727.
- Schenk zu Schweinsberg, G., Beiträge zur althessischen Territorialgeschichte. Arch. f. hess. Gesch. 13 (1874).
- Zur Genealogie der Grafen von Reichenbach-Ziegenhain. *Korrespbl. des Gesch.-Vereins* 1874, Nr. 5 und 6.
- Schmincke, F. Chr., *Monimenta Hassiaca*. 4 T. Cassel 1747—65.
- Schröder, R., *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*. 5. Auflage. Leipzig 1907.
- Spangenberg, H., Landesherrl. Verwaltung, Feudalismus und Ständetum in den deutschen Territorien des 13. bis 15. Jahrh. *Histor. Zeitschr.* 103 (1909), S. 473—526.
- Tangl, Mich., *Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500*. Innsbr. 1894.
- Vilmar, A. F. C., *Idiotikon von Kurhessen*. Marb. u. Lpz. 1868.
- Waitz, G., *Deutsche Verfassungsgesch.* B. 7. Kiel 1876.
- Wenck, H. B., *Hessische Landesgeschichte*. 3 T. mit je einem Urkundenbuch. Darmst., Gießen, Frkf. 1783—1803.
- Wenck, K., Die Stellung des Erzstifts Mainz im Gange der deutschen Gesch. Z. H. G. 43 (1909), S. 278—318.
- Werminghoff, A., *Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter*. Leipz. 1913.
- Wyss, A., *Urkundenbuch der Deutschordens-Ballei Hessen*. 3 T. Leipz. 1879—89.
- Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde*. Kassel 1836 ff. Zitiert: Z. H. G.

Der ursprüngliche Plan, eine Kanzleigeschichte der Grafen von Ziegenhain ohne nähere Berücksichtigung der rechtlichen Verhältnisse zu schreiben, erwies sich im Laufe der Arbeit als undurchführbar. Kann überhaupt eine diplomatische Bearbeitung von Urkunden nur bei Berücksichtigung der rechtlichen Verhältnisse zu einem ersprießlichen Ergebnis führen, so ist dies noch mehr bei der vorliegenden Untersuchung der Fall; denn in Territorien von der Größe der Grafschaft Ziegenhain haben sich die Kanzleien nicht zu so selbständigen Behörden entwickelt, wie in größeren Landesherrschaften; infolge der geringeren Selbständigkeit werden sie viel leichter in ihrer Ausgestaltung durch die Entwicklung der Territorien und deren Rechtsverhältnisse beeinflußt. Die Kenntnis der Territorialgeschichte ist daher die Voraussetzung für die zutreffende Würdigung der territorialen Behörden und ihrer schriftlichen Verwaltungspraxis.

Dieses enge Verhältnis zwischen Urkunde einerseits und den gegenseitig rechtlichen Beziehungen zwischen Aussteller und Empfänger andererseits ist in den bisherigen Arbeiten über einzelne Privaturkundengruppen nicht genügend beobachtet worden. Man hat die Urkunde noch meist sozusagen losgelöst von dem Rechtsboden betrachtet, in dem sie wurzelt; denn die Feststellung, ob die Urkunde von einem Kanzleischreiber oder vom Empfänger oder von einer dritten Person geschrieben ist, streift die Geschichte der Urkunde nur an der Peripherie. Erst wenn es zu zeigen gelingt, daß sich diese Äußerlichkeiten aus den rechtlichen Beziehungen zwischen Urkundenaussteller und -empfänger erklären, gewinnen sie eine größere geschichtliche Bedeutung. Diese Beobachtung ließ sich nun bei einem so kleinen Territorium verhältnismäßig leicht durchführen, weil man hier die Beziehungen bequemer zu übersehen vermag. Eine Schwierigkeit lag hier jedoch in der verhältnismäßig geringen Zahl der Urkunden und in den ungenügenden wissenschaftlichen Vorarbeiten. Wenn es deshalb nicht in allen Fällen gelungen ist, jene Beziehungen klar zu stellen, so liegt das zum Teil in diesen Umständen begründet, zum Teil aber auch in dem weiteren Umstände, daß in dieser Arbeit zum erstenmal der Versuch gemacht wird, die Geschichte eines territorialen Urkundenwesens mit der Geschichte dieses Territoriums in engste Verbindung zu bringen¹⁾.

¹⁾ Ich habe in diesen Ausführungen in der Hauptsache Gedanken von Herrn Prof. Brackmann wiedergegeben.

Die Einteilung der Arbeit ist durch dieses Ziel bestimmt. Wir müssen zunächst die Urkunden der Grafen von Ziegenhain paläographisch sichten und uns dann fragen, wie sich die auf jenem Wege gewonnenen Ergebnisse durch die Beziehungen der Grafen zu den Urkundenempfängern erklären. Als Einleitung gebe ich eine kurze Übersicht über die politische Geschichte der Grafschaft.

Die Untersuchung erstreckt sich vom Jahr 1207, aus dem die älteste gräfliche Originalurkunde stammt, bis zum Jahr 1384, in dem der während dieses Zeitabschnitts bedeutendste Schreiber sich zum letztenmal nachweisen läßt; sie beruht auf Archivalien des Königl. Staatsarchivs zu Marburg und des Großherzogl. hess. Haus- und Staatsarchivs zu Darmstadt¹⁾.

Kapitel I.

Die Geschichte der Grafschaft Ziegenhain.

Bereits zu Beginn und um die Mitte des neunten Jahrhunderts lebten zwischen der oberen Lahn und der Edder, wo noch im 12. Jahrhundert die Grafen von Ziegenhain begütert waren, Großgrundbesitzer mit dem charakteristischen Namen Gozmar, der später in der Grafenfamilie erblich war²⁾. Wie diese haben wahrscheinlich auch der bekannte Bischof Burchard I. von Worms und ein 1039 vorkommender famulus dei Buobo, die ebenfalls in dieser Gegend begütert waren, dem Ziegenhainer Hause angehört³⁾. 1062 wird in einer an Fulda gerichteten Schenkungsurkunde⁴⁾ ein Graf Gozmar, sicherlich ein Glied der Grafenfamilie, unter den Zeugen angeführt. In einer Schenkungsurkunde für die Abtei Hersfeld aus dem Jahr

¹⁾ Die Arbeit wurde wesentlich dadurch erschwert, daß zu den reichhaltigen Beständen des Klosters Haina kein ausreichendes Repertorium vorhanden war. Nur wenige der benutzten Urkunden sind, wie aus der am Schluß der Arbeit befindlichen Zeittafel ersichtlich, im Druck erschienen.

²⁾ Vgl. Rommel, *Gesch. von Hessen I*, 127 u. Anm. S. 99; Schenk zu Schweinsberg, *Beiträge zur althessischen Territorialgeschichte*, *Arch. für hess. Gesch.* 13, 433, *Beiträge zur Genealogie der Grafen von Reichenbach-Ziegenhain*, *Korrespondenzbl. des Ges.-Vereins* 1874 Nr. 5 S. 34.

³⁾ Vgl. Schenk zu Schweinsberg, an den oben angegebenen Stellen; Groseh, *Burchard I., Bischof zu Worms*, S. 5; *Quellen z. Gesch. d. Stadt Worms* hrsgeg. von Boos, T. 3 *Chroniken* S. 102 Anm.

⁴⁾ Schannat, *Trad. Fuld.* S. 257 nr. 614.

1108¹⁾ wird junior Gozmarus comes als Zeuge genannt²⁾. Die Grafen hatten wahrscheinlich die Immunitätsvogtei inne über den Hersfelder Klosterbesitz an der Schwalm. Da die Grafen sicherlich große allodiale Güter an der Schwalm besaßen, lag es nahe, ihnen dieses Amt zu übertragen. Die Herkunft ihrer gräflichen Würde ist dunkel³⁾.

1111⁴⁾ wird ein Ziegenhainer Graf zum erstenmal als Vogt der Abtei Fulda erwähnt und zwar offenbar als Vertreter bei Rechtsgeschäften und Rechtshändeln⁵⁾. Mit diesem Amt betraut erscheinen die Grafen in allen fuldischen Urkunden der nächsten Zeit⁶⁾. Diese defensorische und advokatorische Tätigkeit der Grafen, welche sich nur für das 12. Jahrhundert nachweisen läßt, gründete sich sicherlich auf den Besitz einer Immunitätsvogtei; wo sie diese inne gehabt haben, läßt sich nicht sagen⁷⁾.

¹⁾ Wenck, H. L. G. II b, 57 nr. 47.

²⁾ Er ist sicherlich ein Sohn des 1111 (Schannat, Trad. Fuld. S. 259 nr. 618) genannten fuldischen Vogtes Gozmar, des Stammvaters der Ziegenhainer (vgl. auch Rommel, Geschichte von Hessen I, Anm. S. 154); die Grafen kommen im 12. Jahrhundert weiter in folgenden Hersfelder Urkunden als Zeugen vor: 1107—09: Wenck III b, 64 nr. 64, 1133: Wenck II b, 81 nr. 55, 1141 Mai 28: Wenck II b, 87 nr. 61, 1145: Wenck II b, 95 nr. 67, 1146 Aug. 2: Wenck II b, 97 nr. 68.

³⁾ Es ist möglich, daß die Vorfahren der Ziegenhainer zur Zeit der alten Gauverfassung eine Grafschaft besessen haben; vielleicht läßt sich der Grafentitel auch daraus ableiten, daß ihnen von der Abtei Hersfeld neben der Immunitätsvogtei auch noch Grafschaftsrechte übertragen worden sind (vgl. über Übertragung ganzer Grafschaften an geistliche Stifter und deren Weiterverleihung Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter § 27 S. 82).

⁴⁾ Schannat, Trad. Fuld. S. 259 nr. 618 . . . acta est haec traditio anno . . . regnante Heinrico rege quinto sub abbate Wolfhelmo, Gozmaro advocato . . .

⁵⁾ Vgl. über die richterliche und advokatorische Tätigkeit der Vögte Hauck, Kirchengesch. Deutschlands IV, 3. 4, 329 f.

⁶⁾ Vgl. Urk. 1114: Schannat, Trad. Fuld. S. 259 nr. 620, Urk. 1117: Schannat, a. a. O. S. 260 nr. 621: facta est haec traditio anno . . . et tradita per manus Gozmari advocati huic fuldensi ecclesiae in utilitatem fratrum . . ., Urk. 1128: Schannat, a. a. O. S. 262 nr. 625; Urk. 1140: Schannat, a. a. O. S. 266 nr. 635: hier wird der verstorbene Graf Gozmar II. in einer Schenkungsurkunde, in der seine Frau Clementia dem Kloster das Allod Schrecksbach tradiert, advocatus fidelissimus, „qui non solum congregationis, sed et loci et totius familiae defensor ac patronus in omnibus ac per omnia fuerat promptissimus“, genannt; Urk. 1158: Schannat, Dioecesis et Hierarchiae Fuld. Prob. S. 264 nr. 34; Urk. 1166: Schannat, a. a. O. S. 265 nr. 39; Urk. 1197: Schannat, a. a. O. S. 269 nr. 43.

⁷⁾ Rauschenberg und das halbe Amt Oberaula kommen dafür kaum in Betracht, da sie zu kleine Bezirke waren, vielleicht hat die fuldische Mark in der Wetterau die Grundlage gebildet.

In der Stellung der Grafen als Vögte trat nun dadurch eine sehr tiefgreifende Änderung ein, daß es ihnen, wie dies auch sonst der Fall ist¹⁾, gelang, die Erbllichkeit ihres Amtes durchzusetzen, und daß dieses dementsprechend als Lehen betrachtet wurde²⁾. Lag darin eine bedeutende Verstärkung ihrer Unabhängigkeit gegenüber ihren Immunitätsherren, so suchten sie sich auch sonst den Umkreis ihrer Befugnisse und den Umfang ihrer nutzbaren Rechte zu erweitern³⁾. Abt Heinrich III. von Fulda (1192—1216) führte heftige Kämpfe mit Landgraf Hermann von Thüringen und Graf Gottfried von Ziegenhain, offenbar wegen Entziehung von klösterlichen Gütern und Rechten, *pro ecclesiae suae incolumitate*⁴⁾. Ähnlich war natürlich das Verhalten der Grafen gegenüber Hersfeld. Auf diese Weise erwarben sie neben einem sicherlich großen Allodialbesitz, den sie bereits besaßen, einen mächtigen Lehnsbesitz⁵⁾.

Allmählich gelangten die Grafen gegenüber den Äbten von Fulda, unter deren Lehnshoheit sie standen, zu voller Selbständigkeit. Im 13. Jahrhundert schlossen sie mehrfach⁶⁾ Bündnisse miteinander ab, sie erscheinen durchaus als selbständige Dynasten. Höchst lästig war es sicherlich für die Äbte, daß die Grafen die Vogtei über Stadt und Zehnt Fulda besaßen. Schon im 13. Jahrhundert waren

¹⁾ Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VII, 328, 345.

²⁾ Vgl. Waitz VII, 343 ff.

³⁾ Karl Arnd berichtet in seiner „Geschichte des Hochstifts Fulda“ S. 64, daß die Mönche den Abt Konrad (1177—92) beim König verklagt hätten, weil er zu nachsichtig gegen die Grafen, welche sich von den Einkünften des Klosters immer mehr aneigneten, gewesen sei; der König habe beide Parteien nach Saalfeld berufen, wo die Entscheidung zugunsten des Abtes und seines Vogtes gefallen sei. Die Quelle zu dieser Notiz, welche Arnd nicht angibt, kann ich nicht nachweisen.

⁴⁾ Brower, *Fuldensium antiquitatum libri IV*, I. IV. 303.

⁵⁾ Von Hersfeld erhielten sie nach dem Belehnungsbrief für Landgraf Ludwig von Hessen von 1434 Febr. 12 (Wenck II b, 479 nr. 441) Ziegenhain und die Grafschaft daselbst, Treisa, Neukirchen, Schwarzenborn, Gemünden an der Wohra und die Dörfer Merzhausen, Zelle, Loßhausen, Schrecksbach und Willingshausen samt allem Zubehör zu Lehen, von Fulda empfangen sie (vgl. Belehnungsbrief für Landgraf Ludwig von 1434, 1436: Wenck III b, 231 nr. 283 und von 1450 Nov. 13: Wenck III b, 248 nr. 298) Rauschenberg, das halbe Amt Aula, Nidda und die Grafschaft daselbst, die fuldisehe Mark in der Wetterau (vgl. Urk. 1352 Nov. 14: Schannat, *Hist. Fuld. Cod. Prob.* S. 263 nr. 169), Vogtei zu Krainfeld und Burkhardts, Burggemünden und Staufenberg.

⁶⁾ Urk. 1249 Dez. 4: Ilgen-Vogel, *Z. H. G.* 20, 362, Urk. 1266 Apr. 25 Or. St. Arch. Marburg, Grafsch. Ziegenhain.

die Äbte offenbar bestrebt, die Vogtei in ihre Hände zu bringen. 1279 wird sie an Abt Berthous verpfändet¹⁾, 1320 kommt ein Vergleich zwischen Abt und Graf wegen der Vogtei, über die sie in Streit gelegen, zustande²⁾. Endlich 1344³⁾ überläßt Graf Johann, der einige Jahre vorher einen Aufstand der Stadt Fulda gegen Abt Heinrich VI. (1315–53) unterstützt hatte⁴⁾, durch Kauf die Vogtei an den Abt.

Irgend welche politische Beziehungen zu Hersfeld haben nicht bestanden, auch stärkere urkundliche Beziehungen zwischen Hersfeld und Ziegenhain lassen sich nicht nachweisen.

Einen erheblichen Zuwachs erhielt das Territorium durch die Vereinigung mit der Grafschaft Nidda, die wahrscheinlich durch Heirat um 1200 stattfand. Nachdem im Laufe des 13. Jahrhunderts die Verbindung von Ziegenhain und Nidda durch Spaltung des Hauses in eine niddaische und ziegenhainische Linie gelockert war⁵⁾, trat 1311 durch Vermählung des Grafen Johann von Ziegenhain mit der niddaischen Erbtöchter Lukardis eine vollständige Wiedervereinigung der beiden Linien ein.

Natürlich war im 13. Jahrhundert die Grafschaft noch kein geschlossenes Territorium; die Herrschaft der Grafen setzte sich zusammen aus einer größeren Zahl von Einzelrechten und Befugnissen, deren Verbindung nur in der Einheit der berechtigten Person gegeben war, sie leiteten ihre Rechte, die sie über Land und Leute geltend machten, aus Sondertiteln ab. Erst im Laufe des 14. Jahrhunderts gewann das Territorium an innerer Geschlossenheit, so daß der Besitz des Landes als solcher die Quelle für Ansprüche über die Landinsassen wurde⁶⁾. Vorzüglich die Gerichtsbarkeit mag zur Entwicklung der Landeshoheit beigetragen

¹⁾ Schannat, Clientelae Fuld. Prob. S. 219 nr. 49.

²⁾ Urk. 1320 Okt. 6: Or. St. Arch. Marb. Stift Fulda, Urk. 1320 Nov. 6: Or. St. Arch. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

³⁾ Urk. 1344 Mai 5: Schannat, Hist. Fuld. Prob. S. 261 nr. 166.

⁴⁾ Vgl. Arnd, a. a. O. S. 80 f., ferner Aloys Ruppel, Fulder Geschichtsblätter VI, 81 ff.

⁵⁾ Eine vollständige Trennung trat offenbar nie ein, die Vertreter des niddaischen Zweiges finden wir oft als Grafen von Ziegenhain bezeichnet und umgekehrt; der ideelle Zusammenhang des Herrschaftsganzen wurde nie gelöst.

⁶⁾ Vgl. Below, Die landständische Verfassung in Jülich u. Berg bis zum Jahr 1511, T. 1 S. 2.

haben¹⁾. Die Grafschaft erstreckte sich schließlich von der Lahn bis an die Fulda, von Gemünden an der Wohra und Rauschenberg über Neustadt, Treisa bis nach Schwarzenborn, dazu kamen die Enklaven Burggemünden, Staufenberg und Nidda.

In die Beziehungen der Grafen zum Reich läßt sich nicht völlige Klarheit bringen. 1277 gibt Graf Ludwig dem König Rudolf sein Lehen, das Freigericht zu Motten, auf und bittet ihn, Reinhard von Hanau damit zu belehnen²⁾. 1323 Apr. 1 belehnt König Ludwig den Grafen Johann mit Burg und Stadt Nidda und mit allen Rechten, die bisher sein Schwiegervater Graf Engelbrecht von Nidda besessen hat³⁾. Daraus scheint zu folgen, daß Nidda als Reichslehen betrachtet wurde; bereits 1300 Jul. 4⁴⁾ hatte sich Engelbrecht von Nidda, der keine männlichen Erben hinterließ, von König Albrecht zusichern lassen, „quod . . . ad filias ipsius bonorum feodaliū, quae . . . a nobis tenuit et imperio, successio derivetur“. In einer Urkunde von 1349⁵⁾, in der Karl IV. dem Grafen Johann als seinem treuen Anhänger 1600 Mk. Silber zuspricht, ist von Lehen die Rede, „die er durch recht von dem reich zu lehen haben sal“. Schließlich wird in dem Reichslehnsbrief des Kaisers Sigismund für Graf Johann von 1420⁶⁾ neben dem Geleitsrecht⁷⁾ und zwei Zöllen zu Treisa und Burggemünden und die „graveschaft zu Nidda, burgk und stadt“, als Reichslehen verliehen. Wahrscheinlicher aber handelt es sich bei dieser Belehnung von 1323 nur um die Tatsache der Belehnung durch den obersten Lehnsherren⁸⁾ zu dem Zwecke,

¹⁾ Vgl. Hellermann, Entwicklung der Landeshoheit der Grafen von Hoya, Beitr. f. d. Gesch. Niedersachsens u. Westfalens Heft 36, 117 f.

²⁾ Urk. 1277 März 18: Reimer, Urkb. I, 388 nr. 539.

³⁾ Wenck II b, 288 nr. 289.

⁴⁾ Schmincke, Monumenta Hassiaca II, 441.

⁵⁾ Urk. 1349 Febr. 14: Wenck II b, 368 nr. 360.

⁶⁾ Extrakt bei Wenck III b, 227 nr. 279.

⁷⁾ Das geleidt in der graveschafft ziegenhain an dem schlage uff dem spieß gelegen an bisz an die judeneiche herseitt Grunberg gelegen und furt das geleidt in und durch die graveschafft ziegenhain.

⁸⁾ Eine Parallele bietet die Belehnung der Gebrüder Krafft und Albrecht von Hohenlohe durch Friedrich III. am 13. Mai 1450 mit den beiden Grafschaften Ziegenhain und Nidda „étant rétonnés à l'empire . . . avec toutes leurs dépendances et autres biens héréditaires, que le comte Jean avait possédés comme fiefs de l'empire“ (histoire généalogique de la maison souverain de la Hesse II, 405 ff.); diese hatten als Enkel einer Schwester des letzten Grafen Johann Ansprüche auf die Grafschaften erhoben und die Belehnung beim Kaiser als dem obersten

um eine größere Rechtssicherheit zu erlangen¹⁾. In den fuldischen Belehnungsbriefen für Ludwig von Hessen²⁾ wird außerdem Nidda „burg und stadt und die graveschaft“ daselbst unter den Lehen genannt. Auffallend bleibt, daß in den beiden Reichslehnsbriefen von 1323 und 1420 Nidda als Lehen erwähnt wird. Eine sichere Entscheidung ist bei dem geringen Quellenmaterial nicht möglich.

Die Grafen hatten bereits eine ziemlich große Bedeutung als Territorialherren, als 1247 die Landgrafschaft Hessen, die bisher als Anhängsel der thüringischen Landschaft in ihrer Entwicklung mehr gehemmt als gefördert war, von der Landgrafschaft Thüringen sich loslöste und von nun an eine selbständige Entwicklung nahm; die Stammgüter und Lehen der Ziegenhainer kamen denen der Landgrafen von Hessen an Umfang und Bedeutung nahezu gleich³⁾. Dazu kam die große Bedeutung, welche die Grafschaft für Hessen durch ihre Lage hatte, sie schob sich breit zwischen die Stammgüter und Lehen der Landgrafen in Ober- und Niederhessen. Im Süden schloß sie sich an die Mainzer Besitzungen um Melnau und Amöneburg an, im Westen an die zur Hälfte mainzische Grafschaft Battenberg, im Norden an die mainzische Enklave Jesberg, im Osten an die Abtei Hersfeld. Auch für die Folgezeit, wo sich die Landgrafschaft zu einem mächtigen Territorium entwickelte und sich durch den Erwerb Gießens⁴⁾ zwischen die Ziegenhainer Enklaven Staufenberg und Nidda schob, war so den Grafen, hauptsächlich in den stetigen Kämpfen zwischen Mainz und Hessen, eine ausschlaggebende Stellung gesichert. Beinahe verhängnisvoll wäre die Machtstellung der Ziegenhainer für Hessen geworden, als sich 1372 Graf Gottfried mit seinem Schwager

Lehnsherren durchgesetzt gegen den Willen der direkten Lehnsherren, der Äbte von Fulda und Hersfeld, welche die genannten Lehen bereits dem Landgrafen Ludwig von Hessen übertragen hatten; erst 1495 entschied Maximilian diesen Streit zu Gunsten von Hessen (vgl. Rommel II, 350).

¹⁾ Erst 1325 (Ledderhose, Kleine Schriften III, 200) wird Graf Johann mit den Lehen seines Schwiegervaters Engelbrecht von Nidda vom Abt Heinrich von Fulda belehnt; leider werden die einzelnen Lehen nicht aufgezählt.

²⁾ Wenck III b, 231 nr. 283 und 248 nr. 298.

³⁾ Vgl. Dieterich, „Wie Hessen ein Reichsfürstentum ward“, Mitt. des oberhess. Geschichtsvereins N. F. IX; Hattemer, Territorialgeschichte der Landgrafschaft Hessen bis zum Tode Philipps des Großmütigen S. 10 f.

⁴⁾ Vgl. Rommel II, 59.

Herzog Otto von Braunschweig und anderen an die Spitze des Sternerbundes gegen Landgraf Hermann II. stellte¹⁾.

Irgend welche Hoheitsrechte über die Grafschaft haben die Landgrafen von Hessen niemals besessen. Wenn zu Beginn des 13. Jahrhunderts Graf Gottfried von Reichenbach, dessen unmittelbare Rechtsnachfolger die Grafen von Ziegenhain wurden, in einem Streit mit dem Kloster Haina vor dem damals landgräflich thüringischen Gericht zu Maden erscheint, so ist dies durchaus als ein Akt freiwilliger Gerichtsbarkeit²⁾ zu betrachten und spricht nur für das Ansehen, das sich die Malstätte Maden noch aus der Zeit der alten Gauverfassung bewahrt hatte, nicht aber für irgend welche Abhängigkeit von den Landgrafen.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts finden wir die Grafen im Lehnsverhältnis zu den Landgrafen, 1248 hatte Landgräfin Sophie, offenbar um den Grafen für die Ansprüche ihres unmündigen Sohnes Heinrich zu gewinnen, ihn mit Gütern zu Treisa und Wohra belehnt³⁾. Später erfahren wir von diesem Lehnsverhältnis nichts mehr, wahrscheinlich haben die Landgrafen auf die Lehnsherrschaft verzichtet. 1317 gab Graf Johann dem Landgrafen Otto die Hälfte der Burg Borken und nahm die andere Hälfte von ihm zu Lehen⁴⁾.

1278 erscheinen die Grafen zum erstenmal als Burgmannen der Erzbischöfe von Mainz; sie haben Burgdienste zu Amöneburg zu verrichten. Dies Lehnsverhältnis hat offenbar immer fortbestanden⁵⁾. 1357 verleiht Erzbischof

¹⁾ Vgl. über den Sternerkrieg: Landau, Rittergesellschaften in Hessen während des 14. u. 15. Jahrhunderts, Z. H. G. Suppl. 1, 24—90; Küch, Beiträge zur Geschichte des Landgrafen Hermann II. von Hessen, Z. H. G. 27, 411 ff.

²⁾ Man kann dies auch schon aus dem Wortlaut der Urkunde (Kopp, Hess. Gerichtsverfassung I, Beil. nr. 56) entnehmen: multis igitur questionibus inter predictum comitem et cellerarium nostrum et pueros defuncti (sc. eines gräflichen Dienstmannes, der ein Teil eines Zehnten an Kloster Haina verkauft hatte; der Graf aber hatte das Rechtsgeschäft für ungültig erklärt, worüber dann der Streit entstand, vgl. Rommel I, Anm. S. 194 f.) hinc inde subortis postremo deventum est in locum, qui vocatur Maden, sedem scilicet iudiciale.

³⁾ Grotefend, Regesten der Landgrafen von Hessen 4 nr. 13.

⁴⁾ Urk. 1317 Nov. 9: Wenck II b, 276 nr. 275.

⁵⁾ Vgl. Urk. 1291 Juli 3: Vogt, Regesten der Erzbischöfe von Mainz S. 36; Urk. 1297 Sept. 29: Vogt, S. 87: Der Graf läßt Treißbach, Frankenhain und Schönau dem Erzbischof Gerhard II. als Burglehen auf; Urk. 1312 Sept. 18: Vogt, S. 268: Erzbischof Peter gewinnt den Grafen von Ziegenhain zum Erbburgmann auf Amöneburg für bezahlte

Gerlach dem Grafen Johann aus besonderer Gunst das halbe Dorf Heinbach zu „rechtlichem“ Mannlehen¹⁾. Ein großes Zugeständnis gegenüber Mainz, das stets seinen hessischen Landbesitz zu erweitern suchte²⁾, war es, daß Engelbrecht von Ziegenhain durch Kauf Burg und Stadt Neustadt an das Erzstift überließ³⁾. Die Erzbischöfe suchten immer wieder bei ihrer gegen die Landgrafen gerichteten Politik die Bundesgenossenschaft der Grafen zu erwerben; gleichförmig kehren im Laufe der Jahrhunderte die Bündnisse des Mainzers mit den Grafen wieder⁴⁾. Andererseits waren auch die Landgrafen von Hessen nicht untätig; wir finden sie ebenso oft mit den Grafen im Bunde⁵⁾. In dem jahrhundertelangen Kampfe zwischen Mainz und Hessen stehen sie bald zu dieser, bald zu jener Partei, und manchmal mag ihre Stellungnahme, zumal für Hessen durch die Lage ihres Territoriums, von großer Bedeutung, wenn nicht ausschlaggebend, gewesen sein. In dem Entscheidungskampf zwischen Mainz und Hessen im Jahre 1427, durch dessen Ausgang das Streben des Erzstiftes

300 Mk. Kölner Denare; dafür gibt Johann Frankenhain dem Erzbischof zu eigen und empfängt es als Burglehen in Amöneburg mit 20 Mk. jährlicher Einkünfte. Johann muß in Amöneburg auf seine Kosten, in andren Plätzen auf Kosten des Erzbischofs als Burgmann dienen und ihm seine Festungen offenhalten und helfen; in gleicher Weise will ihn der Erzbischof unterstützen; Urk. 1354 Mai 12: Vigener, Regesten der Erzbischöfe von Mainz S. 34; Urk. 1363 Juli 13: Vigener, S. 373; Urk. 1426 Nov. 2: Wenck III b, 227 nr. 280; Urk. 1435 Or. St. Arch. Marb. Grafschaft Ziegenhain.

¹⁾ Urk. 1357 Jan. 14: Vigener, S. 167.

²⁾ Vgl. Wenck, Die Stellung des Erzstiftes Mainz im Gange der deutschen Geschichte, Z. H. G. 43, 304 ff.

³⁾ Urk. 1294 März 10: Vogt, S. 59.

⁴⁾ Urk. 1252 Mai 22: Böhmer-Will, reg. Mogunt. II, 317 nr. 25; Urk. 1265 Apr. 28: Böhmer-Will II, 364 nr. 124; Urk. 1317 Aug. 4: Vogt, S. 367; Urk. 1328 März 1 Or. St. Arch. Marb. Grafsch. Ziegenhain; Urk. 1349 Nov. 27: Wenck II b, 370 nr. 362; Urk. 1354 Mai 12: Vigener, S. 34; Urk. 1354 Nov. 14: Vigener, S. 56; Urk. 1400 Juli 8 Or. St. Arch. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

⁵⁾ Urk. 1262 Juni 2: Grotefend, S. 24 nr. 70; Urk. 1283 Juni 29: Grotefend, S. 94 nr. 247; Urk. 1321 Aug. 10 Or. St. Arch. Marb. Vertr. mit d. Gr. von Ziegenhain; Urk. 1322 Juli 22 Or. St. Arch. Marb. Grafschaft Ziegenhain; Urk. 1344 Okt. 4 Or. St. Arch. Marb. Vertr. mit d. Gr. von Ziegenhain; Urk. 1347 Dez. 4 Or. St. Arch. Marb. Grafschaft Ziegenhain; 1361 Or. St. Arch. Marb. Samtarchiv Schieblade 63 nr. 7; Urk. 1361 Okt. 31 Or. St. Arch. Marb. Vertr. mit d. Gr. v. Ziegenhain; Urk. 1404 Or. St. A. Marb. Samtarchiv Schiebl. 63 nr. 17; Urk. 1428 Juni 29 Or. St. A. Marb. Vertr. mit d. Gr. v. Z.; Urk. 1428 Juni 29 Or. St. A. Marb. Samtarchiv Schiebl. 63 nr. 19.

nach territorialem Übergewicht in Hessen endgültig vereitelt wurde¹⁾, verhielten sich die Grafen neutral, obwohl sie am 17. Aug. 1424 zu obersten Amtleuten über seine in Hessen gelegenen Festen ernannt worden waren²⁾. Am 29. Juni 1428 schloß Johann II., der letzte Sproß des alten Grafenhauses³⁾, mit Landgraf Ludwig, mit dem schon seit dessen Regierungsantritt ein gutes Verhältnis bestanden hatte, einen Schutzvertrag, und seitdem wurden die Beziehungen zwischen beiden noch enger. 1429 begleitete er den Landgrafen auf einer Fahrt nach Jerusalem⁴⁾ und trat am 2. Sept. 1431 als Rat in die Dienste Ludwigs⁵⁾. Reichliche Geldzahlungen haben diese Beziehungen noch fester gestaltet und schließlich dazu geführt, daß am 2. Febr. 1437 Graf Johann dem Landgrafen sein Land zu Lehen auftrug⁶⁾. Der Heimfall der ganzen Grafschaft, der 1450 infolge des Todes des söhnelosen Johann stattfand, brachte der Landgrafschaft territoriale Abrundung und nicht unerheblichen Zuwachs.

Kapitel II.

Die Urkunden der Grafen von Ziegenhain.

Schrift- und Diktatprovenienz.

1. Herstellung durch den Empfänger.

Kl. Haina (Cist.)

In Kl. Haina sind hergestellt:

Urk. 1226 Sept. 21.

Urk. 1238, Schriftverwandtschaft zeigen die Urkk. 1241, 1243, 1245, 1246, s. d. (Tabelle nr. 15).

Urk. 1248 Jan. 11, Schriftverwandtschaft zeigen die Urkk. 1252 Mai 25, s. d. (Tabelle nr. 22).

Urk. 1253 Apr. 14, Schriftverwandtschaft zeigen die Urkk. 1254 Apr. 17, 1254 Mai 9, 1254 Dez. 13.

Urk. 1253.

¹⁾ Vgl. Küch, Eine Quelle zur Gesch. des Landgrafen Lud. I. Z. H. G. 43, S. 168 f.

²⁾ Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

³⁾ Vgl. über Johann II. Rommel II, 294 ff., II, Anm. S. 207 ff.

⁵⁾ Vgl. Rommel II, Anm. S. 208; Küch, a. a. O. Z. H. G. 43, 168 f.

⁴⁾ Wenck III b, 229 nr. 281: L. G. Ludwig bewilligt dem Grafen 150 Gulden jährlich, „als er itzund unsern raid globt und geschworen hait und unser heimlicher wurden ist.“

⁶⁾ Vgl. Rommel II, 294; Küch, a. a. O. Z. H. G. 43, 169.

Urk. 1255 Dez. 29.

Urk. 1257, Schriftverwandtschaft zeigen die Urkk. 1259 Febr. 8, 1259 Febr. 22, 1259, 1260, Jan. 6, 1260 Febr. 26, 1260 März 25, 1263 Jun. 4, 1263 Aug. 9.

Urk. 1264 Jul. 26, Schriftverwandtschaft zeigen die Urkk. 1267 Apr. 9, 1267 Mai 4.

Urk. 1266 Okt. 18, Schriftverwandtschaft zeigt die Urk. 1270 Jun. 25.

Urk. 1269 Nov. 8, Schriftverwandtschaft zeigen die Urkk. s. d. (Tabelle nr. 82), 1270 Mai 11, 1271 Jun., 1272 Mai 5, 1275 März 15, 1277 Jun. 13.

Urk. 1282 Jun. 25, Schriftverwandtschaft zeigen die Urkk. 1283 Jan. 13, 1284 Febr. 26, 1292 Jul. 18.

Urk. 1285 Jul. 6, Schriftverwandtschaft zeigen die Urkk. 1285 Jul. 6, 1285 Jul. 6, 1285 Jul. 6, 1285 Jul. 6, 1285 Jul. 6, 1285 Jul. 6.

Urk. 1285 Aug. 3.

Urk. 1292 Jul. 18, Schriftverwandtschaft zeigen die Urkk. 1294 Okt. 28, 1294 Okt. 28, 1294 Nov. 2, 1294 Nov. 2, 1295, 1298 Febr. 10, 1299 März 31, 1300 Apr. 16, 1301 Jan. 6, 1301 Jan. 6, 1301 Febr. 25, 1308 März 25, 1309 Jun. 22, 1311 Jun. 22, 1313 Sept. 2, 1313 Sept. 15.

Urk. 1313 Mai 1.

Zu den ältesten Originalurkunden der Grafen von Ziegenhain zählt die Urkunde, welche das Kloster Haina¹⁾ von den Grafen Gozmar und Rudolf 1221 Sept. 21 erhält; sie ist von Empfängerhand in der typischen Schrift der Cisterzienser hergestellt²⁾. Ein ähnliches Aussehen hat die Schrift der Urkunde des Grafen Heinrich von Reichenbach 1214³⁾, in der er die Stiftung seines Großvaters Bobo wiederherstellt. Aus der Urkunde 1226 Sept. 21 ist vielleicht die Corroboratio der Urkunde des Grafen Gottfried von Reichenbach 1229⁴⁾ entnommen⁵⁾.

¹⁾ Zu Beginn des 13. Jahrhunderts finden wir in den Hainaer Urkunden vielfach die Schrift der Cisterzienser, für die besonders die langen Schäfte und die reichen Verzierungen bezeichnend sind. In der Folgezeit vereinfacht sich das Schriftbild und hat bald mehr kursives Aussehen, bald mehr das Gepräge der Minuskelschrift. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zeigt die Schrift in größerem Maße, als vorher, stereotypen Charakter: das g, dessen unteren Teil eine sich schneidende, geschlossene Schleife bildet, das d mit einem geschlossenen oder offenen Bogen kehren in den meisten Urkunden wieder. Die stark entwickelte Schreibtätigkeit, die man nachweisen kann, läßt vielleicht auf die Existenz einer Klosterkanzlei schließen.

²⁾ Die Schäfte sind nach oben, wie nach unten ausgedehnt, die Oberlängen reich verziert, die Unterlängen biegen nach links um, der untere Teil des g wird durch eine große, am Ende vielfach verzierte Schleife gebildet.

³⁾ Urk. 1214 Or. St. A. Marb. Kl. Haina.

⁴⁾ Urk. 1229 Or. St. A. Marb. Kl. Haina.

⁵⁾ 1226 Sept. 21: Et ne aliquid in posterum huic donationi con-

Mehr kursiven Charakter trägt die Schrift einiger Empfängerurkunden aus späteren Jahren 1238, 1241, 1243, 1245, 1245, 1246, s. d., s. d. Diese Stücke stammen von verschiedenen, aber verwandten Händen; die Schreiber zeigen Neigung zur Schleifenbildung, machen lange Ober- und Unterlängen; die einzelnen Sätze beginnen oft mit verzierten Initialen. Größere Verwandtschaft im Diktat zeigen die Urkunden untereinander nicht. — Als eine einheitliche Gruppe von Empfängerausfertigungen treten auch die Urkunden 1248 Jan. 11, 1252 Mai 25, s. d. deutlich hervor; wir finden in diesen Urkunden eine plumpe Buchschrift, die jeglichen individuellen Gepräges entbehrt. — Von ein und derselben Hand sind ferner die Urkunden 1253 Apr. 14 und 1254 Dez. 13 geschrieben und zwar in einer einfachen, kräftigen gotischen Minuskel, die wir etwas modifiziert in den Urkunden 1254 Apr. 17 und 1254 Mai 9 wiederfinden. Der Schreiber von 1253 fällt durch seine höchst ungewandte und unsichere Schrift auf, die Schlußschäfte von n und m läßt er stets in unter die Linie gezogenen Bogen enden, die Unterlängen begrenzt er durch kleine Haken und Bogenlinien. — Eine schöne, stattliche Schrift dagegen nehmen wir in der Empfängerausfertigung 1255 Dez. 29 wahr, sie ist mit reich verzierten Initialen versehen und macht den Eindruck wirklicher kalligraphischer Durchbildung. — An der Herstellung der Empfängerurkunden 1257, 1259 Febr. 8, 1259 Febr. 22, 1259, 1260 Jan. 6, 1260 Febr. 26, 1260 März 25, 1263 Jun. 4, 1263 Aug. 9 sind verschiedene, aber verwandte Hände beteiligt; besonders charakteristisch für die Schreiber dieser Stücke ist die Behandlung der Unterschäfte, ferner die Bildung des e, des r, dessen Zunge in einen vom Schaft losgelösten Bogen verwandelt wird, schließlich die häufige Verwendung von Majuskelbuchstaben. Ein Diktatvergleich ergibt in der Hauptsache nur eine ziemlich große Übereinstimmung der Inscriptio mit anschließender Salutatio und der Corroboratio von 1259 Febr. 8 mit denselben Urkundenteilen von 1259 Febr. 22¹⁾. Verwandt mit dieser Gruppe sind vielleicht

trarium contingat emergere, presentem paginam sigillorum nostrorum roboramus auctoritate 1229: ne igitur huic compositioni in posterum aliquid emergat contrarium, placuit, presentem cartam . . . sigilli nostri auctoritate roborare.

¹⁾ 1259 Febr. 8: universis, ad quos hoc scriptum pervenerit, in vero salutari salutem . . . et ne quis hoc factum nostrum aut nunc aut in posterum andeat vel valeat irritare presentem paginam conscribi fecimus et sigillorum nostrorum munimine roborari 1259 Febr. 22:

auch 1266 Okt. 18 und 1270 Jun. 25. — Bei der Urk. 1264 Jul. 26 weist neben dem Schriftbild, das besonders durch dünne Anstriche an den Ober- und Unterlängen und die Behandlung des t charakterisiert wird, auch das Formular auf Herstellung im Kloster hin¹⁾. Damit ist auch die Provenienz der Urkk. 1267 Apr. 9 und Mai 4 gesichert, denn sie kommen in der Schrift jener Urkunde nahe. — Die Urkk. 1269 Nov. 8 und s. d. (Tabelle nr. 82) stammen von ein und derselben Klosterhand; in beiden Stücken finden wir dieselbe Anordnung des Formulars; die Schrift, für die besonders die Bildung des s und die Formung von b, h, l, bezeichnend ist, ähnelt stark der von 1271 Jun. und erscheint gewissermaßen weitergebildet in den gleichhändigen Urkk. 1270 Mai 11, 1272 Mai 5, 1275 März 15, 1277 Jun. 13. — Im Kloster sind auch die Urkk. 1282 Jun. 25, 1283 Jan. 13, 1284 Febr. 26 geschrieben; ihre Schrift, die auf ein und denselben Schreiber zurückgeht, ist besonders gekennzeichnet durch die Sperrungen bei r-e, r-i, r-u, ferner durch die Umbiegung der Oberlängen von b, l. Ihnen verwandt erscheint Urk. 1292 Jul. 18. — Die sieben von 1285 Jul. 6 datierten Urkk., von denen in dreien der Graf an seine Lehnsherren Güter zu Gunsten von Haina resigniert, die übrigen vier direkt an das Kloster gerichtet sind, stammen von gleicher Hand; wenn auch ihre Schrift von der der übrigen Urkk. wesentlich abweicht, so läßt sich doch mit Hilfe der inneren Merkmale die Konzipierung im Kloster nachweisen²⁾. — Größere Schwierigkeiten bereitet

universis Christi fidelibus hoc scriptum intuentibus in vero salutari salutem . . . et ne hoc factum a quoquam valeat irritari, presentem paginam conscribi fecimus et sigilli nostri munimine roborari.

¹⁾ 1260 März 25: ut autem hoc factum nostrum semper firmum maneat et inconvulsum, presentem paginam fecimus conscribi et sigillorum nostrorum munimine communiri. 1264 Jul. 26: ut autem nostra donatio . . . semper firma maneat et inconvulsa, presentem paginam fecimus conscribi et sigilli nostri . . . munimine roborari.

²⁾ In Urk. 1285 Jul. 6: (Neustadt und nachher Rauschenberg) ist die corroboratio fast wörtlich aus Urk. 1272 Mai 5 entlehnt, in beiden Stücken steht die Datierung vor der Korroboration, in beiden findet sich eine Grußformel, die sonst nicht allzu oft vorkommt. 1272 Mai 5: ut autem hoc donatio nostra firma permaneat et [illesum], presentem paginam dedimus eisdem sigilli nostri munimine roboratam. 1285 Jul. 6: ut autem hoc factum firmum permaneat et illesum, presentem paginam dedimus eisdem sigilli nostri munimine roboratam; ebenso ist die corroboratio in Urk. 1285 Jul. 6 (Langendorf und nachher Rauschenberg) fast wörtlich aus der Empfängerurkunde 1269 Nov. 8 entnommen: 1269 Nov. 8: verum ne legitima nostra donatio a quoquam in posterum irritetur, presentem cartam sigilli nostri munimine duximus roborandam;

die Feststellung der Provenienz von Urk. 1285 Aug. 3; ihre Schrift, für die besonders das Ziehen von dünnen Parallelstrichen zu den oberen Schäften charakteristisch ist, findet sich nur noch in einer vollständig vermoderten Hainaer Urkunde dieser Zeit; in der Corroboratio freilich finden wir viele Anklänge an die vorhergehenden Empfängerherausfertigungen¹⁾; eine sichere Entscheidung über die Provenienz ist nicht möglich. — Als eine einheitliche Schriftgruppe erscheinen die Urkk. 1292 Jul. 18, 1294 Okt. 28, 1294 Okt. 28, 1294 Nov. 2, 1294 Nov. 2, 1295, 1298 Febr. 10, 1299 März 31, 1300 Apr. 16, 1301 Jan. 6, 1301 Jan. 6, 1301 Febr. 25, 1308 März 25, 1309 Jun. 22, 1311 Jun. 22, 1313 Sept. 2, 1313 Sept. 15. Die Schreiber dieser Stücke sind, soweit sie nicht identisch sind, einander nahe verwandt. Für die Schriftgleichheit, bez. Schriftverwandtschaft dieser Urkunden führe ich das g, dessen an den oberen Teil sich ansetzende Schleife gewöhnlich sich selbst durchschneidet, das h, die nach links oben gezogenen Abstriche an den Unterlängen von p und q an. Als Empfängerherstellung erweist sich schließlich auch Urk. 1333 Mai 1.

Neben den gräflichen Urkunden für das eigne Kloster haben die Hainaer Schreiber auch solche für andere Empfänger ausgefertigt. So haben Hainaer Mönche Urkunden für das Kloster Kappel geschrieben. Dahin gehören die Urkunden Gottfrieds 1245 Febr. 10 und die an dasselbe

1285 Jul. 6: verum ne legitima nostra donatio a quoquam hominum in posterum irritetur, presentem paginam dedimus eisdem sigilli nostri munimine roboratam. Die Korroboratio in Urk. 1285 Jul. 6 (Rauschenberg) stammt aus Urk. 1282 Jun. 25: ne autem hoc factum nostrum a memoria hominum protractu temporis evanescat, litteram hanc dedimus . . . sigilli nostri munimine et testium nominibus plenissime communitam. 1285 Jul. 6: ne igitur res gesta a memoria hominum protractu temporis evanescat, litteram hanc ipsis dedimus sigilli nostri munimine et testium plenissime communitam. Die corroboratio der Besitzbestätigungsurkunde 1285 Jul. 6 erinnert stark an die von Urk. 1263 Aug. 9: ut autem hoc factum aut nunc aut in posterum non ab aliquo irritetur seu ab omnibus inviolabiliter observetur, . . . presentem paginam fecimus conscribi et sigillorum nostrorum . . . munimine roborari; 1285 Jul. 6: ne autem hoc factum nostrum a nobis vel a quoquam coheredum nostrorum aut nunc aut in posterum irritetur, sed ab omnibus perpetuo inviolabiliter observetur, presentem litteram dedimus eisdem sigilli nostri munimine roboratam.

¹⁾ ut autem hoc factum nostrum et donatio nostra firma maneat et ab omnibus inviolabiliter observetur presentem paginam fecimus conscribi et sigilli nostri robore confirmari.

Kloster gerichteten Reichenbachschen Urkk. 1244 Sept. 12 und 1247¹⁾).

Die Mönche schrieben weiterhin Urkunden für das Kloster Immichenhain. Dahin gehört die Urkunde des Grafen Gottfried 1293 Nov. 26²⁾, und von derselben Hand stammen noch die Immichenhainer Urkunden 1295 Febr. 5 und 1295 Apr. 13³⁾. Die letzte Urkunde, ein Kaufkontrakt zwischen Otto Schlentwecke und Kloster Immichenhain, ist mit dem Siegel des Grafen Gottfried versehen. Die Urkunde 1295 Febr. 5, deren Rechtsinhalt weder den Grafen noch das Kloster Haina berührt, ist als eine Gelegenheitsherstellung anzusehen, denn es ist kaum anzunehmen, daß das Augustinernonnenkloster Immichenhain öfters seine Urkunden in dem Cisterzienserkloster Haina ausfertigen ließ, ganz abgesehen von der großen Entfernung, die beide Klöster trennte.

Die Grafen von Ziegenhain ließen also öfters in Haina ihre Urkunden, auch wenn sie an andere Empfänger ausgestellt waren, schreiben. Die Erklärung liegt in dem nahen Rechtsverhältnis, in dem die Grafen zu dem Kloster standen⁴⁾. Dieser Umstand ist vielleicht auch der letzte Grund dafür, daß das Kloster Haina fast alle seine Urkunden, die es von den Grafen erhielt, selbst ausgefertigt hat; von den sehr zahlreichen gräflichen Urkunden des 13. Jahrhunderts ist nur Urk. 1276 Mai 15 von Ausstellerhand geschrieben. Dies fällt um so mehr in die Augen, wenn man das Verfahren der Grafen gegenüber den andern geistlichen Stiftern kennt; denn von den für diese ausgestellten gräflichen Urkunden ist ein relativ bedeutend größerer Teil bereits im 13. Jahrhundert von gräflichen Notaren hergestellt worden.

¹⁾ Urkk. 1244 Sept. 12 u. 1247 Orr. St. A. Marb. Kl. Kappel; eine nah verwandte, vielleicht identische Hand finden wir in vielen Hainaer Urkunden dieser Zeit: die Bildung des g ist dieselbe, die Unterschäfte von p u. s sind mit Schleifen versehen, die Oberlängen biegt er oft in eine fast horizontale Linie nach rechts um; bezeichnender Weise finden wir in der Intitulatio eine Devotionsformel (dei misericordia), die seit den 50er Jahren, allerdings in anderer Fassung (dei gratia, vgl. unten intitulatio) in den Hainaer Urkunden oft Verwendung findet, dagegen in den Kappeler Urkunden sonst nie vorkommt (nur 1248 Nov. 23 Orr. Kl. Kappel macht eine Ausnahme); im übrigen ist die stilistische Verwandtschaft gering.

²⁾ Vgl. Urkk. 1294, 1294, 1294 Nov. 13 u. a. Orr. St. A. Marb. Kl. Haina.

³⁾ Urkk. 1295 Febr. 5 u. 1295 Apr. 13 Orr. St. A. Marb. Kl. Immichenhain.

⁴⁾ S. unten Kapitel III.

Kl. Kappel (Prämonstr.).

In Kl. Kappel sind hergestellt:

- Urk. 1231, Schriftverwandtschaft zeigen die Urkk. 1232 Febr. 7, 1233.
 Urk. 1248 Nov. 23.
 Urk. 1251 Sept. 8.
 Urk. 1264 Nov. 18, Schriftverwandtschaft zeigen die Urkk. 1262, 1265 Febr. 24.
 Urk. 1265 Sept. 8.
 Urk. 1270.
 Urk. 1277 März 4.
 Urk. 1290 Okt. 16.
 Urk. 1309 Jan. 24, Schriftverwandtschaft zeigt Urk. 1313 Jul. 8.
 Urk. 1331 Jan. 31.
 Urk. 1342 Apr. 12.
 Urk. 1356 Jul. 29.

Eine ansehnliche Reihe von gräflichen Urkunden weist auch das Kloster Kappel auf. Bei den drei ältesten Urkunden 1231, 1232 Febr. 7, 1233 läßt sich die Schriftprovenienz nicht sicher feststellen¹⁾. Der Schreiber ist gekennzeichnet durch die Nachahmung der päpstlichen Privilegienschrift, die sich in der Hervorhebung einzelner Sätze durch Initialen, in der verlängerten Schrift und dem Kürzungszeichen äußert. Auch im Diktat äußert sich dieser Einfluß in dem in perpetuum am Ende der Inscriptio der drei Urkunden. Die Empfängerurkunde 1248 Nov. 23 ist in ungewandter Buchschrift geschrieben, an ihrem Formular ist die *Apprecatio* „amen“ bemerkenswert. Eine nah verwandte, vielleicht identische Hand hat die Urkunde des Grafen Bertold 1248 Jan. 11 für Kl. Haina hergestellt, wir finden hier dieselbe steife Buchschrift wie in jener Urkunde; für die Ausfertigung im Kl. Kappel spricht auch das Formular der Urkunde: sie beginnt mit der verbalen *Invokatio* „in nomine sanctae et individuae trinitatis“, die in den Kappeler Empfängerurkunden mehrmals, in den Hainaer dagegen niemals vorkommt, sie endet mit der *apprecatio* „amen“. Kurialen Einfluß zeigt auch die Empfängerherstellung 1251 Sept. 8, er kommt zum Ausdruck in der

¹⁾ Eine identische Hand findet sich in den übrigen aus dieser Zeit sehr spärlich erhaltenen Klosterurkunden nicht; eine gewisse Ähnlichkeit zeigen einige Hainaer Urkk. (1229 Sept. 26, 1234 Jan. 28 Orr. Kl. Haina) dieser Zeit. Der Buchschriftcharakter der Urkk., der dem Klosterduktus entspricht, sowie der Stil der Stücke scheint mir jedoch auf Herstellung im Kloster hinzuweisen (die *apprecatio* „feliciter amen“ von 1233 findet sich noch in den Klosterurkk. 1237, 1238, 1238 Orr. St. A. Marb. Kl. Kappel).

verlängerten Schrift, den Initialen, durch welche die einzelnen Sätze getrennt werden, in dem Abkürzungszeichen und schließlich in der *Apprecatio* „amen“ am Ende der Urkunde. In einer plumpen, ungelenten Buchschrift ist Urk. 1265 Sept. 8 hergestellt. Eine schöne Buchschrift dagegen finden wir in den wahrscheinlich gleichhändigen Urkk. 1264 Nov. 18 und 1265 Febr. 24. Die Schrift ist einfach, die Oberschäfte sind etwas nach rechts gebogen oder verziert, in der Anordnung des Formulars sind sie vollkommen verschieden. Ihnen steht Urk. 1262 nahe, deren *Arenga* ganz biblisch gehalten ist¹⁾. Von steifer Klosterhand, der jegliches individuelle Gepräge fehlt, sind die Urkk. 1270 und 1290 Okt. 16 geschrieben; die *Arenga* und *Publikatio* der ersten Urkunde ist wörtlich aus Urk. 1262 entnommen. Die Empfängerherstellung 1277 März 4 zeigt ein stark kursives, wenig regelmäßiges Schriftbild. Im 14. Jahrhundert nimmt die Zahl der Empfängerausfertigungen ab. Die Urkk. 1309 Jan. 24 und 1313 Jul. 8 stammen von ein und derselben Hand; für ihre Schriftgleichheit sprechen hauptsächlich die nach links unten gerichteten dünnen Anstriche und die rechts befindlichen Vertikalstriche an den Oberschäften von b, h, l. Ein kräftiger Duktus begegnet uns in Urk. 1331 Jan. 31, an deren Schrift die Formung des s, des t, die geschlossenen spitzen Bogen an den Schäften von b und l bemerkenswert sind. Die Urkunde 1342 Apr. 12 ist die erste Empfängerherstellung in deutscher Sprache, in der Schrift kommt sie Urk. 1331 Jan. 31 nahe. Im Kloster ist schließlich auch Urk. 1356 Juli 29 hergestellt.

Während unter den sehr zahlreichen gräflichen Urkunden des Klosters Haina im 13. Jahrh. nur eine Kanzleiurkunde sich nachweisen läßt, die übrigen aber von Empfängerhand stammen, sind unter den gleichzeitigen 16 Grafenurkunden für Kl. Kappel drei in der Kanzlei geschrieben, eine in Haina hergestellt²⁾. Man würde darauf nicht allzu viel Gewicht legen, wenn nicht einige weitere Beobachtungen die Vermutung nahe legten, daß das nicht auf Zufall beruhe. Während nämlich Haina mehrfach als Beurkundungsstätte für gräfliche Rechtsakte, an denen es unbeteiligt war, festgestellt werden konnte, läßt sich dies

¹⁾ propter inbecillitatem conditionis humane et memorie, cum homo mane quasi florens vespere decidat et arescat, necesse est, acta hominum in scripta redigi, que memoriter nequeunt conservari.

²⁾ S. oben S. 16.

für Kappel nur in einem Fall wahrscheinlich machen. Und im 14. Jahrhundert ist der bei weitem größte Teil der Grafenurkunden für Kappel in der gräflichen Kanzlei geschrieben.

Kl. Immichenhain (August.-Nonnenkloster).

In Kl. Immichenhain ist hergestellt:

Urk. 1373 Jan. 7.

Von den elf Urkunden, die während der von uns behandelten Periode von den Grafen an das Kloster Immichenhain gerichtet sind, ist nur Urk. 1373 Jan. 7 von Empfängerhand ausgefertigt. Jedoch ist auch ihre Herstellung im Kloster nicht unbedingt sicher. Sie ist nämlich neben verschiedenen anderen Klosterurkunden dieser Zeit¹⁾, die nicht von den Grafen ausgestellt sind, von einer Hand geschrieben, die wir bei den gräflichen Kanzleiurkunden noch kennen lernen werden. Es handelt sich um den Schreiber der Urkk. 1363 Nov. 15, 1364 Jun. 4, s. d. (Tabelle nr. 359), der mit einigen andern Kanzleischreibern seiner Schrift nach verwandt ist²⁾. Alle charakteristischen Merkmale, die wir bei jener Gruppe noch feststellen werden, finden wir hier wieder³⁾. Es ist also die Identität beider Schreiber kaum zu bezweifeln. Die Schriftjener Gruppe kommt in den Kanzleiurkunden der Grafen von Ziegenhain bis 1364 vor, in den Klosterurkunden ist jener Schreiber von 1367 bis 1379 nachweisbar. Der Sachverhalt wird also wohl folgender sein: Der Schreiber, der dem geistlichen Stand angehörte, war ursprünglich in der Kanzlei der Grafen tätig, später wurde er Propst des Nonnenklosters Immichenhain und stellte nun für das Kloster die Urkunden her. Auch der Stil der Urkunden erinnert stark an den der Kanzleiurkunden.

Das Gesamtergebnis der paläographischen Untersuchung ist für dieses Kloster folgendes: Im 13. Jahrhundert sind

¹⁾ Urkk. 1367 Jan. 3, 1367 Jun. 11, 1367 Jul. 17, 1367 Sept. 29, 1368 Febr. 28, 1369 Febr. 23, 1374 Jun. 9, 1374 Jul. 8, 1374 Aug. 6, 1375, 1377 Jul. 14, 1378 Aug. 27, 1379 Okt. 14 Orr. St. A. Marb. Kl. Immichenhain.

²⁾ S. unten S. 41 Anm. 2.

³⁾ Der Schlußschaft von m und n endet gewöhnlich auf der Linie, selten ist er unter die Linie gezogen, der untere Teil des g bildet einen großen Bogen, das Majuskel G beginnt oft mit einem langen, dünn gezogenen Ansatzstrich, die Initialen sind auf dieselbe Weise gestaltet wie bei jener Gruppe. Irgendwelche Unterschiede in Schrift wie Duktus lassen sich nicht auffinden.

von vier für das Kloster bestimmten Grafenurkunden eine von einem gräflichen Schreiber, eine im Kloster Haina hergestellt, bei den beiden anderen ist die Schriftprovenienz nicht festzustellen; die im 14. Jahrhundert ausgestellten Urkunden sind, abgesehen von der oben besprochenen Urk. 1373 Jan. 7 und der von unbestimmbarer Hand geschriebenen Urk. 1345 Nov. 2, sämtlich Kanzleiausfertigungen.

Kl. Heida (Cist.-Nonnenkl.).

In Kl. Heida sind hergestellt:

Urk. 1244.

Urk. 1257 Apr. 8.

Von den fünf an das Kloster Heida gerichteten gräflichen Urkunden erweisen sich die Urkk. 1244¹⁾ und 1257 Apr. 8²⁾ als Empfängerherstellungen. Die Urk. 1244 ist von einer steifen, ungewandten Hand geschrieben. Ebenso primitiv wie die Schrift ist auch die äußere Ausstattung der Urkunde. In der Superscriptio fällt die Devotionsformel „dei misericordia“, am Ende der Inscriptio das aus päpstlichen Urkunden entnommene „in perpetuum“ auf. Die Urk. 1257 Apr. 8 ist in einer einfachen kräftigen Buchschrift mundiert, in der Superscriptio finden wir hier die Devotionsformel „dei gratia“.

Von den übrigen drei Grafenurkunden sind zwei in der Kanzlei angefertigt, bei der dritten, Urk. 1258 Jun. 9, stammt wahrscheinlich das Konzept von einem gräflichen Schreiber³⁾.

Kl. Breitenau (Bened.).

In Kl. Breitenau ist hergestellt:

Urk. 1308 Jun. 6.

Die Urkunde der Gräfin Mechtild 1308 Jun. 6 für Kl. Breitenau ist wahrscheinlich Empfängerherstellung. Für die Schrift sind besonders die Gestaltung des g, das Schluß s und vor allem das a, dessen Schaft etwas unter

¹⁾ Vgl. zu Urk. 1244 die von Klosterurkk. einzige erhaltene Originalurk. dieser Zeit 1245 März 4 (Or. Kl. Heida): hier finden wir eine nah verwandte Hand; die Unterschiede, die vorhanden sind, lassen sich wohl durch das sehr schlecht bereite Pergament erklären; denselben Schriftcharakter zeigen im großen und ganzen auch die Urkunden der 50er Jahre.

²⁾ Vgl. zu Urk. 1257 Apr. 8 um 1253, 1259 Jul. 4 Orr. St. A. Marb. Kl. Heida.

³⁾ Vgl. unten S. 28.

die Linie gezogen ist, charakteristisch. Vielleicht war für den Grafen Gottfried V. schon ein Schreiber des Klosters tätig. Die Urkunde des genannten Grafen 1283 Febr. 28 für Kl. Haina nämlich, deren Schrift von der Hainaer Klosterschrift vollkommen abweicht¹⁾, stammt von derselben Hand wie die Urkunde des Klosters Breitenau 1282 Okt. 16 für Kl. Haina²⁾. Leider läßt sich aber die Provenienz dieser Urkunden nicht sicher ermitteln, da uns das nötige Vergleichsmaterial für Breitenau fehlt.

Kl. Georgenberg (Cist.-Nonnenkl.).

In Kl. Georgenberg ist hergestellt:
Urk. 1266 Sept. 13.

Von den drei für das Kl. Georgenberg ausgestellten Urkunden der Grafen ist wahrscheinlich eine, Urk. 1266 Sept. 13, von einem klösterlichen Schreiber ausgefertigt³⁾, während die beiden anderen, Urkk. 1290 März 4 und 1314 Jul. 9, von unbekannter Hand stammen. Urk. 1266 Sept. 13 ist in einfacher Buchschrift geschrieben, das Pergament ist wenig gut zubereitet. An dem Formular fällt die im Singular gehaltene subjektive Fassung auf.

Johanniter Kommende in Nidda.

In der Kommende sind wahrscheinlich hergestellt:

Urk. 1250 März 15.
Urk. 1260 Jun. 28, Schriftverwandtschaft zeigt Urk. 1261 Nov. 28.
Urk. 1264 Jan. 16.
Urk. 1264 Dez. 6.
Urk. 1270 Febr. 10.
Urk. 1278 Jan. 27.
Urk. 1285 Jan. 2, Schriftverwandtschaft zeigt Urk. 1286 Okt. 25.
Urk. 1357 Mai 18.

Große Schwierigkeiten bereitet die Feststellung der Provenienz der an die Johanniterkommende in Nidda ausgestellten Urkunden, denn es steht uns kein genügendes Vergleichsmaterial in den Beständen der Johanniter zur Verfügung. Auf Grund der Abweichungen in Schrift und

¹⁾ Der Schreiber zeigt Vorliebe für gerade Linien; die Ober- und Unterlängen versieht er mit geraden An- und Abstrichen, das ganze Schriftbild ist einfach.

²⁾ Urk. 1282 Okt. 16 Or. St. A. Marb. Kl. Haina.

³⁾ Vgl. Urk. 1266 Mai 23 Or. St. A. Marb. Kl. Georgenberg.

Diktat von den gleichzeitigen für andere Empfänger ausgestellten Grafenurkunden sind etwa die Urkk. 1250 März 15, 1260 Jun. 28, 1261 Nov. 28, 1264 Jan. 16, 1264 Dez. 6, 1270 Febr. 10, 1278 Jan. 27, 1285 Jan. 2, 1286 Okt. 25, 1357 Mai 18, soweit sie nicht von unbestimmbarer Hand sind, als Empfängerherstellungen anzusprechen. Der Stil dieser Stücke, den ich unten noch charakterisieren werde ¹⁾, weist auf Herstellung in der Kommende hin. Irgendwelche größere Übereinstimmungen im Diktat dieser Urkunden untereinander lassen sich nicht feststellen. Graphisch stehen sich Urkk. 1260 Jun. 28 und 1261 Nov. 28 nahe, für ihre Schrift sind die Bildung des g, des s, des h, die nach links gezogenen kleinen Häkchen an den Unterlängen von p und q bezeichnend; bei Urk. 1260 Jun. 28 fällt der Aufbau des Formulars, der mit der Arenga beginnt und der Corroboratio schließt, auf. Von verschiedenen, aber verwandten Händen sind 1285 Jan. 2 und 1286 Okt. 25 hergestellt, die Schrift trägt stark kursiven Charakter, besonders bemerkenswert sind die etwas nach rechts gezogenen und in geschlossenem Bogen endenden Oberschäfte von b, h, l und das mit einem Bauch versehene s.

Deutsch-Ordens Kommende zu Marburg.

In der Kommende sind hergestellt:

Urk. 1262 nach Sept. 24, Schriftverwandtschaft zeigt Urk. 1262 Nov. 23.

Urk. 1274 Jan. 1, Schriftverwandtschaft zeigen die Urkk. 1268 Febr. 29, 1275 März 1, 1275 März 1, 1280 Apr. 7.

Urk. 1290 Dez. 16, Schriftverwandtschaft zeigen die Urkk. 1294 Jun. 7, 1295 Febr. 21.

Urk. 1374 Sept. 17.

Die an das deutsche Haus zu Marburg gerichteten gräflichen Urkunden erweisen sich fast durchweg als Empfängerherstellungen. Von vierzehn gräflichen Originalurkunden sind nur zwei von Kanzleischreibern ausgefertigt ²⁾. Von nicht sehr gewandter Empfängerhand stammt die Urkunde Ludwigs 1262 nach Sept. 24 für das deutsche Haus, charakteristisch für sie sind die kleinen Schleifen an den Oberlängen von b, h, l, ferner die Gestaltung des g; ihr steht graphisch nahe die Urkunde Ludwigs 1262 Nov. 23, in der vor allem die Bildung des g und des Schluß s in die Augen fällt. In beiden Stücken sind Invokatio, Inscriptio

¹⁾ Vgl. unten S. 58.

²⁾ Urk. 1256 u. 1333 Aug. 1.

mit anschließender *Salutatio* und *Arenga* einheitlich stilisiert¹⁾. Im Formular ist ihnen die nur handschriftlich erhaltene Urkunde der Gräfin Eilika 1261 Mai²⁾ verwandt. Eine kleine Gruppe von Empfängerherstellungen bilden die gleichhändigen Urkk. Ludwigs 1274 Jan. 1, Hedwigs 1275 März 1, 1275 März 1, 1280 Apr. 7³⁾. Für die Schriftgleichheit dieser Stücke führe ich das Majuskel R, das q mit der Schleife am Unterschaft, das g, dessen unterer Teil eckig ist, das s, dessen Schaft oben einen beinahe horizontalen Abstrich trägt, an. Die Schrift macht einen ziemlich flüchtigen Eindruck, zeigt aber individuelle Züge. Verwandt erscheint ihr die Urkunde Ludwigs 1268 Febr. 29. Was das Diktat der vorgenannten Stücke anbetrifft, so läßt sich, abgesehen von den beiden 1275 März 1 ausgestellten Urkunden, kaum irgendwelche Verwandtschaft feststellen, jedoch erinnern einzelne Formeln oder Phrasen, wie auch der Aufbau der Urkunden, stark an andere Deutsch-Ordensurkunden, die von der Kommende selbst ausgestellt oder an sie gerichtet sind, sodaß die Konzipierung im deutschen Haus zweifellos ist⁴⁾. Von einem Schreiber der Kommende stammen auch die Urkunden Gottfrieds 1290 Dez. 16, 1294 Jun. 7, 1295 Febr. 21; die Schrift ist ziemlich nachlässig geschrieben, besonders bezeichnend für sie sind die nach oben oder unten gezogenen Schleifen, in welche die Endbuchstaben auslaufen. Der Schreiber hat auch die Manier, zwischen einzelnen Wörtern Punkte zu setzen⁵⁾. Die *Publicatio* hat in allen drei Stücken einheitliche Fassung, in der *Corroboratio* finden wir wörtlich übereinstimmende oder nah verwandte Phrasen⁶⁾. Von beiden Urkunden, die im 14. Jahrhundert

¹⁾ 1262 nach Sept. 24: in nomine domini amen. Ludewicus, comes de Czeginhain, universis presentes litteras intuentibus salutem et temporalibus volubilitatibus transitis ad eternitatis gaudia pervenire. Ne ea, quae geruntur in tempore, labantur simul cum tempore, poni solent in linguis testium et tenaci memoria litterarum. Notum igitur esse volumus universis tam presentibus, quam futuris ...

²⁾ Wyss I, 136 nr. 179.

³⁾ Eine gleichlautende Urkunde stellte unter demselben Datum 1280 Apr. 7 Graf Gottfried für sich allein aus; sie ist von derselben Hand geschrieben.

⁴⁾ Vgl. bei Wyss zu 1274 Jan. 1 die Urkk. 1272 Jun. 26, 1273 Sept. 13, zu 1280 Apr. 7 die Urkk. 1267 Dez. 23, 1280 März 26, 1280 Nov. 29.

⁵⁾ Vor allem bei m, n, t.

⁶⁾ 1290 Dez. 16: *recognoscimus et tenore presencium publice protestamur, quod ... in cuius rei testimonium sigillum nostrum pre-*

die Grafen an die Kommende gerichtet haben, ist die Urkunde 1374 Sept. 17, in der Graf Gottfried eine Einigung zwischen den Gebrüdern Küppel und dem deutschen Haus beurkundet, von Empfängerhand hergestellt, während Urk. 1333 Aug. 1 von einem gräflichen Schreiber stammt.

Stift Fulda.

Im Stift sind hergestellt:

Urk. 1320 Okt. 6.

Urk. 1344 Mai 5, Schriftverwandschaft damit zeigt Urk. 1346 Jun. 5.

Urk. 1358 Sept. 29.

Von acht an das Stift Fulda gerichteten Grafenurkunden¹⁾ sind vier in der Abtei geschrieben, während die übrigen vier Stücke Kanzleiurkunden sind²⁾. Der Hersteller der Empfängerurkunde 1320 Okt. 6 erinnert in Duktus und Schriftbild stark an den gräflichen Kanzleischreiber Joh. I. B, jedoch die starken Abweichungen in der Formung von C, E, v verbieten eine Identifizierung. Die graphisch nahestehenden Urkk. 1344 Mai 5 und 1346 Jun. 5 sind in steiler, aber deutlicher Schrift von Empfängerhand mundiert. Die Schrift der Empfängerausfertigung 1358 Sept. 29 zeigt starke Brechungen.

Stift Hersfeld.

Im Stift ist hergestellt:

Urk. 1372 Jan. 6.

Die urkundlichen Beziehungen zwischen den Grafen von Ziegenhain und der Abtei Hersfeld waren sehr gering, nur zwei unter demselben Datum 1372 Jan. 6 und aus dem gleichen Anlaß für das Stift ausgestellte gräfliche

sentibus duximus appendendum ad preces ... 1294 Jun. 7: recognoscimus et tenore presencium publice profitemur, quod ... in cujus nostre donacionis testimonium ... commendatori ... presentem litteram porrigendam duximus nostri sigilli munimine roboratam. 1295 Febr. 21: recognoscimus et tenore presentium publice profitemur, quod ... in cujus donationis testimonium sigillum nostrum presenti cedula duximus apponendum.

¹⁾ Von den an den Abt von Fulda gerichteten Urkunden, in denen die Grafen fuldische Lehen zugunsten von geistlichen Anstalten resignieren, wird abgesehen; sie sind regelmäßig in den betreffenden Anstalten geschrieben und bereits bei ihnen berücksichtigt. Vgl. auch Tabelle nr. 106, 108, 118.

²⁾ Urkk. 1320 Okt. 7, 1325 Jun. 17, 1352 Nov. 14, 1353 Jan. 15.

Urkunden lassen sich nachweisen¹⁾; von diesen ist die eine von Empfängerhand, die andere von unbestimmbarer Hand hergestellt.

Landgrafen von Hessen.

In der landgräflichen Kanzlei sind hergestellt:

Urk. 1283 Jun. 29.

Urk. 1317 Nov. 9.

Von neun für die Landgrafen von Hessen bestimmten Urkunden sind 1283 Jun. 29 und 1317 Nov. 9 in der landgräflichen Kanzlei ausgefertigt, während von den übrigen sieben Stücken drei²⁾ von gräflichen Schreibern, vier³⁾ von unbekannter Hand stammen. Die Urkunde 1283 Jun. 29, die in großer, deutlicher Buchschrift hergestellt ist, ist die älteste in deutscher Sprache gehaltene Grafenurkunde⁴⁾.

2. Herstellung durch unbestimmbare Hand.

Zahlreiche Urkunden lassen sich nach ihrer Schriftprovenienz nicht bestimmen und sind daher der unbestimmbaren Hand zuzuweisen. Es sind im ganzen 29 Urkunden, die sich auf die einzelnen Grafen folgendermaßen verteilen:

Graf Ludwig I.: Urk. 1207 für Deutsch-Orden⁵⁾.

Graf Gottfried III. bez. Graf Bertold: Urk. 1234 Jun. 26 für Kl. Arnsberg, — Urk. 1254 März 30 für Kl. Immichenhain, — Urk. 1258 Jun. 9 für Kl. Heida⁶⁾.

Graf Gottfried IV.: Urk. 1264 Dez. 29 für Kl. Haina, — Urk. 1290 März 4 für Kl. Georgenberg, — Urk. 1297 Aug. 8 für Kl. Immichenhain.

Graf Gottfried V.: Urk. 1301 Jan. 1 für Kl. Kappel, — Urk. 1302 Mai 25 für Landgraf Otto von Hessen, — Urk. 1304 Jan. 28 für Kl. Haina.

Gräfin Mechtild: Urk. 1318 Mai 8 für ihre Söhne Johann u. Otto.

Graf Johann I.: Urk. 1313 Apr. 30 für Heinemann von Itter, — Urk. 1314 Jul. 9 für Kl. Georgenberg, — Urk. 1321 Aug. 10 für Landgr. Otto von Hessen, — Urk. 1333 Apr. 12 für den Offizial der Kirche zu Dorla, — Urk. 1343 Okt. 20 für Kl.

¹⁾ Auch hier sind, wie bei Stift Fulda, die Resignationsurkunden nicht mitgezählt, vgl. oben S. 25 Anm. 1; es handelt sich um die Urkunden: Tabelle nr. 126, 133.

²⁾ Urkk. 1361 Okt. 31, 1371 März 25, 1371 März 25.

³⁾ Urkk. 1302 Mai 25, 1321 Aug. 10, 1347 Jun. 2, 1371 März 25.

⁴⁾ Die ältesten in deutscher Sprache gehaltenen Kanzleiurkunden sind die Urkk. 1310 Jul. 9 u. 1311 Febr. 4, vgl. unten S. 30.

⁵⁾ Sie ist die älteste Originalurkunde der Grafen von Ziegenhain.

⁶⁾ Sie ist wahrscheinlich konzipiert von Schreiber Bert. I, vgl. unten S. 28.

Arnsberg, — Urk. 1344 Aug. 19 für den Offizial der Kirche zu Dorla, — Urk. 1345 Nov. 2 für Kl. Immichenhain, — Urk. 1347 Jun. 2 für Landgr. Heinrich von Hessen, — Urk. 1347 Jul. 16 für Kl. Haina, — Urk. 1350 März 15 für Karthause Eppenberg¹⁾, — Urk. 1352 für Jutte von Stedefeld²⁾, — Urk. 1355 Jan. 10 für Rupr. Borhobe, Bürger zu Treisa.

Graf Gottfried VI.: Urk. 1353 Jan. 14 für Edelknecht Heinr. v. Brede³⁾, — Urk. 1356 Mai 2 für Bert. Riche, Bürger zu Friedberg, — Urk. 1358 Dez. 19 für Joh. v. Schorbheim, — Urk. 1371 März 25 für Landgräfin Elis. von Hessen, — Urk. 1372 Jan. 6 für Stift Hersfeld, — Urk. 1372 Mai 25 für Joh. von Romerode.

3. Herstellung durch den Aussteller.

Schreiber Bert. I. (vgl. Notar Gerhard S. 92 f.).

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts lassen sich die ersten Ausstellerherstellungen nachweisen:

1254 Gr. Bertold für Kl. Heida, 1256 Gr. Bertold für das deutsche Haus zu Marburg, 1256 Rudolf von Michelsberg für Kl. Immichenhain, 1257 Gr. Bertold für Kl. Heida, 1257 Gr. Gottfried von Reichenbach für Gr. Bertold, 1258 Aug. 6 Gr. Gottfr. von Reichenbach für Gräfin Eilika, 1258 Gr. Gottfr. von Reichenbach für Gräfin Eilika, 1259 Jun. 25 Pleban Ditmar zu Gemünden a. W. an Kl. Kappel, 1259 Gr. Gottfried von Reichenbach an Kl. Heida.

Die Identität der Hände kann nicht bezweifelt werden. Die Schrift ist kalligraphisch durchgeführt und erinnert stark an die Kaiserurkunden dieser Zeit; sie ist besonders charakterisiert durch das g, dessen auf der Zeile stehender -o-förmiger Teil mit der unter der Zeile sich hinziehenden Schleife durch einen feinen Strich verbunden ist, und durch das s, dessen Schaft geschwungen ist und dessen Kopf einen angesetzten zierlichen Haken trägt. Der Aufbau des Formulars, bei dem das Fehlen der Arenga auffällt, ist in allen Stücken derselbe. Die Publicatio in Urkk. 1257, 1257, 1258 Aug. 6, 1259 hat denselben Wortlaut⁴⁾, ebenso ist sie in den übrigen Urkunden ziemlich

¹⁾ Von derselben Hand existiert eine gleichlautende Gegenurkunde des Klosters (Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain).

²⁾ Die Urk. 1352 ist eine Neuausfertigung der Urk. 1339 Jan. 18; die Kopie ist von dem Ritter Geilbrecht Löwe, Amtmann zu Bingenheim hergestellt, sie ist also eine Gelegenheitsherstellung.

³⁾ Es existiert von gleicher Hand unter demselben Datum eine Gegenurkunde Heinrichs von Brede (Or. St. u. H. A. Darmstadt).

⁴⁾ constare cupimus universis presentem litteram inspecturis

einheitlich stilisiert¹⁾. Die Corroboratio kehrt ungefähr in derselben Fassung in allen Urkunden wieder²⁾. Der Schreiber der Urkunden ist sicherlich identisch mit dem Diktator.

Vielleicht stammt von diesem Schreiber auch das Diktat der von unbestimmbarer Hand geschriebenen Urkunde des Grafen Bertold 1258 Jun. 9 für Kl. Heida, die Korroboration dieser Urkunde ist nämlich dem Formular der oben besprochenen Urkunden sehr nahe verwandt³⁾.

Schreiber Lud. II. (Gottfr. IV.):

1261 Jul. 5 Bruno von Gerwinshain für Kl. Haina, 1264 Jun. 7 Gr. Ludwig für Kl. Kappel, 1265 Jun. 18 Gr. Gottfr. IV. für Theodor von Linsingen, 1266 Mai 6 Gr. Gottfried IV. für Kl. Immichenhain, 1268 Apr. 23 Ritter Rudolf von Marburg für Kl. Haina.

Der Schreiber bedient sich einer Buchschrift mit kursivem Einschlag. Die Schrift trägt individuelles Gepräge und zeichnet sich durch einen kräftigen Duktus aus. Gemeinsame Buchstabenformen, aus denen sich die Schriftgleichheit ergibt, sind das g und R, die Unterlängen von j, p, q, s, welche mit nach links oben gewandten, geschwungenen Abstrichen versehen sind. In ihrem Formular zeigen die Urkunden keine einheitliche Fassung, nur die Arenga von 1265 Jun. 18 finden wir wörtlich in 1268 Apr. 23 wieder⁴⁾.

¹⁾ 1254: tenore presenti omnibus esse cupimus manifestum, 1258 derselbe Wortlaut, 1256 (für Immichenhain): tenore presentis notule omnibus esse cupio manifestum, 1256 (für dt. Haus): tenore presentis notule omnibus demonstramus.

²⁾ 1254: ut autem hec nostra ordinacio et . . vendicio prefate ecclesie . . per nos et per nostros successores firma et sstabilis permaneat, presentem litteram eidem ecclesie in testimonium dedimus nostri sygilli munimine consignatam, 1256 (für Immichenhain): ut autem hec ordinacio predictae ecclesie per me et per omnes successores meos stabilis et firma permaneat, presentem litteram aute dicte ecclesie contuli in testimonium sygillo domini Bertoldi comitis de Cyginhan sygillatam. Am stärksten weicht die Korroboration von 1259 Jun. 25 ab: ut autem hec nostra donatio supradicte ecclesie . . per nos et per omnes successores firma, sstabilis et indeficiens perseveret, presentem litteram . . in testimonium dedimus sygillo . . consignatam.

³⁾ ut autem hec nostra collacio . . predictae ecclesie . . stabilis et indeficiens perseveret, presentem litteram supradicte ecclesie . . in testimonium contulimus sigilli nostri . . munimine confirmatam.

⁴⁾ 1265 Jun. 18: Que geruntur in tempore, ne labantur cum tempore, poni solent in lingua testium et scripture memoria perhennari; in etwas modifizierter Fassung kommt sie häufig in Deutsch-Ordensurkunden vor.

Schreiber Gottfr. IV.

1264 Sept. 30 Gr. Gottfr. IV. für Johanniter in Nidda, 1267
 Dez. 31 Gr. Gottfr. IV. für Kl. Kappel, 1269 Mai 19 Gr. Gottfr. IV.
 für Kl. Kappel, 1270 Jun. 20 Gr. Gottfr. IV. für Kl. Kappel,
 1272 Nov. 23 Gr. Gottfr. von Reichenbach für Gräfin Hedwig, 1276
 Mai 15 Gräfin Hedwig für Kl. Haina, 1271—86 Widekind von
 Keseberg für Gräfin Hedwig.

Die Schrift der Urkk. 1264 Sept. 30, 1267 Dez. 31, 1269 Mai 19, 1276 Mai 15 stellt eine sehr flüchtige gotische Minuskel dar; die einzelnen Buchstabenformen zeigen wenig Regelmäßigkeit; charakteristische Merkmale bilden die Anstriche an den Oberlängen von H und L, ferner die Gestaltung des D, h, s. Mit diesem Schreiber ist wahrscheinlich der Hersteller der Urkk. 1272 Nov. 23 und 1271—86 zu identifizieren; in diesen Stücken fehlen gewöhnlich die Anstriche bei H und L, im übrigen sind die Buchstabenformen dieselben. Schließlich ist mit jenen Stücken wohl auch die Urkunde 1270 Jun. 20 gleichhändig. Die Verschiedenheit des Schriftbildes dieser Urkunde von dem der übrigen ist hauptsächlich durch die bessere Zubereitung des Pergamentes zu erklären; die einzelnen Lettern zeigen, außer kleinen Abweichungen bei g, dieselbe Gestalt. Größere Übereinstimmungen im Diktat dieser Urkunden lassen sich nicht feststellen.

Schreiber Engelb. I.

1296 März 4 Gr. Otto von Waldeck für Gr. Engelbert I., 1299
 Sept. 17 Phil. von Falkenstein für Gr. Engelb. I., 1300 Nov. 10
 Gr. Engelbert I. für Johanniter in Nidda, 1300 Nov. 10 Johan-
 niterprior Hermann von Mainz für Gr. Engelbert I.

Die Urkunden sind in einer flüssigen, gotischen Kursive geschrieben; der Schreiber legt wenig Gewicht auf Formenstrenge und Regelmäßigkeit der Buchstabengestalten; die Oberlängen von b, h, l sind etwas geschwungen und enden gewöhnlich in kleinen nach rechts gewandten geschlossenen Bogen, der Schlußschaft von m und n wird öfters in vertikaler Richtung unter die Linie gezogen. Der Aufbau des Formulars ist in allen Stücken derselbe. Die Zeugenreihe findet sich überall, abgesehen von Urk. 1296 März 4, in der sie neben der Corroboratio überhaupt fehlt, am Ende der Urkunde und wird stets mit derselben Formel eingeleitet und geschlossen¹⁾. Die

¹⁾ coram hiis testibus . . et aliis fide dignis

Grafenurkunde 1300 Nov. 10 ist in der Stilisierung der Corroboratio, die sie neben der Promulgatio mit der unter demselben Datum ausgestellten Urkunde des Johanniterpriors gemeinsam hat, verwandt mit der Corroboratio der Urk. 1299 Sept. 17¹⁾.

Schreiber Joh. I. A.

1304 März 30 Gr. Gottfr. V. für Kl. Haina, 1310 Jul. 9 Bruno von Itzenhain für Kl. Kappel, 1311 Jan. 28 Gr. Johann I. für Kl. Kappel, 1311 Febr. 3 Gr. Johann I. für seine Frau Lukardis, 1311 Febr. 4 Gr. Johann I. für Stadt Nidda, 1311 Febr. 4 Gr. Johann I. für Gräfin Heilwig von Ziegenhain, 1311 Sept. 21 Ditmar von der Weiden für Kl. Haina, 1311 Dez. 1 Gr. Johann I. für Kl. Immichenhain, 1312 Gr. Heinr. von Rienecke für Graf Johann I.

Die Schrift zeichnet sich durch Regelmäßigkeit und Deutlichkeit aus. Die Gleichhändigkeit ergibt sich aus der übereinstimmenden Gestalt des g, des b, h, k, l, deren Oberlängen nach rechts umbiegen und dann dem Schaft parallel laufen. Typisch ist der in einer vertikalen Linie endende Bogen des h und die nach unten sich verjüngenden Schäfte von p und s. Die Urk. 1304 März 30, bei der wir die Hauptmerkmale der geschilderten Schrift bereits vorfinden, weist zwar einzelne Verschiedenheiten, vor allem bei g und h, auf, jedoch lassen sich diese wohl durch den Zeitabstand erklären.

Stilistisch verglichen zeigt die Publikatio von 1304 März 30 dieselbe Fassung wie die der Urkunden 1311 Jan. 28, 1311 Febr. 3, 1311 Febr. 4 für Nidda, 1311 Sept. 21, 1311 Dez. 1²⁾. Gemeinsame Phrasen treffen wir in der Corroboratio der Urkk. 1311 Jan. 28, 1311 Febr. 4 für Nidda, 1311 Sept. 21, 1311 Dez. 1³⁾. Die Urkunden 1310 Jul. 9 und 1311 Febr. 4 für Gräfin Heilwig sind die ältesten Kanzleiurkunden, die in deutscher Sprache abgefaßt sind.

¹⁾ 1299 Sept. 17: dantes presentes litteras nostro sigillo stabilitas in testimonium premissorum, 1300 Nov. 10: in cuius rei testimonium presentes litteras nostro sigillo . . . dedimus roboratas

²⁾ recognoscimus et tenore presentium publice profiteamur, quod . . .

³⁾ 1311 Jan. 28: in . . . evidentiam firmiorem . . . sigillum nostrum rescriptibus est appensum, 1311 Febr. 4: in evidentiam et maiorem firmitatem prescriptorum sigilla nostra presentibus sunt appensa, 1311 Sept. 21: dedimus sigillo . . . diligentius roboratam . . . scabini . . . recognoscimus, quod ad petitionem . . . sigillum . . . presentibus est appensum, 1311 Dez. 1: in . . . evidentiam pleniorum sigillum nostrum presentibus est appensum

Schreiber Joh. I. B. (Stadtschreiber zu Treisa, vgl. S. 94.)

1320 Okt. 1 Abschr. eines Zeugenverhörs wegen des Streites des Gr. Joh. mit einem Juden, 1320 Okt. 7 Gr. Joh. I. für Abt von Fulda, 1322 Jul. 22 Bündnisvertrag zwischen Landgr. Otto von Hessen, Graf Heinr. von Waldeck und Graf Johann von Ziegenhain, 1323 Apr. 1 Reichslehnsbrief Ludwigs des Baiern für Gr. Joh. I., 1323 Aug. 5 Gr. Joh. I. für Gr. von Eberstein, 1324 Mai 27 Heinrich Günther für Gr. Joh. I., 1325 Jun. 17 Gr. Joh. I. für Abt von Fulda, 1326 Febr. 17 Gr. Joh. I. für Kl. Immichenhain ¹⁾.

Der Schriftduktus dieser Stücke ist der gleiche wie der der vorgenannten Gruppe, wir finden in ihnen wieder das charakteristische g, die nach unten sich verjüngenden Schäfte des s; auch in der äußeren Ausstattung zeigt sich die Schulverwandtschaft: am Ende der Urkunden stehen wie bei denen des Schreibers Joh. I. A. einige Punkte mit darüber gesetzten kleinen Bogen. Die Verwandtschaft ist so groß, daß man von einer Schriftradtition reden kann. Der Schreiber setzt gern in die Rundungen von C, D, E, T vertikale Striche ein, bemerkenswert ist auch das r, das ein lateinisches z darstellt. Dieser Schreiber ist wahrscheinlich identisch mit dem Hersteller der Urkunden:

1313 Dez. 16 Gr. Joh. I. für Stadt Rauschenberg, 1317 Dez. 11 Schiedsspruch im Streit zwischen Gr. Joh. I. und den Herren von Buchenau, 1319 Jan. 27 Werner von Westerbürg für Gr. Johann, 1319 Jun. 27 Gr. Joh. I. für Gerlach von Leimsfeld.

Diese Stücke weisen in Schriftbild und Duktus keine Verschiedenheiten von der vorher charakterisierten Gruppe auf, nur die Behandlung des v ist stellenweise eine andere.

Der Schreiber mundierte auch Rechtsgeschäfte, an denen die Grafen überhaupt nicht beteiligt waren. So hat er für Haina eine Anzahl von Urkunden geschrieben, in denen durchweg die Schöffen von Treisa als Zeugen angeführt und die zum größten Teil mit dem Treisaer Stadtsiegel besiegelt sind. In der gleichen Weise hat er einige an Immichenhain, in einem Fall an Heida, von fremden Ausstellern gerichtete Urkunden ausgefertigt.

1316 Mai 17 Gottfr. Hochgemud für Kl. Heida, 1316 Gyse von Kruspin für Kl. Immichenhain, 1316 Herm. Aschubeth für Kl. Haina, 1318 Mai 8 Pleban Ortwin von Lichtenau für Kl. Haina, 1318 Mai 8 Pleban Ortwin von Lichtenau für Kl. Haina, 1319 Jan. 25 Heinr. Herbrecht für Kl. Haina, 1319 März 6 Ludwig . . . für Kl. Haina, 1322 Jan. 1 Gerlach von Itzenhain

¹⁾ Die unter demselben Datum ausgestellte Gegenurkunde des Klosters (Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain) stammt von derselben Hand.

für Kl. Immichenhain, 1323 Febr. 24 Gyse von Hausen für Kl. Immichenhain, 1323 Nov. 9 Joh. von Benhausen für Kl. Haina, 1324 März 22 Brun von Rückershausen für Kl. Haina, 1324 Apr. 2 Volpr. von Ellnhausen für Kl. Haina, 1325 Febr. 11 Schöffen von Treisa beurkunden einen Gütertausch zwischen Kl. Immichenhain u. Lud. v. Gleimenhain, 1325 Jul. 12 Helwig von Rückershausen für Kl. Immichenhain.

Im Diktat dieser von Joh. I. B. mundierten Stücke zeigen sich zunächst bei einzelnen in lateinischer Sprache gehaltenen Urkunden charakteristische Übereinstimmungen. Die Publicatio von 1313 Dez. 16¹⁾ kehrt etwas erweitert in 1316 Mai 17²⁾ wieder, die von 1318 Mai 8³⁾ in demselben Wortlaut in 1318 Mai 8 und 1319 Jun. 27. Die Dispositio von 1316 für Haina stimmt in einzelnen Wendungen mit 1316 Mai 17 und 1318 Mai 8 überein. Auch in der Corroboratio finden wir gemeinsame Phrasen⁴⁾, die starke Verwandtschaft mit dem Stil der Urkunden des Schreibers Joh. I. A. zeigen⁵⁾.

Auch die in deutscher Sprache abgefaßten Urkunden stehen sich in der Stilisierung sehr nahe. Die Promulgatio „bekenne an disime gegenwortigen bribe allen den, die in sehin oder horin lesin“ begegnet uns in 1320 Okt. 7, 1322 Jan. 1, 1323 Febr. 24, 1323 Aug. 5, 1323 Nov. 9, 1324 Mai 27, 1325 Febr. 11, 1325 Jun. 17, 1325 Jul. 12, 1326 Febr. 17. Charakteristische Phrasen finden wir in derselben Form oder etwas modifiziert in der Dispositio der Urkk. 1319 Jan. 25⁶⁾, 1322 Jan. 1, 1323 Febr. 24, 1325 Jul. 19. Die Urkunden 1316 für Immichenhain, 1322 Jan. 1, 1323 Febr. 24, 1323 Aug. 5, 1325 Febr. 11, 1326 Febr. 17,

¹⁾ recognoscimus publice protestantes

²⁾ recognoscimus tenore presentium publice protestantes

³⁾ recognoscimus in hiis scriptis

⁴⁾ 1313 Dez. 16: in testimonium super eo, 1316 Mai 17: dantes . . ipsis has litteras . . diligentius communitas in testimonium super eo, 1316: in . . evidentiam plenioram presentes literas . . diligentius roboratas. Et nos scabini . . ad petitiones . . recognoscimus appendiose, 1318 Mai 8: in . . evidentiam plenioram presentes literas ipsis dedimus sigillo . . consignatas in testimonium super eo. Nosque scabini . . recognoscimus, quod ad petitiones . . sigillum presentibus est appensum, 1319 Jan. 25: in . . evidentiam . . presentes literas ipsis dedi sigillo . . in testimonium super eo. Nosque scabini . . recognoscimus, quod ad petitiones . . nostrum sigillum presentibus est appensum, 1319 Jun. 27: In . . evidentiam plenioram presentes literas ad petitiones . . fecimus communiri

⁵⁾ Vgl. oben S. 30 Anm. 3.

⁶⁾ mit vorbedachtim mude eintrechtliche und mit zitlichime rade miner frunde

zeigen in der Corroboratio einheitliche Fassung¹⁾, etwas abweichend von ihnen ist sie in den Urkunden 1323 Nov. 9²⁾, 1324 Mai 27, 1325 Jul. 12.

Ein Vergleich der in deutscher Sprache abgefaßten Urkunden mit den in lateinischer Sprache gehaltenen ergibt, daß die Formeln jener Urkunden zum Teil eine deutsche Übersetzung des lateinischen Formulars dieser Stücke darstellen. Individuelle Wendungen der lateinischen Dispositio³⁾ finden wir übersetzt in den deutschen Urkunden⁴⁾ wieder. Das charakteristische „in testimonium super eo“ in der Corroboratio der lateinischen Urkunden wird in den deutschen Stücken mit „czu eime geziugnisse dar ubir“ wiedergegeben⁵⁾. Das „appendere“ der lateinischen Corroboratio wird auch in der deutschen Fassung berücksichtigt mit der fast regelmäßig wiederkehrenden Wendung . . . ingesigele, das hie ane hanget. Der oft vorkommende Passus in der Corroboratio der deutschen Stücke, in dem dritte Personen die Rechtsgültigkeit ihrer anhängenden Siegel anerkennen, ist eine wörtliche Übersetzung des lateinischen Textes.

Schreiber Joh. I. C.

Eine reiche Tätigkeit entfaltete auch in den Jahren von 1330 bis 1345 ein gräflicher Notar. Von seiner Hand stammen:

1330 Mai 23 Pfalzgraf Ruprecht bei Rhein für Gr. Gottfried VI.,
1331 Sept. 1 Helwig von Rückershausen für Gr. Johann I., 1331
Dez. 9 Stadt Fulda für Erzbischof Balduin von Trier, 1332 Sept. 24
Ditmar von Gleimhain für Gr. Johann I., 1332 Dez. 16 Gebr.
von dem Desenberg für Gr. Johann I., 1333 Aug. 1 Gr. Johann I.
für das deutsche Haus zu Marburg, 1333 Aug. 13 Knecht Johann
für Kl. Haina, 1333 Nov. 29 Ritter Gumbracht aus dem Hofe für
Gr. Johann I., 1335 Jan. 15 Wäppner Herm. Aldenberger, Konrad
von Büdingen u. a. für Gr. Johann I., 1335 Febr. 3 Werner von
Lißberg für Gr. Johann I., 1336 März 20 Gerlach von Leimfeld

¹⁾ 1316: das abir dit stede und veste blibe, des gebe ich in diesin brieb besigelt mit dir stad ingesigele zu treyse . . wir scheffin zu Treyse bekennin ouch, daz wir durch bede willin . . diesin brieb han besigelit mit unsireme Ingesigele, das hie ane hanget.

²⁾ 1323 Nov. 9: des geb ich in diesin brieb mit der stad ingesigele . . besigelit zu eime geziugnisse dar ubir . . wir . . scheffin . . bekennin ouch, das wir durch bede willin . . diesin brieb besigelit han mit unsirme ingesigele, das hie ane hangit.

³⁾ Vgl. 1316 für Haina.

⁴⁾ Vgl. 1319 Jan. 25.

⁵⁾ Vgl. 1323 Nov. 9 u. a.

für Gr. Johann I., 1336 Jun. 26 Gr. Johann I. für Herm. u. Heinr. von Albshausen, 1336 Gebr. von Eisenbach an Stift Fulda, 1337 März 23 Schiedsspruch des Otto von Schurpheim und des Ludwig Holzadel im Streit zwischen Gr. Joh. I. und Ludolf Spiegel, 1337 Jul. 13 Schiedsspruch in dem Streit zwischen Gr. Johann I. und Kuno von Falkenstein, 1337 Okt. 6 Ritter Heinrich von Abenrode für Gr. Johann I., 1338 März 15 Gr. Otto von Ziegenhain, Propst zu Fritzlar, für Gr. Johann I., 1338 Aug. 17 Abt von Fulda für Gr. Johann I., 1338 Sept. 28 Wiegand von Seigertshausen für Gr. Johann I., 1338 Nov. 15 Ludwig von Baumbach für Gr. Johann I., 1339 Mai 19 Gr. Johann I. für Gebr. Küchenmeister¹⁾, 1339 Sept. 26 Heinr. von Röllshausen für Gr. Johann I., 1340 Mai 24 Gr. Johann I. für Offizial der Liebfrauenpropstei in Mainz, 1340 Jul. 16 Schiedsspruch in dem Streit zwischen Gr. Johann I. und dem Erzbischof von Mainz, 1340 Nov. 11 Gr. Johann I. für Kl. Immichenhain²⁾, 1340 Nov. 11 Gr. Johann für Kl. Kappel³⁾, 1341 Jan. 10 Ritter Konrad Milchling für Gr. Johann I., 1341 Apr. 15 Wiegand von Seigertshausen für Gr. Johann I., 1341 Jun. 3 Zentgraf Heinr. Großstücke für Gr. Johann I., 1341 Sept. 4 Konr. Wyprach, Bürger zu Frankenberg, für Gr. Johann I., 1341 Nov. 27 Gräfin Isengart von Ziegenhain für Gr. Johann I., 1342 Jan. 25 Knappe Werner von Lüderbach für Gr. Johann I., 1342 Jul. 4 Ritter Johann Strebekotz u. Joh. von Merlau für Gr. Johann I., 1343 Ritter Konr. Krug für Gr. Johann I., 1344 Febr. 25 Gr. Johann I. für Wäppner Hartm. Baldemeres, 1344 März 7 Gr. Gerlach von Nassau für Gr. Johann I., 1344 Jun. 24 Gr. Johann I. für Gebr. Küppel.

Die Schrift stellt eine deutliche, gotische Minuskel dar, die von kursiven Elementen durchsetzt ist. Ihre Hauptmerkmale sind das g, dessen unterer Teil durch eine nach links gezogene, geschlossene Schleife gebildet wird, das h, dessen unterer Bogen in vertikaler Richtung parallel zum Hauptschaft verläuft, die geschlossenen Bogen an den Oberlängen von b, h, k, l. Die Urkunden zeigen größere Einheitlichkeit in ihrer äußeren Ausstattung, sie beginnen mit einer Initiale, am Ende befinden sich gewöhnlich ein oder mehrere Zeichen in der Form eines lateinischen z oder einer arabischen 2, deren angehängter Bogen eine horizontale Linie bildet; vor und hinter dem Text und unter der ersten Zeile sind zumeist Linien gezogen.

Bei den inneren Merkmalen ist weniger die Übereinstimmung ganzer Formeln charakteristisch als vielmehr

¹⁾ Die Gegenurk. 1339 Mai 19 (Or. Grafsch. Ziegenhain) stammt von derselben Hand.

²⁾ Die Gegenurk. 1340 Nov. 11 (Or. Grafsch. Ziegenhain) stammt von derselben Hand.

³⁾ Die Gegenurk. 1340 Nov. 11 (Or. Grafsch. Ziegenhain) stammt von derselben Hand.

einzelne Wendungen und Phrasen. Die Publicatio lautet gewöhnlich: „dun kunt allen luden, die diesen brief sehent oder horent lesen“. In der Dispositio kehren, soweit es nach dem Inhalt der Urkunden möglich ist, Wendungen wie „stede und veste zu haldene ane geverde und argelist“ öfters wieder. In der Corroboratio werden fast stets dieselben Ausdrücke verwandt: „czu eime waren urkunde und zu einer vestikeit geben wir dise briefe vestiliche besigelt“ oder „zu eyner stedikeit dirre vorgeschribenen dinge, so han ich diesen brief gegeben .. besigelt mit min selbes Ingesigele“. Die Datierung zeigt, soweit sie in deutscher Sprache abgefaßt ist, überall die gleiche Stilisierung: die Zehner und Einer der Jahreszahlen werden stets mit „dar nach“ eingeleitet. Der Aufbau des Formulars ist überall der gleiche.

Schreiber Joh. I. D.

Von gleicher Hand sind:

1344 Jun. 23 Gebr. Krafft von Hatzfeld für Gr. Johann I., 1344
Okt. 4 Landgraf Heinr. von Hessen für Gr. Johann I., 1344 Nov. 30
Johann Holzadel für Gr. Johann I., 1345 Febr. 24 Gr. Johann I.
für Ritter Herm. von Schweinsberg, 1345 Okt. 16 Gr. Johann I.
für Gebr. von Falkenstein, 1347 Apr. 18 Phil. Waldfogel, Joh.
von Leimfeld u. a. für Gr. Johann I., 1347 Aug. 8 Wäppner
Rupr. von Steckelberg für Gr. Johann I., 1347 Aug. 8 Ritter
Gotze Marckwart für Gr. Johann I., 1348 Aug. 24 Gele Hunen
zu Schwarzenborn für Gr. Johann I.

Die Schrift trägt stark kursiven Charakter; sie ist sehr klein geschrieben, dicht zusammengedrängt und daher wenig deutlich, sie zeigt aber entschieden individuelles Gepräge. Besonders bezeichnend für den Schreiber sind das G, das h, dessen Bogen in eine senkrechte Linie ausläuft, wenn es am Anfang eines Wortes steht, während sonst der Bogen in einer geschwungenen Linie endet, das k, dessen Schaft weit unter die Linie gezogen ist, die Abkürzung für -er, die durch ein nach links geneigtes e markiert wird. Diesem Schreiber sind wohl auch die Urkunden:

1344 März 16 Schiedsspruch des Gr. Johann I. und des Wiegand Hochgemud, 1344 Mai 22 Konr. von Linsingen für Gr. Gottfried VI. zuzuweisen. In diesen Stücken verläuft der Bogen des h stets in einer senkrechten Linie, im übrigen sind die Buchstabengestalten dieselben. Wahrscheinlich hat sich der Schreiber erst im Laufe der Zeit die zweite Schreibart des h angeeignet.

Im Diktat dieser Urkunden zeigen sich größere Übereinstimmungen in der Publicatio¹⁾ und Corroboratio²⁾. Die Datierung ist zum Teil in lateinischer, zum Teil in deutscher Sprache abgefaßt. Die Dispositio, die überall den größten Teil der Urkunde umfaßt, ist infolge des verschiedenen Rechtsinhaltes der einzelnen Urkunden wenig einheitlich stilisiert.

Schreiber Joh. I. E.

Nah verwandt mit dem Schreiber Joh. I. D. ist ein Schreiber, der gleichzeitig tätig ist. Seine Handschrift läßt sich allerdings nur in zwei Urkunden ermitteln:

1345 Jul. 15 Gr. Johann für die Stadt Treisa, 1345 Dez. 24
Ide von Ortenberg für Gr. Gottfried VI.

Die einzelnen Buchstabenformen sind zum Teil dieselben wie die bei dem Schreiber Joh. I. D., jedoch das Schriftbild im ganzen hat ein anderes Aussehen. Der Schreiber neigt stark zur Schleifenbildung; besonders bemerkenswert an seiner Schrift sind das r, das er zumeist mit einer großen, nach oben geöffneten Schleife beginnt, das H, das J; zwischen den einzelnen Sätzen setzt er zwei Punkte mit darüber gesetztem, nach unten offenem Bogen.

Publicatio und Corroboratio von 1345 Jul. 15 gemahnen stark an Schreiber Joh. I. C.³⁾

Schreiber Joh. I. F. (Gottfr. VI.).

Zu derselben Zeit war noch ein dritter Schreiber tätig, der eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Schreiber eines unten noch zu behandelnden Zinsbuches hat. Die Hauptmerkmale seiner Schrift, die sehr klein ist, sind das h und das r, das mit einem dünnen von rechts nach links gezogenen Anstrich beginnt. Von seiner Hand stammen nur Reversbriefe, in denen sich Knappen gegenüber den Grafen über erhaltenen Schadenersatz für Verluste, die sie in gräflichen Diensten gehabt haben, reversieren:

1347 Apr. 7 Edelknecht Joh. Rottenburer für Gr. Gottfried VI.,
1347 Apr. 7 Edelknecht Sybold von Windhausen für Gr. Gottfr. VI.,

¹⁾ Sie lautet fast überall: bekennen und dun kunt allen luden.

²⁾ des czu urkunde ist unsir Ingesigel an diesen brief gehangen oder tzu eyne waren urkunde . . . geben wir . . . diesen brief vestecliche besigelt mit unser beider Ingesigeln, die hie an hangent.

³⁾ bekennen uffentliche an disen brieffe und dun kund allin ludin . . . alle dirre vorgeschribenen sache zu einer gantzen stedekeid, so gebia wir . . . disen brieff mit unsirn Ingesigeln vestlich besigilt.

1347 Apr. 7 Edelknecht Wig. von Buches für Gr. Gottfr. VI.,
 1347 Apr. 7 Edelknecht Bertram von Vilbel für Gr. Gottfr. VI.,
 1347 Apr. 8 Edelknecht Joh. Krug für Gr. Gottfr. VI., 1347 Mai 10
 Edelknecht Herm. von Sulzbach für Gr. Gottfr. VI., 1347 Mai 11
 Wäppner Alb. u. Joh. Schwabe für Gr. Gottfr. VI., 1347 Aug. 21
 Edelknecht Gotze von me heroldis für Gr. Gottfr. VI., 1347
 Aug. 30 Edelknecht Konrad von Rade für Gr. Gottfr. VI.

In ihrer äußeren Ausstattung sind die Urkunden höchst einfach, sie haben ein kleines Format und entbehren alle der Pliken. Was ihr Diktat anbetrifft, so läßt sich eine ziemlich große Einheitlichkeit feststellen. Publicatio und Corroboratio sind durch das Formular älterer Urkunden beeinflußt oder ihnen ganz entlehnt. Jedoch kommen auch individuelle Ausdrücke vor, wie in der Corroboratio das „von“ im Sinne von „weil“.

Schreiber Joh. I. G.

Einen ganz anderen Schriftcharakter zeigen dagegen die Urkunden:

1348 Nov. 20 Wäppner Joh. von Plettenbracht für Gr. Johann I.,
 1348 Nov. 25 Wäppner Heinrich mit der Hand für Gr. Johann I.,
 1349 Febr. 2 Knappe Gerlach Küppel für Gr. Johann I.

Die Buchstaben sind bedeutend größer gestaltet; der Schreiber verschmäht gelegentlich Verzierungen nicht. Charakteristisch sind die oft eckigen geschlossenen Bogen an den Schäften von b, h, k, l. Derselben Hand sind wahrscheinlich auch die Urkunden:

1349 Mai 22 Wäppner Winrich Rutze für Gr. Johann I.,
 1349 Nov. 6 Magd Else von Rauschenberg für Gr. Johann I.

zuzuweisen; sie bieten im großen und ganzen dasselbe Schriftbild, nur g, h, n werden stellenweise anders gestaltet. Am Ende von allen fünf Stücken findet sich ein Zeichen in Form einer arabischen 2, deren Abstrich verlängert ist. Der Aufbau des Formulars ist überall derselbe, das Datum stets in lateinischer Sprache abgefaßt. Die Stilisierung der Publikatio und Corroboratio erinnert an ältere Ausstellerurkunden. Die Corroboratio von 1348 Nov. 25 wird mit einer Schwurformel eingeleitet¹⁾, die uns in ähnlicher Fassung gelegentlich schon in älteren Urkunden begegnet²⁾.

¹⁾ alle dese vurgē. artycele und stücke han ich entruwin globit und tzu den heilgin gesworin mit hant und mit munde beyde vur mich und myn erbin und globin und swerin an desen briebe stede und veste czu haldene ane alle geverde und argeliste.

²⁾ Vgl. die Urkk. 1322 Jul. 22, 1332 Dez. 16, 1338 Sept. 28, 1342 Jan. 25, 1344 Okt. 4, 1345 Okt. 16.

Schreiber Joh. I. H.

An die Schrift des Schreibers Joh. I. G. erinnern die gleichhändigen Urkunden:

1350 Jan. 1 Wäppner Joh. Grieg, Heinr. von Röllshausen u. a. für Gr. Gottfried VI., 1351 Jan. 7 Wieg. Hochgemud, Bürger zu Treisa, für Gr. Johann I., 1351 Mai 5 Rechtsspruch des Grafen Johann I. und des Wäppners Eubelin, 1351 Mai 18 Gebr. von Bellnhausen für Gr. Johann I.,

das h ist ähnlich wie bei dem Schreiber Joh. I. G., ebenso das w; die Schrift ist wenig individuell. In ihrer Stilisierung zeigen die Stücke wenig Übereinstimmung.

Schreiber Joh. I. J.

Von einer gewandten, gut geschulten Ausstellerhand sind folgende Urkunden geschrieben:

1349 Dez. 26 Zentgraf Johann Purruz für Gr. Johann I., 1349
Dez. 27 Pfarrer Peter zu Rohrbach u. a. für Gr. Johann I., 1350
Febr. 7 Priester Gerward u. a. für Gr. Gottfr. VI., 1351 Jun. 5
Edelknecht Sybold von Windhausen für Gr. Gottfr. VI., 1352
Febr. 10 Gräfin Isengard von Ziegenhain für Stadt Nidda, 1352
Jun. 12 Edelknecht Herm. von Heroldes für Gr. Gottfr. VI., 1352
Nov. 12 Gr. Johann I. für Abt von Fulda¹⁾, 1353 Jan. 15 Gr.
Gottfr. VI. für Abt von Fulda, 1353 Nov. 8 Kunckel von Büdingen
für Gr. Gottfr. VI., 1355 März 8 Hartm. Grossejohann für Gr.
Gottfr. VI., 1356 Jan. 20 Wäppner Lud. von Hausen für seine
Frau Margarethe, 1357 Jan. 10 Wäppner Gerlach Cypur für
Gottfried VI.

Die Schrift zeichnet sich durch große Deutlichkeit und Regelmäßigkeit aus; ihre Hauptkennzeichen sind das l, das g, das Schluß s, das J, das r, das mit einer nach unten offenen Schleife beginnt, die Ansatzhaken an den Schäften von b, h, l. Die einzelnen Stücke beginnen zu meist mit einer verzierten Initiale, am Ende findet sich ein Zeichen in der Form eines lateinischen z. Vor und hinter dem Text und unter der ersten Zeile sind vielfach Linien gezogen.

In ihrem Formular zeigen die Stücke große Einheitlichkeit; diese besteht weniger in der Übereinstimmung ganzer Formeln — dies ist nur bei der Publicatio der Fall: „bekennen an diesme briefe und, dun kunt allen luden“ —, als vielmehr einzelner Wendungen und Ausdrücke. In der Corroboratio der einzelnen Urkunden

¹⁾ Die Neuausfertigung 1352 Nov. 14 (Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain) stammt von derselben Hand.

treffen wir selten völlig gleiche Stilisierung, wohl aber die Anwendung derselben Phrasen¹⁾.

Vergleicht man die Formulare dieser Stücke mit denen der älteren Kanzleiurkunden, so fällt sofort die ganz andere Stilisierung jener Ausfertigungen in die Augen. Etwas ganz neues gegenüber den älteren Urkunden sind auch die Eidesformeln, in denen die Aussteller unter dem Treu- oder Amtseid, den sie geleistet haben, für die Richtigkeit des Rechtsinhaltes der Urkunde einstehen²⁾. Diese Tatsachen werden erklärlich, wenn man berücksichtigt, daß sämtliche Empfänger bzw. Aussteller, mit Ausnahme des Stiftes Fulda Landsassen der Enklave Nidda sind. Es ist also der Schreiber dieser Stücke, der sicherlich mit dem Diktator zu identifizieren ist, wahrscheinlich in Nidda tätig gewesen.

Schreiber Joh. I. K.

Eine große Verwandtschaft mit der Schrift des Schreibers Joh. I. J. zeigen die Urkunden:

1351 Dez. 4 Gr. Gottfried VI. für Stadt Nidda, 1352 Febr. 10
Gräfin Isengard für Graf Gottfried VI.

Die einzelnen Buchstaben sind zum großen Teil dieselben, auch der Schriftduktus ist der gleiche; jedoch das r, das mit einem nach oben offenen Bogen beginnt, das h, dessen unterer Bogen zumeist noch mit einem besondern Abstrich versehen ist, und öfters g, das einer klein geschriebenen arabischen 8 gleicht, sind anders gestaltet, sodaß diese Stücke von einer anderen Hand stammen. Wie in ihrer Schrift, so erinnern sie auch in ihrem Diktat stark an die vorhergehende Gruppe.

Schreiber Joh. I. L.

Von gleicher Hand stammen die Urkunden:

1351 Nov. 19 Konr. Krug von Dittershausen für Pfarrer Wiegand

¹⁾ Ich gebe hier zwei Proben: 1349 Dez. 26: und daz zu urkunde und gantzir stedin festikeit und warheit gebin ich diesen brief besigilt mit min selbis ingesigele, daz hie ane gehangen ist. 1352 Nov. 12: und dez ezu urkunde und ewiger ganzer bestedigunge und sicherheide aller dirrer vorgeschribenen rede, stugke und artikel, geben wir dysen brief fur uns und alle unser erben mit unserm selbes ingesigeln vesticlichen besigelt, dy her ane sint gehangen.

²⁾ 1350 Febr. 7: und sprechen ich Gerward ein prister obegenant uffe min ampt; und wir Lud. und Wygand vogen. sprechen daz uffe unsern eyt, den wir allen unsern herren getan han, vgl. ferner 1349 Dez. 26, 1349 Dez. 27.

zu Ziegenhain, 1352 Mai 27 Heinr. von der Tann für Gr. Johann I.,
 1353 Mai 10 Gebr. von Boppenhausen für Gr. Johann I., 1353
 Jun. 1 Ritter Heinr. von Röllshausen für Gr. Johann I., 1353
 Jun. 1 Ritter Heinr. von Röllshausen für Gr. Johann I., 1354
 März 7 Gr. Johann I. für Werner Krengel¹⁾, 1354 Apr. 14 Gr.
 Johann I. für Dietmar von Gleimenhain, 1355 Jul. 17 Gr. Johann I.
 für Gebr. von Rückershausen²⁾, 1355 Jul. 29 Gr. Johann I. für
 Kl. Immichenhain³⁾, 1355 Sept. 9 Widekind von Holzheim für Gr.
 Gottfried VI., 1355 Sept. 29 Gr. Johann I. für Kl. Germerode,
 1355 Dez. 2 Wäppner Joh. Kesselring für Gr. Johann I., 1356
 Jan. 27 Gr. Johann I. für Konr. von Ascherode, Bürger zu Neukirchen.

Die Schrift dieser Stücke zeichnet sich durch kräftigen Duktus und individuelles Gepräge aus; besonders charakteristisch für sie sind das g, dessen unterer Teil eckig gestaltet ist und rechts einen kleinen Abstrich trägt, der sich auch an dem auf der Linie liegenden -o-förmigen Teile befindet, ferner das s. Der Schreiber verwendet mit Vorliebe dünne Parallelstriche an einzelnen Buchstaben wie: D, G, I, M, W, p, r, vor allem finden wir sie an den verzierten Initialen, mit denen alle Urkunden beginnen.

Im Diktat dieser Stücke zeigen sich charakteristische Übereinstimmungen in einzelnen Phrasen, vor allem der Publicatio und Corroboratio. Diese sind zwar fast durchweg aus älteren Urkunden entlehnt⁴⁾, haben aber vielfach ein individuelles Gepräge erhalten. Dies tritt deutlich zu Tage in der Wortstellung einzelner Phrasen, fast überall finden wir „gehangen ist an diesen brief“; ferner kommt es zum Ausdruck in einzelnen Worten: „wo“ im Sinne von „da“, in der Vorliebe für „als“. Für einheitliche Entstehung⁵⁾

¹⁾ Die Gegenurk. 1354 März 7 (Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain) stammt von derselben Hand.

²⁾ Die Gegenurk. 1355 Jul. 17 (Or. Grafsch. Ziegenhain) stammt von derselben Hand.

³⁾ Die Gegenurk. 1355 Jul. 29 (Or. Grafsch. Ziegenhain) stammt von derselben Hand.

⁴⁾ 1354 März 7: bekennen offinliche an diesim bribe und dunkunt allen luden .. dez zu orkunde han ich gebeden Ortewinen bisigiln, daz her sin Ingesigel durch miner bede willen, wo ich selber kein inhan, gehangen hat an diesin brib, dez bekennen ich .., daz daz war ist 1355 Sept. 9: dez czu orkunde ist min Ingesigel gehangen an diesin brib, 1355 Dez. 2: daz diese vorgeschrieben ding stede und veste bliben und ewecliche unvorbrochen gehalten werden, han ich .. min Ingesigel vor mich und mine erben gehangen an diesin brib; und zu merer vestekeit der vorgeschriben rede han ich gebeden .., daz sie ir Ingesigele durch miner bede willen gehangen han an diesin brib; dez bekennen wir .., daz daz war ist .. und dez zu orkunde han ich min Ingesigel an diesin brib gehangen.

⁵⁾ 1351 Nov. 19, 1353 Mai 10, 1355 Jul. 17, 1355 Sept. 29 weisen starke Abweichungen vom Formular der übrigen Urkunden auf.

spricht außerdem der Satzbau der Urkunden: längere Perioden werden oft mit „als“ oder „ume sogetan . . . als“ eingeleitet.

Schreiber Gottfried VI. A.

Einen stark kursiven Charakter trägt die Schrift der Urkunden:

1357 Jun. 17 Gr. Johann I. für Kl. Immichenhain, 1358 Dez. 18 Johann von Schorbheim, Pfarrer zu Brach, für Gr. Johann I. 1358 Dez. 19 Gr. Gottfried VI. für Johann von Schorbheim, Pfarrer zu Brach, 1358 Dez. 19 Gr. Gottfried VI. für Johann von Schorbheim, Pfarrer zu Brach, 1359 März 11 Konr. von Linsingen für Gr. Gottfried VI., 1359 Mai 1 Wäppner Burkhard von Holzhausen für Gr. Gottfried VI.

In der Schrift herrscht wenig Regelmäßigkeit, sie zeigt starke Tendenz zu Rundungen; besonders bezeichnend für sie sind das g, dessen Schaft stark gebogen ist und in einer geschlossenen Schleife endet, und das r, das bald eckig, bald rundlich gestaltet ist und in eine große von links nach rechts gezogene Schleife ausläuft. Die Urkunden beginnen mit einer verzierten Initiale, in einigen sind vor und hinter dem Text und unter der ersten Zeile Linien gezogen. Sehr nah verwandt in der Schrift sind ihnen einige Urkunden, die wiederum fast alle von verschiedenen Händen stammen:

1358 Febr. 4 Joh. von Linne für Gr. Gottfr. VI., 1358 März 23 Gebr. von Schwarzenborn für Gr. Gottfr. VI., 1360 Sept. 24 Gräfin Alheid von Ziegenhain für Gr. Gottfr. VI., 1360 Sept. 28 Konrad Herzog für Gr. Gottfr. VI.¹⁾, 1361 Okt. 31 Gr. Gottfr. VI. für Landgr. Heinrich von Hessen, 1362 Jun. 17 Wäppner Joh. von Roßdorf für Gr. Gottfr. VI., 1363 Nov. 15 Widekind Holz-sadel für Gr. Gottfr. VI., 1364 Jun. 4 Bürger zu Homberg für Gr. Gottfr. VI., s. d. Verzeichnis von Renten in verschiedenen Dörfern²⁾.

Auch in der Schrift dieser Stücke herrscht große Regellosigkeit; der Buchstabenbildung, wie dem Duktus nach stehen sie obigen Urkunden sehr nahe, sind aber auf keinen Fall von demselben Schreiber geschrieben.

Was das Diktat dieser Stücke betrifft, so sind die einzelnen Phrasen aus älteren Urkunden entlehnt und finden sich teils wörtlich untereinander übereinstimmend,

¹⁾ 1360 Sept. 24 u. 1360 Sept. 28 stammen von gleicher Hand.

²⁾ 1363 Nov. 15, 1364 Jun. 4, s. d., sind von der Hand geschrieben, welche später für Immichenhain tätig gewesen ist, vgl. oben S. 20.

teils modifiziert in den einzelnen Ausfertigungen ¹⁾. Auf einen einheitlichen Diktator scheint mir eine grammatische Eigenart, die in allen Urkunden außer zweien ²⁾ wiederkehrt, hinzuweisen: überall lautet nämlich in der Corroboratio der Passus über das Anhängen des Siegels „han ich min Ingesigil an disem brieff gehangen“. Überall ist also brieff mit der vorgesetzten Präposition „an“ Dativ. In allen älteren und jüngeren Urkunden dagegen ist das Substantivum „briff“, soweit es sich in solcher Stellung befindet, als Akkusativ behandelt, wie es unserem heutigen Sprachgebrauch entspricht.

Schreiber Gottfried VI. B.

Ein gleichzeitig tätiger Schreiber stellte die Urkunden:

1359 Mai 7 Wäppner Konrad von Duckenbach für Gr. Gottfr. VI.,
1359 Mai 13 Eberhard von Beisheim für Widekind Holzadel,
1359 Mai 31 Wäppner Wieg. Froß für Gr. Gottfried VI.

aus. Die Schrift ist sehr deutlich, bezeichnend für sie sind das d, das einem Ausschnitt aus einem Kreis gleicht und die ziemlich großen, geschlossenen Bogen an den Oberschäften von b, h, k, l. Im Diktat erinnern diese Urkunden vollkommen an das Formular älterer Urkunden.

Schreiber Gottfried VI. C.

Von gleicher Hand stammen:

1360 März 24 Gebr. Waldfogel für Gr. Gottfr. VI., 1360 Jun. 12
Hermann von Schweinsberg für Gr. Gottfr. VI., 1360 Jul. 19
Gotze Coypenkol für Gr. Gottfr. VI., 1360 Sept. 16 Gebr. von
Schwarzenborn für Gr. Gottfr. VI., 1360 Sept. 21 Bürger Lomann
zu Treisa für Gr. Gottfr. VI., 1360 Okt. 3 Gebr. von Helffenberg
für Gr. Gottfr. VI., 1360 Okt. 5 Pfarrer Hose zu Nieder-Grenze-

¹⁾ 1358 Dez. 18: dez tzu orkunde han ich myn Ingesigil an disem brieff gehangin, 1360 Sept. 24: und des czu eyne waren orkunde und merer sichirheit geben wir .. disem brieff vestliche besigilt mit unserm Inges., daz her an ist gehangin. Ouch han wir gebeden die erwirdigin herren .., daz sij ir Inges. bie unsirs an disem brieff han gehangen czu bekenntnisse alle dirre vorgeschriben dinge, dez wir .. bekennen, daz wir durch bede willen .. an disem brieff han gehangen. 1360 Sept. 28: dez czu orkunde han wir gebeden unszern Junchern .., daz er sin Inges. czu eyne waren bekenntnisze dirre vorgeschriben stücke an disem brieff hat gehangen, dez ich .. bekenne, daz ich daz durch bede willen .. han getan. Die letzte Wendung findet sich nicht in älteren Urkunden; sie kommt noch in 1359 März 11 und 1359 Mai 1 vor, in der Folgezeit begegnet sie oft.

²⁾ 1361 Okt. 31, 1364 Jun. 4: diese weichen auch sonst im Formular von den übrigen Urkunden ab.

bach für Gr. Gottfr. VI., 1361 Jan. 1 Ritter Konr. von Linsingen
für Gr. Gottfr. VI., 1361 Jan. 29 Gr. Gottfried VI. für Kl. Kappel

Der Schreiber hat eine leichte Hand, nicht ohne individuelle Züge. Bemerkenswert sind das g, an dessen oberem Teil sich eine Schleife ansetzt, die eckigen Bogen an den geschwungenen Schäften von b, h, k, l; die Zunge von r; den Anstrich von t und den Bogen des c läßt er, wenn diese Lettern am Ende der Zeile stehen, in eine lange Linie auslaufen. Vor und hinter dem Text und unter der ersten Zeile sind Linien gezogen, am Ende der Urkunden Wellenlinien.

Wie bei dem vorhergehenden Schreiber, so sind auch in den Urkunden dieses Schreibers die Formeln, bez. Phrasen der älteren Kanzleiurkunden verwandt.

Schreiber Gottfried VI. D. (Gottfried VII. A.)

Völlig abhängig von Schreiber Gottfried VI. C. ist der gräfliche Schreiber, welcher während der von uns behandelten Periode die größte Wirksamkeit von allen entfaltet hat; seine Tätigkeit dauerte von 1361 bis 1384; in dieser Zeit lassen sich nicht weniger als 133 Stücke nachweisen, die er geschrieben hat:

1361 Jul. 13 Fritz Stock für Gr. Gottfried VI., 1361 Sept. 14
Walther Moyden für Gr. Gottfr. VI., 1361 Nov. 23 Gele Buchsorgen für Gr. Gottfr. VI., 1361 Nov. 26 Gr. Gottfr. VI. für seine Frau, Gräfin Agnes, 1362 Jan. 12 Hermann von Schweinsberg für Gr. Gottfr. VI., 1362 Jan. 16 Gerlach von Karlsbach für Gr. Gottfr. VI., 1362 Jan. 24 Joh. Waldvogel für Gr. Gottfr. VI., 1362 März 18 Jutte Kelnern für Gr. Gottfr. VI., 1362 März 18 Eberhard von Milnrode für Gottfr. VI., 1362 Apr. 26 Gebr. von Trubenbach für Gr. Gottfr. VI., 1362 Mai 29 Herm. von Hertingshausen für Gr. Gottfr. VI., 1362 Jun. 10 Wyzel Doring u. Heidolf Knauf für Gr. Gottfr. VI., 1362 Jun. 13 Gr. Gottfr. VI. für Johann von Bleichenbach, 1362 Jun. 13 Joh. von Bleichenbach für Gr. Gottfr. VI., 1362 Aug. 12 Konrad von Erfurtshausen für Gr. Gottfr. VI., 1362 Aug. 20 Johann von Schönau für Gr. Gottfr. VI., 1362 Sept. 14 Konrad Schuncke für Kl. Kappel, 1362 Sept. 25 Gebr. Schröder von Schwarzenborn für Gr. Gottfr. VI., 1362 Nov. 12 Wäppner Eckhard von Buchseck für Gr. Gottfr. VI., 1362 Nov. 13 Gebr. von Olffe für Gr. Gottfr. VI., 1362 Dez. 23 Herm. von Mansbach für Gr. Gottfr. VI., 1363 Jan. 16 Gebr. Schwabe, Wäppner für Gr. Gottfr. VI., 1363 Jan. 19 Wäppner Eberhard von Dorfelden für Gr. Gottfr. VI., 1363 März 29 Gr. Gottfr. VI. für Gräfin Agnes, seine Frau, 1363 Mai 3 Gebr. von der Tann für Gr. Gottfr. VI., 1363 Jul. 14 Gr. Gottfr. VI. für Bürger zu Borken, 1363 Nov. 28 Werner von Falkenberg für Gr. Gottfr. VI., 1364 Jan. 1 Arnold Zimmermann von Zelle für Gr. Gottfr. VI., 1364 Mai 17 Ritter Gottfr. von Hatzfeld für Gr. Gottfr. VI., 1364 Okt. 24 Gr. Gottfr. VI. für Hermann von Schweinsberg, 1364

Dez. 2 Wieg. Waldfogel von Ehringshausen für Gr. Gottfr. VI.,
 1365 Jan. 10 Gr. Gottfr. VI. für Kl. Kappel, 1365 Jan. 10 Gr.
 Gottfr. VI. für Kl. Kappel, 1365 Jan. 10 Gr. Gottfr. VI. für Kl.
 Kappel, 1365 Jan. 10 Gr. Gottfr. VI. für Kl. Kappel, 1365
 Febr. 17 Gebr. Waldfogel von Loßhausen für Gr. Gottfr. VI., 1365
 März 25 Priester Heinr. Schröder für Gr. Gottfr. VI., 1365 Mai 28
 Ditmar von Lindenborn für Gr. Gottfr. VI., 1365 Okt. 14 Hans
 Mohenkorn, ein Müller, für Gr. Gottfr. VI., 1365 Dez. 19 Gebr.
 von Rückershausen für Gr. Gottfr. VI., 1366 Mai 21 Gebr. von
 Dittershausen für Kl. Immichenhain, 1366 Dez. 5 Kl. Kappel für
 Gr. Gottfr. VI., 1367 März 21 Wyderold Meisenbuch für Gr.
 Gottfr. VI., 1367 März 30 Peter Grell für das Hospital zu Treisa,
 1367 Mai 18 Arnold Wissensage für Gr. Gottfr. VI., 1367 Jun. 11
 Johann von Schröck für Gr. Gottfr. VI., 1367 Aug. 24 Albrecht
 von Ellnrode für Gr. Gottfr. VI., 1367 Okt. 17 Joh. Küppel für
 Gr. Gottfr. VI., 1367 Okt. 17 Edelknecht Konrad von Richelrode
 für Gr. Gottfr. VI., 1367 Okt. 18 Joh. Küppel für Gr. Gottfr. VI.,
 1367 Okt. 18 Joh. von Gleimenhain für Gr. Gottfr. VI., 1367
 Okt. 21 Gebr. von Bellnhausen für Gr. Gottfr. VI., 1367 Okt. 21
 Joh. Waldfogel von Loßhausen für Gr. Gottfr. VI., 1367 Okt. 22
 Paul Lookmann, Bürger zu Treisa, für Gr. Gottfr. VI., 1367
 Okt. 22 Wiegand Richard, Schöffe zu Treisa, für Gr. Gottfr. VI.,
 1367 Okt. 27 Joh. Küppel für Gr. Gottfr. VI., 1367 Okt. 28 Joh.
 Küppel für Gr. Gottfr. VI., 1367 Nov. 6 Werner Schonenberg für
 Albr. von Ellnrode, 1367 Nov. 24 Joh. Waldfogel von Loßhausen
 für Gr. Gottfr. VI., 1367 Nov. 24 Joh. Waldfogel von Loßhausen
 für Gr. Gottfr. VI., 1367 Nov. 29 Gr. Gottfr. VI. für Kl. Kappel¹⁾,
 1368 Jan. 21 Wieg. von Erfurtshausen für Gr. Gottfr. VI., 1368
 Jan. 25 Krafft Vogt von Frohnhausen für Gr. Gottfr. VI., 1368
 Jan. 25 Ditmar von Gleimenhain für Gr. Gottfr. VI., 1368 Febr. 2
 Gebr. von Linsingen und von Gilsa für Gr. Gottfr. VI., 1368
 März 8 Gebr. Hochgemud, Bürger zu Treisa, für Gr. Gottfr. VI.,
 1368 März 12 Bürgerm. u. Schöffen von Neukirchen für Gr. Gottfr. VI.,
 1368 März 13 Ritter Heinr. von Urf für Gr. Gottfr. VI., 1368
 März 26 Gottfr. von Linsingen und Hans von Gilsa für Gr. Gottfr. VI.,
 1368 Mai 27 Edelknecht Herm. von Hoensberg für Gr. Gottfr. VI.,
 1368 Jun. 25 Gebr. schindebrie für Gr. Gottfr. VI., 1368 Aug. 10
 Gebr. von Urf für Gr. Gottfr. VI., 1369 Jan. 15 Hartm. von Sulz-
 bach für Gr. Gottfr. VI., 1369 Febr. 11 Konrad von Breidenbach
 für Gr. Gottfr. VI., 1369 März 5 Konr. von Alnhausen für Gr.
 Gottfr. VI., 1369 März 5 Konr. von Alnhausen für Gr. Gottfr. VI.,
 1369 März 7 Heinr. von Aula für Gr. Gottfr. VI., 1369 Apr. 11
 Wyderold Meisenbuch, Edelknecht, für Gr. Gottfr. VI., 1369
 Apr. 18 Stadt Neukirchen für Gr. Gottfr. VI., 1369 Apr. 21 Heinr.
 Holzadel für Gr. Gottfr. VI., 1369 Apr. 21 Heinr. Holzadel für
 Gr. Gottfr. VI., 1369 Apr. 21 Gr. Gottfr. VI. für Konrad Lube-
 nicht²⁾, 1369 Apr. 21 Konrad Lubenicht für Gr. Gottfr. VI.,
 1369 Mai 23 Heinrich Lubenicht für Gr. Gottfr. VI., 1369 Jul. 27
 Gr. Gottfr. VI. für Symon von Leimbach, 1369 Aug. 31 Joh. von
 Eberstein, Propst zu Fritzlar, für seinen Offizial Heinrich, 1369

¹⁾ Die Gegenurk. 1367 Nov. 29 (Or. St. A. Marb. Kl. Kappel) stammt von derselben Hand.

²⁾ Die Gegenurk. 1369 Apr. 21 (Or. Grafsch. Ziegenhain) stammt von derselben Hand.

Okt. 28 Gr. Gottfr. VI. für Kl. Germerode, 1370 Jun. 3 Eckart von Lehrbach für Gr. Gottfr. VI., 1370 Jun. 3 Gr. Gottfr. VI. für Kl. Kappel¹⁾, 1370 Jun. 13 Eckart von Lehrbach für Gr. Gottfr. VI., 1370 Jun. 29 Gebr. von Falkenberg für Gr. Gottfr. VI., 1370 Jun. 30 Helwig von Gilsa für Gr. Gottfr. VI., 1370 Nov. 11 Joh. von Schorbheim, Pfarrer zu Borken, für Gr. Gottfr. VI., 1370 Nov. 24 Gr. Gottfr. VI. für Hartm. von Lehrbach, 1371 Febr. 12 Einige Bürger zu Hersfeld für Gr. Gottfr. VII., 1371 Febr. 24 Rechtsspruch Gottfr. VI., 1371 Febr. 24 Rechtsspruch Gottfr. VI., 1371 März 25 Landgräfin Elis. von Hessen für Gr. Gottfr. VI., 1371 März 25 Landgräfin Elis. von Hessen für Gr. Gottfr. VI., 1371 März 25 Krafft Vogt von Frohnhausen für Gr. Gottfr. VI., 1371 Apr. 13 Gebr. von Romrod u. Gebr. Fink für Gr. Gottfr. VI., 1371 Jul. 8 Herm. von Schweinsberg u. Wyderold Meisenbuch für Gr. Gottfr. VI., 1371 Jul. 8 Herm. von Schweinsberg für Gr. Gottfr. VI., 1371 Jul. 8 Wyderold Meisenbuch für Gr. Gottfr. VI., 1371 Jul. 9 Wyderold Meisenbuch für Gr. Gottfr. VI., 1371 Jul. 9 Herm. von Schweinsberg u. Wyderold Meisenbuch für Gr. Gottfr. VI., 1371 Jul. 25 Heinr. mit der Hand für Gr. Gottfr. VI., 1372 März 25 Fritz Stock für Gr. Gottfr. VI., 1372 Jun. 25 Gr. Gottfr. VI. für Joh. Nodung, 1374 März 1 Symon von Hohenberg für Gr. Gottfr. VII., 1374 Nov. 21 Gr. Gottfr. VII. für Kl. Haina, 1374 Nov. 25 Gr. Gottfr. VII. für Kl. Haina, 1375 Jun. 28 Gebr. von Hohenberg für Gr. Gottfr. VII., 1375 Nov. 11 Rohrich Riedesel für Gr. Gottfr. VII., 1376 Apr. 22 Tyle von Falkenberg für Gr. Gottfr. VII., 1376 Mai 8 Johann von Gilsa für Gr. Gottfr. VII., 1376 Mai 9 Johann von Gilsa für Gr. Gottfr. VII., 1377 Apr. 29 Edelknecht Eberhard Rübesam für Gr. Gottfr. VII., 1377 Mai 9 Gr. Gottfr. VII. für Eckart Küppel, 1377 Mai 13 Gebr. von Linden für Gr. Gottfr. VII., 1377 Mai 13 Gebr. von Linden für Gr. Gottfr. VII., 1378 Jan. 12 Wäppner Gillbrecht von Guns für Gr. Gottfr. VII., 1378 Febr. 4 Elger, Küster und Kanoniker zu Fritzlar, für Gr. Gottfr. VII., 1378 Sept. 29 Werner von Waldenstein für Gr. Gottfr. VII., 1378 Dez. 31 Gr. Gottfr. VII. für Fritz Stock, 1379 Jun. 16 Gr. Gottfr. VII. für Ruben Quantze, 1379 Aug. 1 Siegfried von Biedefeld für Gr. Gottfr. VII., 1380 Jan. 16 Gr. Gottfr. VII. für Gebr. von Engelshausen, 1380 Mai 29 Luckart Riedesel für Gr. Gottfr. VII., 1380 Dez. 6 Wiegand Riedesel für Gr. Gottfr. VII., 1381 Dez. 13 Gr. Gottfr. VII. für Fried. von Lißberg, 1384 März 4 Gebr. Riedesel für Gr. Gottfr. VII., s. d. (Tabelle nr. 479) Verzeichnis von Lehen.

Es liegt nahe, bei dieser großen Masse von Urkunden Herstellung durch verschiedene Schreiber anzunehmen, die in derselben Schreibschule vorgebildet wurden. Und diese Annahme ist scheinbar gerechtfertigt, wenn man Urkunden aus verschiedenen Jahren miteinander vergleicht: wir können dann nämlich oft starke Abweichungen in Buchstabenbildung wie im Schriftbild bei einzelnen Urkunden konstatieren. Zu einem ganz anderen Ergebnis aber kommt man, wenn man die Urkunden in chronologischer Reihenfolge

¹⁾ Die Gegenurk. 1370 Jun. 3 (Or. St. A. Marb. Kl. Kappel) stammt von derselben Hand.

miteinander vergleicht. Man kann dann eine fast von Urkunde zu Urkunde fortschreitende, ununterbrochene Entwicklung feststellen und gelangt so zu dem Resultat, daß die Urkunden von einem Schreiber geschrieben sein müssen. Am besten läßt sich diese Entwicklung an dem Buchstaben g verfolgen. Anfangs steht der Schreiber bei der Gestaltung dieses Buchstabens, wie auch bei der Formung der übrigen Lettern stark unter dem Einfluß von Gottfried VI. C. Der untere Teil des g wird vielfach noch von einer sich schneidenden Schleife gebildet wie bei jenem Schreiber¹⁾. Zuletzt läßt sich dieses g in Urkunde 1362 März 18 nachweisen. Neben dieser g Form finden wir bereits die seit 1362 März 18 allein herrschende Form, bei der der untere Bogen eckig gestaltet ist. Diese eckige Gestalt des unteren Teiles von g wandelt sich allmählich in einen geschlossenen Bogen²⁾, um sich schließlich in einen nach rechts geneigten Schaft mit einer großen offenen Schleife aufzulösen³⁾, der die eckige Form fast ganz verdrängt. In der späteren Zeit seiner Tätigkeit kehrt der Schreiber wieder völlig zu der einfachen eckigen Form zurück⁴⁾. Eine ähnliche Wandlung wie das g haben auch andere Lettern wie d, h, s durchgemacht. Zu der Zeit, wo das g mit großer offener Schleife herrschend wird, verändern sich auch dementsprechend die anderen Buchstabenformen; die Bogen und Schleifen an den Schäften, vor allem das h, werden immer größer und ausgedehnter, das ganze Schriftbild wird verwickelter und verworrener. Wie sich schließlich wieder das einfache eckige g durchsetzt, so werden auch die anderen Buchstabenformen wieder einfacher, das Schriftbild im allgemeinen wieder klarer und übersichtlicher.

Eine Untersuchung des Formulars dieser Urkunden ergibt, daß sich Phrasen der älteren Kanzleiurkunden in teils einheitlicher, teils modifizierter Fassung in den einzelnen Stücken finden. Die Promulgatio ist vielfach ein-

¹⁾ Vgl. Urkk. 1361 Jul. 13, 1361 Sept. 14, 1361 Nov. 23, 1361 Nov. 26, 1362 Jan. 12, 1362 Jan. 16, 1362 Jan. 24, 1362 März 18; beide Schreiber sind auf keinen Fall miteinander identisch, im Duktus sind sie vollkommen verschieden.

²⁾ Dies zeigt sich zum ersten Mal in 1365 Okt. 14.

³⁾ Diese g Form erscheint zum ersten Mal in 1367 März 31.

⁴⁾ Seit 1374 Nov. 10 läßt sich das g mit offener Schleife am Schaft nicht mehr nachweisen.

heitlich stilisiert, die Abweichungen sind sehr gering¹⁾. In der Corroboratio, in der die Formelhaftigkeit am stärksten ist, kehren einige Fassungen, die uns schon aus älteren Urkunden bekannt sind, teils wörtlich übereinstimmend, teils etwas modifiziert immer wieder²⁾.

Die Fülle des Materials, die uns bei diesem Schreiber zur Verfügung steht, gestattet hier eine eingehendere Diktatvergleihung. Deutlich scheidet sich das Diktat nach dem Rechtsinhalt der einzelnen Urkundenarten. Aus der Masse heben sich zunächst die Pfandbriefe hervor, von denen unser Schreiber eine große Anzahl geschrieben hat. Vergleichen wir sie auf ihr Diktat hin miteinander, so läßt sich im großen und ganzen eine ziemlich einheitliche Stilisierung feststellen. Der Aufbau des Formulars, vor allem der Dispositio, ist zumeist derselbe, bei den einzelnen Bestimmungen der Dispositio kehren gewöhnlich dieselben Phrasen wieder. Einzelne Modifikationen in dem Aufbau, wie der Phraseologie der Dispositio sind vielfach durch das Pfandobjekt, das versetzt wird, bedingt³⁾.

¹⁾ bekennen offinliche an dyssem briffe vor uns und unser erbin und tun kunt allen luden, die yn sehın, horen odir lesin, daz.

²⁾ 1361 Sept. 14: und uff daz dyt allez stede, veste und ane argeliste und geverde gehalten werde, dez czu orkunde han ich myn Ingesigel an disen brief gehangen. 1361 Nov. 23: und uff daz diese vorgeschriben rede, stucke und artikele alle stede, veste und ane geverde bliben und gehalten werdin, dez czu orkunde han ich . . . gebedin die strengen lude . . . daz sie ire Ingesigele vor mich und myne erbin an disen brieff han gehangen, der ich mit myne erbin hir ane gebruchen, dez wir . . . bekennen, daz wir durch bede willen . . . unser Ingesigele an disen brieff han gehangen. 1362 März 18: und dez czu orkunde und merer vestekeit geben wir . . . disen brieff vor uns . . . u. vor alle unser erbin vestliche besigilt mit unsern Ingesigeln, dy her ane sint gehangen.

³⁾ 1361 Jul. 13: Fritz Stock bekennt, daß ihm Gr. Gottfried Dorf und Gericht Frankenhain versetzt habe . . . dy vorgehen . . . unser Juncher . . . sollen ouch dit egen . . . dorff und gerichte . . . virantworten, schuren und schirmen, alz andirs ir land und lude. Ouch ensolln sie noch nymant von irre wegin uns odir unser erbin drangen noch hindern . . . durch keynerhande sache willen geystliche noch werntliche . . . Es ist ouch geret, czu welcher czyt die vorgehen . . . odir ire erbin odir ir guden boden von irre wegin komen . . . czu uns odir czu unsern erbin und muden uns eyner losunge . . . der losunge sollen wir odir unser erbin yn odir irn erbin sin gehorsam ane geverde . . . wan daz ist geschehin, so sollin wir odir unser erbin yn odir irn erbin daz dickegen . . . ir dorff und gerichte . . . mit allin rechten, eren und uncze widerantworten mit dem briffe, den sie uns darubir han gegeben, ledig und lois ane allerley vorzog, widerrede, argeliste und geverde. 1370 Jun. 3: Eckart von Lehrbach bekennt, daß ihm der Graf das Dorf Willingshausen versetzt hat: wir und unser

Nicht minder große Einheitlichkeit herrscht im Stil von Reversbriefen, in denen sich einzelne Ritter gegenüber den Grafen über erhaltenen Schadenersatz für Verluste, die sie in gräflichen Diensten erlitten haben, reversieren und auf weitere Forderungen Verzicht leisten. Der Schreiber leitet die Narratio, soweit sie der Dispositio vorangeht, regelmäßig mit „alse“, „solich . . . alse“ oder „waz“ ein; meistens allerdings ist sie in die Dispositio verflochten. Die Einigungsformel weist zumeist einheitliche oder etwas modifizierte Fassung auf¹⁾. Auch die Verzichtleistung auf weitere Ansprüche, bez. die Freisprechung der Grafen von weiteren Verpflichtungen, zeigt vielfach einheitliche Stilisierung; die Abweichungen in einzelnen Urkunden sind sehr gering²⁾. Auch in den Urfehdebriefen ist die Abschwörung der Fehde gewöhnlich in dieselben oder noch verwandte Phrasen gekleidet³⁾.

Fassen wir nun die Ergebnisse dieses Abschnittes zusammen, so ergibt sich folgendes Bild: Es lassen sich

rechtin erbin sollin ouch daz dorff . . . getruweliche schuren, schirmen und virantworten und virtedingen nach allir unser macht und sollin sie by allen eren, rechtin und gewenden behalden und bliben lazzen . . . darnach ist geret, czu welcher czyt unser Juncher . . . odir ire erbin odir ire boden von irre odir irre erbin wegen uns odir unsern rechtin erbin gebin und bezalen . . . die summe geldis sollin wir nemen und sollen unserme Junchern . . . ir dorff . . . ledig und lois widerantworten mit dem brieve, den sie uns dar ubir han gegeben ane allerley virczog, widerrede, ane argeliste und ane alle geverde.

¹⁾ 1369 Apr. 21: daz sich der edil . . . gutliche mit mir geeynet, gesazet, mir gruntlich, gantzlich u. czu male virgolden hat . . . 1380 Mai 29: daz sich der edel . . . gnedeclich und gutliche mit mir gerichtet und voreynet hat umb . . .

²⁾ 1362 Apr. 26: und habn daruff vircziegin und virczihen an disem brieve luterliche, gruntliche und garwe, daz nummer me czu forderne czu yme, sime erbin noch czu sime lande odir luden geistliche odir werntliche. 1378 Jan. 12: u. sagen myn herren . . . sine erbin, sin land u. lude der czweier perde . . . vor mich und vor alle myne erbin mit disem brieve quyt, ledig und lois, ich odir myne erbin odir nymand nummer ansprache odir forderunge dor umb czu habene geistliche odir werntliche in keine wijs.

³⁾ 1371 Febr. 12: haben wir lipliche entruwen globt und, czu den heiligen gesworn und globin und sweren an disem brieve, daz wir odir unsir erbin o. nymant von unsir odir unszer erbin wegen . . . nummer ensollin noch enwollin geanden, gerechin odir keynerlei ansprache noch forderunge dorumb czu habene an dem edeln unserme Junchern . . . odir an iren erbin noch an irme lande odir luden, dyenern odir undirtanen, sie sin geistliche odir werntliche . . . mit Worten noch wergkin . . . in keyne wijs, ydoch ane geverde.

bis 1250 16 Empfängerurkunden und 2 Urkunden von unbestimmbarer Hand nachweisen, Kanzleiurkunden sind noch nicht vorhanden; von 1251 bis 1300 kommen vor 25 Kanzleiurkunden, 84 Empfängerurkunden und 5 Stücke von unbekannter Hand; von 1301 bis 1350 sind uns 103 Kanzleiurkunden, 18 Empfängerurkunden, 14 Urkunden von unbestimmbarer Hand überliefert; von 1351—84 lassen sich 189 Kanzleiurkunden, 6 Empfängerurkunden und 7 Urkunden von unbekannter Hand nachweisen.

Wie erklärt sich nun dies starke Überwiegen der Empfängerausfertigungen der früheren, das allmähliche Zunehmen der Kanzleiurkunden der späteren Zeit? Diese Frage führt uns im dritten Kapitel zur Untersuchung des rechtlichen Verhältnisses, das zwischen den Grafen und den einzelnen Urkundenempfängern bestand.

Kapitel III.

Die Beziehungen der Grafen zu den geistlichen und weltlichen Mächten ihres Territoriums.

I. Die Beziehungen zu den innerhalb der Grafschaft gelegenen Klöstern.

1. Kloster Haina.

Das bedeutendste Kloster des Territoriums war das Cisterzienserkloster Haina. Die Rechtsstellung des Klosters ergibt sich aus der Gründungsurkunde. Die älteste Urkunde des Klosters ist das Privileg des Erzbischofs Heinrich von Mainz von 1144¹⁾. Hier wird die Gründung durch den Grafen Bobo von Reichenbach, einer Nebenlinie des Ziegenhainer Hauses, „in proprio fundo“ berichtet und erzählt, daß er für seine Gründung die Bestätigung durch den Erzbischof nachgesucht habe²⁾. Etwas unklar drückt sich die zweite Urkunde, die von Erzbischof Konrad im Jahr 1196 ausgestellt ist³⁾, aus, denn in ihr finden wir die Notiz, daß idem locus Moguntinae attinet ecclesiae; das würde an und für sich darauf schließen lassen, daß Haina später irgendwann der Mainzer Kirche tradiert wor-

¹⁾ Böhmer-Will I, 327 nr. 35.

²⁾ Kuchenbecker, *analecta hassiaca* IV, 340 nr. 1.

³⁾ Kuchenbecker IV, 344 nr. 2.

den ist. Und darauf scheint auch die besondere Arenga unserer Urkunde zu weisen, in der zu lesen ist, daß der Erzbischof „his diligentiorum curam tenemur impendere, qui maiori familiaritate et subiectionis debito et reverentia Moguntinae se subdiderunt ecclesiae“. Mit dieser hier scheinbar bezeugten Rechtsstellung des Klosters als eines Mainzer Eigenklosters würde weiter die Tatsache harmonieren, daß auch späterhin die Erzbischöfe von Mainz das Kloster privilegierten ¹⁾. Allein wir müssen bei der Beurteilung dieser Ausdrücke doch vorsichtig sein. Die Urkunde Siegfrieds von Mainz von 1215 Jan. 3 ²⁾ berichtet nämlich, daß das Kloster damals durch den nepos des Grafen von Reichenbach, den Grafen Heinrich von Ziegenhain, Citeaux übertragen und durch Mönche aus Altenberg nach der Cisterzienserregel eingerichtet worden sei, sie berichtet weiter von einem Verzicht des Grafen auf das Eigentumsrecht und die Vogtei (omni proprietati et advocatiae renunciavit) und von einer Tradition an den h. Martin in Mainz (se nobis obtulit et eundem locum . . . sub defensione beati Martini, Moguntinensis ecclesiae fidelis patroni, nostras in manus gratum deo reassignavit sacrificium, ab omni . . . eximens jugo liberum exactionis). Dieser Graf Heinrich II. von Ziegenhain ist, wie sich urkundlich nachweisen läßt, ein Enkel des Grafen Bobbo von Reichenbach, des Gründers des Klosters ³⁾. Von seinen vier Söhnen, die alle kinderlos starben, übernahm Gottfried die Erbschaft seines Vaters. Auch er nannte sich oft, wie sein Vater, comes de Zygen-

¹⁾ Kuchenbecker IV, 346 nr. 3: Urkunde des Erzbischofs Bertold mit der inserierten Urkunde des Erzbischofs Siegfried vom Jahr 1215.

²⁾ Kuchenbecker IV, 347 ff.: Die Urkunde zeigt wörtliche Anklänge an die Urkunde des Grafen Heinrich von Ziegenhain vom 11. Mai 1214.

³⁾ Der gemeinsame Stammvater comes Gozmarus (vgl. Urk. 1114: Kuchenbecker, a. a. O. XII, 320 nr. 3) hatte zwei Söhne Gozmarus und Bobbo. Letzterer begründete die Reichenbacher Linie: neben der gewöhnlichen Bezeichnung Graf von Reichenbach nennt er sich auch Graf von Ziegenhain (vgl. Wenck II b 91 nr. 64), er war subadvocatus des Stiftes Hersfeld (vgl. Wenck II b 85 nr. 59, Wenck III b, 73 nr. 74). Sein Sohn Heinrich I., der die Linie fortsetzte, wird nur einmal urkundlich erwähnt (vgl. Wenck III b, 68 nr. 67); dessen Sohn ist sicherlich der oben genannte Graf Heinrich von Ziegenhain, der die Stiftung seines Großvaters erneuerte: hieran ist nicht zu zweifeln, denn es läßt sich sonst in dem Ziegenhainer Geschlecht zu dieser Zeit nirgends ein Graf Heinrich nachweisen, außerdem wird er überall als nepos des Bobbo von Reichenbach, was hier nur Enkel bedeuten kann, bezeichnet (vgl. Rommel I, Anm. S. 155 u. Schenk zu Schweinsberg im Korrespbl. des Ges.-Vereins 1874 Nr. 5 S. 35).

hagen¹⁾, zumeist führt er allerdings den Titel comes de Richenbach. Es hat also offenbar nie eine Teilung des Gesamt-Allodialbesitzes der Ziegenhainischen Familie²⁾ stattgefunden. In gleicher Weise wurde wohl auch das Kloster Haina als gemeinsames Familienkloster betrachtet.

Nebenbei darf man bemerken, daß die in Urk. 1215 Jun. 5 berichtete Einrichtung durch die Cisterzienser von Altenberg nicht gleichbedeutend mit der Einführung der Cisterzienserregel ist, denn bereits in Urk. 1196 erscheint das ursprünglich als Benediktinerkloster gegründete Haina als Cisterzienserkloster. Und vielleicht darf man der Angabe des Chron. Campense trauen, daß die Einführung der Cisterzienserregel 1188 geschah³⁾.

Auch die Urkunden, welche die Grafen von Ziegenhain an das Kloster gerichtet haben, lassen deutlich erkennen, daß Haina Familienkloster geblieben ist⁴⁾. Es überwiegen nämlich unter den Urkunden die Schenkungen in einer Weise, daß man sieht, es kam den Grafen darauf an, die fromme Stiftung ihrer Vorfahren blühend zu erhalten. Was nun diese Schenkungsurkunden anlangt, so stellen wir zunächst fest, daß sich sowohl Schenkungen der Gesamtfamilie wie des einzelnen Grafen finden. Besonders bezeichnend für die erste Art ist Urk. 1241⁵⁾, in der die Grafen Gottfried und Bertold nachträglich eine Schenkung ihres Oheims Gozmar bestätigen, „quam donationem idem patruus noster firmam et perpetuam sine nostro consensu conferre non potuit“. Jedoch überwiegen durchaus die Schenkungen der einzelnen Glieder der Familie ohne urkundlichen Vermerk des Familienkonsenses. Sachlich läßt sich nun beobachten, daß die Schenkungen

¹⁾ Vgl. Urk. 1229 Or. St. A. Marb. Kl. Haina: es handelt sich hier sicher um Gottfried von Reichenbach, wie aus dem Dorsualvermerk hervorgeht: Urk. 1245 Febr. 10 Or. St. A. Marb. Kl. Kappel.

²⁾ Ähnliches ist im 13. Jahrh. bei der Niddaischen Nebenlinie zu beobachten, vgl. oben S. 7 Anm. 5.

³⁾ Vgl. Hauck 3. 4. IV 976.

⁴⁾ Das Kloster war die Begräbnisstätte der Grafen von Ziegenhain: Gerstenberg berichtet von dem letzten Grafen Johann: im selbin jare (sc. 1450) starp grave Johan . . unde ist zu Heyne bie sine althern begrabin (Diemar S. 294). In Haina befindet sich noch der Grabstein des Grafen Johann mit der Inschrift Annodni MCCCCL in die St. Valeriani obiit nobilis dns dns Johannes comes in Ziegenhain et Nidda, cuius anima requiescat, vgl. Rommel II, Anm. S. 217.

⁵⁾ Or. St. A. Marb. Kl. Haina.

sich auf folgende Orte verteilen: Herboldshausen (Wüstung bei Borken), Elberode (Wüstung bei Haina), Dodenhausen (n.w. Gemünden a. W.), Holzbach (w. Gemünden a. W.), Grüßen (n. w. Gemünden), Selhen (n. Gemünden), Mühle bei Gemünden, Herzhausen (Wüstung n. ö. Rosental), Seizenrode (Wüstung bei Gilserberg), Lischeid (w. Treysa), Winterscheid (w. Treysa), Himmelsberg (s. Rauschenberg), Erksdorf (s. ö. Rauschenberg), Gerwigshain (Wüstung w. Mengsberg), Grenzebach (ö. Ziegenhain), Ransbach (s. Ziegenhain), Loßhausen (s. ö. Ziegenhain), Leimbach (s. Ziegenhain).

Betrachten wir die Lage dieser Orte, so ergibt sich, daß diese Güter über eine verhältnismäßig sehr weite Strecke zerstreut liegen, von Herboldshausen, einer Wüstung bei Borken bis Leimbach südlich von Ziegenhain. Das ist die typische Streulage des mittelalterlichen Kirchenbesitzes, der durch Schenkungen zustande kam. Ganz anders gestaltet sich das Bild, wie wir noch sehen werden, z. B. bei Kloster Kappel, wo die Schenkungen sich im wesentlichen um das Kloster selbst konzentrieren, offenbar also durch den Wunsch des Klosters nach Arrondierung seines Besitzes hervorgerufen wurde, nicht durch Initiative der Grafen.

Auch die übrigen Urkunden der Grafen lassen das starke Interesse der Familie an ihrem Kloster erkennen. In Urk. 1260 März 25¹⁾ erteilen die Grafen Ludwig und Gottfried dem Kloster für alle Fuhren, welche Wein oder sonstige Waren befördern, Zollfreiheit beim Passieren ihrer Stadt Nidda. Mehrmals suchen die Grafen den Besitz des Klosters zu sichern, indem sie ihm einen Teil oder die Gesamtheit ihrer im Ziegenhainer Territorium gelegenen Güter, Einkünfte und Rechte urkundlich bestätigen²⁾. Mehrere Kaufverträge, in denen die Grafen ihm Güter und Rechte abtreten, scheinen von besonderem Vorteil für seine wirtschaftliche Lage gewesen zu sein³⁾, dahin gehört vor allem der Kaufvertrag von 1301 Jan. 6, in dem das Kloster die Vogtei des nahe gelegenen Grüßen samt allem Zubehör erwirbt. Sehr häufig bestätigen die Grafen Kaufverträge, die das Kloster mit dritten Personen abgeschlossen hat⁴⁾. Die eigenen Tauschverträge der Grafen

¹⁾ Or. St. A. Marb. Kl. Haina.

²⁾ Urkk. 1276 Mai 15, 1285 Jul. 6, 1294 Nov. 2, 1309 Jun. 22
Orr. St. A. Marb. Kl. Haina.

³⁾ Urkk. 1294 Nov. 2, 1300 Apr. 16, 1301 Jan. 1, 1333 Mai 1
Orr. St. A. Marb. Kl. Haina.

⁴⁾ Urkk. 1254 März 1, 1267 Mai 4, 1270 Mai 11, 1272 Mai 5,

mit dem Kloster scheinen hauptsächlich durch die Wünsche der Mönche hervorgerufen und von besonderem Vorteil für sie gewesen zu sein¹⁾. Schließlich suchten die Grafen dem Kloster für Geltung von Tauschverträgen und ähnlichen Kontrakten, die es mit dritten Personen abgeschlossen hatte, durch urkundliche Bestätigung Sicherheit zu verschaffen²⁾.

Dieses nahe Verhältnis der Grafen zum Kloster spiegelt sich auch in einzelnen urkundlichen Wendungen deutlich wieder. Besonders bezeichnend ist in Urk. 1243³⁾ die Wendung, mit der eine Schenkung an das Kloster begründet wird: „quoniam ecclesiam in Aulesburg cisterciensis ordinis affectu diligimus speciali“; bezeichnend sind auch Wendungen, wie die, in denen die Grafen resignierte Lehnsgüter auf Bitten ihrer Lehnsleute an das Kloster übertragen: „justis precibus et postulationibus annuentes“⁴⁾ oder „ob favorem conventus in Hegene“⁵⁾. Ihren Konsens zum Verkauf von Lehnsgütern an das Kloster erteilen die Grafen vielfach „ob favorem (bez. honorem) dicti monasterii“⁶⁾. Recht charakteristisch ist die Wendung, mit der eine Steuerbefreiung des Klosters durch die Grafen gerechtfertigt wird „cum propter diversas causas ecclesia in Hegene et viri religiosi domino famulantes ibidem non solum a nobis, verum etiam ab omnibus nostris favoribus et amicis perpetuo sint promovendi“⁷⁾. Daß die hier erwähnten Wendungen durchaus keine formelhafte Bedeutung haben, zeigt schon ein Vergleich mit dem Stil, in dem die Urkunden der Grafen an das Kloster Kappel gehalten sind, wo man fast durchweg derartige den Empfänger auszeichnende Worte vermißt.

1283 Febr. 28, 1285 Jul. 6, 1285 Jul. 6, 1292 Jul. 18, 1301 Febr. 24, 1304 März 30 Orr. St. A. Marb. Kl. Haina.

¹⁾ Urkk. 1282 Jun. 25, 1285 Jul. 6, 1294 Okt. 28 Orr. St. A. Marb. Kl. Haina.

²⁾ Urkk. 1253, 1255 Dez. 29, 1259 Febr. 8, 1259 Febr. 22, 1260 Jan. 6 Orr. St. A. Marb. Kl. Haina.

³⁾ Urk. 1243 Or. St. A. Marb. Kl. Haina.

⁴⁾ Urkk. 1266 Okt. 18, 1295, 1308 März 25, 1311 Jun. 22 Orr. St. A. Marb. Kl. Haina.

⁵⁾ Urk. 1269 Nov. 8 Or. St. A. Marb. Kl. Haina.

⁶⁾ Urkk. 1283 Febr. 28, 1285 Jul. 6, 1285 Jul. 6 Or. St. A. Marb. Kl. Haina.

⁷⁾ Urk. 1260 März 25 Or. St. A. Marb. Kl. Haina.

2. Kloster Kappel.

Das zweite größere Kloster des Territoriums war Spießkappel. Es war nach der Chronik des Wigand Gerstenberg¹⁾ von zwei Brüdern Engelbold und Engelbert von Derreberg gegründet; im Jahr 1143 wurde es durch den damaligen Propst Noth der Mainzer Kirche übereignet²⁾. Ursprünglich, wie es scheint, Chorherrenstift³⁾, hat es vor 1197 die Prämonstratenser-Regel erhalten⁴⁾. In diesem Jahr erhielt es sein erstes großes Papstprivileg durch Celestin III.⁵⁾, das an den Abt Nikolaus gerichtet ist. Das Privileg enthält die Punkte 1—10, 13—15, 18—20 des privilegium speciale⁶⁾. Von der Zugehörigkeit zu Mainz ist dem Brauch der päpstlichen Privilegien entsprechend keine Rede, aber ebensowenig von dem Aufhören jenes Rechtsverhältnisses. Für unsern Zusammenhang dürfen wir soviel schließen, daß das Kloster in keinem engeren rechtlichen Verhältnis zu den Grafen gestanden hat. Dementsprechend ist die Zahl der Schenkungen bezeichnenderweise viel geringer als für Haina. Es sind im ganzen nur sechs Urkunden überliefert, in denen die Grafen eigene Schenkungen oder Übereignungen resignierter Lehen an das Kloster zu Eigentumsrecht beurkunden⁷⁾. Bei diesen Schenkungsurkunden findet man die Initiative wiederholt auf Seiten des Klosters. So geschieht in Urk. 1301 die Überlassung des Zehnten zu Todenhausen an das Kloster durch Graf Gottfried „precibus venerabilis domini abbatis et conventus monasterii in Capella favorabiliter inclinati“⁸⁾, während in den Hainaer Urkunden die petitio des Klosters überhaupt nicht erwähnt wird. Diese Beobachtung wird ferner bestätigt durch die Lage der übertragenen Güter und Rechte, die sich auf folgende Orte verteilen: Wernswig (n. ö. Spießkappel), Frielendorf (n. Spießkappel),

¹⁾ Hrsgeg. von Diemar S. 235, Gerstenberg beruft sich auf Kappeler Nachrichten.

²⁾ Vgl. Bestätigungsurk. des Erzb. Heinrich I. von 1143 Dez. 15: Böhmer-Will I, 323 nr. 17.

³⁾ Man kann dies allerdings nur aus dem praepositus der Urk. von 1143 schließen.

⁴⁾ Vgl. auch Hauck 3. 4. IV 976.

⁵⁾ Urk. 1196 Jan. 26, J.-L. 17485.

⁶⁾ Vgl. Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500 S. 233 f.

⁷⁾ Urkk. 1264 Jun. 7, 1270 Jun. 20, 1301, 1311 Jan. 28, 1331 Jan. 31, 1342 Apr. 12 Orr. St. A. Marb. Kl. Kappel.

⁸⁾ Vgl. ferner Urk. 1264 Jun. 7.

Todenhausen (n. w. Spießkappel), Gebersdorf (s. w. Spießkappel), Eigendorf (Wüstung bei Frielendorf). Diese Orte konzentrieren sich rings um das Kloster: die Schenkungen scheinen also durch das Arrondierungsbestreben des Klosters hervorgerufen zu sein, nicht durch die Initiative der Grafen. Urkundliche Bestätigung der Grafen über Schenkungen dritter Hand an das Kloster finden wir in sechs Fällen ¹⁾.

Charakteristisch für das rechtliche Verhältnis zwischen den Grafen und dem Kloster ist, daß neben den Schenkungsurkunden der Grafen an das Kloster auch die anderen Urkundenarten in Vergleich zu den Hainaer Urkunden nur in sehr geringer Zahl vorhanden sind: es sind uns überliefert ein Kaufvertrag, in dem der Graf Käufer ist ²⁾, ein Tauschvertrag ³⁾ und eine Besitzbestätigungsurkunde ⁴⁾; Bestätigungen von Kauf-, Tauschverträgen und ähnlichen Kontrakten, die das Kloster mit dritten Personen abgeschlossen hat, lassen sich nicht allzu oft nachweisen ⁵⁾. Gelegentlich ergaben sich auch Streitigkeiten mit dem Kloster, die in den zwei Fällen, welche uns urkundlich bezeugt sind, zugunsten des Klosters beigelegt wurden.

Betrachtet man ferner die an das Kloster Kappel gerichteten Urkunden der Grafen rein stilistisch, so ist auffällig, wenn wir an die Hainaer Urkunden denken, daß hier alle stilistischen Wendungen, in denen eine besondere Gunst und Sympathie der Grafen gegenüber dem Kloster zum Ausdruck kommt, vollkommen fehlen; nur einmal, in Urk. 1264 Jun. 7, werden Abt und Prior des Klosters als dilecti bezeichnet, aber in rein formelhafter Weise.

Die Beziehungen des Klosters Kappel zu den Grafen von Ziegenhain als den Inhabern des Territoriums, in dem das Kloster selbst und die Hauptmasse seines Besitzes lag, waren so, wie sie natürlich sind bei nicht allzu großen Interessengegensätzen; ein engerer rechtlicher Konnex bestand nicht. Dafür spricht schließlich auch noch die Tatsache, daß das Kloster Spießkappel 1377 von dem Sternerbund, an dessen Spitze Herzog Otto der Quade von

¹⁾ Urkk. 1265 Febr. 24, 1265 Sept. 8, 1265 Dez. 31, 1269 Mai 19, 1277 März 4, 1313 Jul. 8 Orr. St. A. Marb. Kl. Kappel.

²⁾ Urk. 1283 Jun. 25 Or. St. A. Marb. Kl. Kappel.

³⁾ Urk. 1340 Nov. 11 Or. St. A. Marb. Kl. Kappel.

⁴⁾ Urk. 1251 Sept. 8 Or. St. A. Marb. Kl. Kappel.

⁵⁾ Urkk. 1231, 1233, 1262, 1264 Nov. 18, 1290 Okt. 16 Orr. St. A. Marb. Kl. Kappel.

Braunschweig-Lüneburg und sein weit tätigerer Schwager, Graf Gottfried von Ziegenhain, standen, vollständig ausgeplündert wurde¹⁾.

3. Kloster Immichenhain.

Das dritte Kloster des Territoriums war das unbedeutende Nonnenkloster Immichenhain. Über die Gründung wissen wir nichts als die lakonische Notiz in der Chronik des Wigand Gerstenberg: *hie dussen getzyten (d. h. zur Zeit Ludwigs IV. von Thüringen) ward gebuwet das cloister zu ymmichenhayn*²⁾. Die älteste Urkunde stammt aus dem Jahr 1238. Aus einem Schiedsspruch des Jahres 1263³⁾ erfahren wir, daß das Kloster dem Prämonstratenserkloster Wirberg⁴⁾ unterworfen war und „in signum subjectionis duos cereos duarum librarum in dedicatione dicte ecclesie in Wereberc annis singulis“ zahlen mußte. Auch hier bestand zwischen den Grafen und dem Kloster kein rechtliches Verhältnis engerer Art. Sehr bezeichnend ist daher, daß sich keine einzige Schenkung der Grafen nachweisen läßt. Auch sonstige rechtliche Abmachungen der Grafen mit dem Kloster kommen sehr selten vor. Es sind uns überliefert zwei Tauschverträge⁵⁾, eine Beurkundung über Beilegung des Streites um den Zehnten zu Dorresbach⁶⁾, ein Pfandbrief⁷⁾; ferner bestätigen die Grafen auf Grund der Autorität, die sie als Landesherrn besaßen, in drei Fällen Schlichtung von Streitigkeiten des Klosters mit anderen Personen⁸⁾, bei denen jedoch in Urk. 1293 Nov. 26 die amici des Grafen, in Urk. 1297 Aug. 8 ein vom Graf ernannter Schiedsrichter den Streit entschieden haben; schließlich konfirmieren die Grafen kraft ihrer landesherrlichen Gewalt auch zwei Schenkungen an das Kloster⁹⁾. Es haben also irgend welche näheren rechtlichen Be-

¹⁾ Vgl. Kuchenbecker VI, 290; Gerstenberg S. 263; Küch, Z. H. G. 27, 421 ff.

²⁾ S. 143.

³⁾ Urk. 1263 Sept. 6: Wenck II b, 190 nr. 167.

⁴⁾ Wirberg, Kreis Gießen, gegründet 1149; vgl. Hauck 3. 4. IV 977.

⁵⁾ Urkk. 1340 Nov. 11, 1355 Jul. 29 Orr. St. A. Marb. Kl. Immichenhain.

⁶⁾ Urk. 1326 Febr. 17 Or. St. A. Marb. Kl. Immichenhain.

⁷⁾ Urk. 1373 Jan. 7 Or. St. A. Marb. Kl. Immichenhain.

⁸⁾ Urkk. 1254 März 30, 1293 Nov. 26, 1297 Aug. 8 Orr. St. A. Marb. Kl. Immichenhain.

⁹⁾ Urkk. 1254 März 30, 1311 Dez. 1 Orr. St. A. Marb. Kl. Immichenhain.

ziehungen zwischen dem Kloster Immichenhain und den Grafen nicht bestanden.

4. Johanniterkommende in Nidda.

Gegründet von dem Grafen Bertold von Nidda im Jahr 1187¹⁾, erhielt die Kommende im 13. Jahrh. vielfache Schenkungen der Grafen von Ziegenhain, den Rechtsnachfolgern der Grafen von Nidda²⁾. Mehrere Seelenstiftungen³⁾ zeigen, daß das Verhältnis sehr eng war; aber der Charakter der Johanniterkommende stellte die Niederlassung von vornherein freier als die Klöster älterer Observanz, da ja rechtlich der Gesamtorden der Besitzer der Kommendegüter war. Deutlich ergibt sich das aus einer Urk. von 1339 Jan. 3, wo gelegentlich einer finanziellen Not der Niddaer Kommende nicht der Kommendator, sondern „Rudolfus . . sacrae domus hospitalis b. Joh. Iheros. per Alemanniam prior humilis“ Güter der Kommende an die Gräfin Hedwig verkauft „nostra licentia et voluntate per nostrum capellanum fratrem Wydradum commendatorem et fratres domus in Nytha“⁴⁾. Ebenso werden wichtigere Verträge⁵⁾ von „prior sacrae domus hospitalis s. Joh. Jerus. per Alemanniam“ abgeschlossen. Neben den Schenkungen sind uns andere Rechtsverträge nur in geringer Zahl überliefert: es sind vorhanden drei Kaufbriefe⁶⁾, von denen vor allem Urk. 1270 Febr. 10, in der der Erwerb von gräflichen Gütern in Waldkappel durch den Orden verbrieft wird und die erwähnte Urkunde 1339 Jan. 3 von Bedeutung sind, ferner zwei Kontrakte anderen Inhalts⁷⁾ und schließlich mehrere Konfirmationsbriefe⁸⁾, unter denen vor allem die Besitzbestätigungsurkunde von 1286 Okt. 25 hervorzuheben ist, in der Graf Ludwig zugleich namens

¹⁾ Gründungsurk. von 1187: Arch. f. hess. Gesch. 2 (1841) 117 ff.

²⁾ Urkk. 1250 März 15, 1260 Jun. 28, 1264 Jun. 16, 1285 Jan. 2 Orr. St. u. H. A. Darmstadt.

³⁾ Urkk. 1250 März 15, 1260 Jun. 28, 1270 Febr. 10 Orr. St. u. H. A. Darmstadt.

⁴⁾ 1339 Jan. 3: Gudenus, codex diplomaticus III, 268 nr. 194.

⁵⁾ Urkk. 1270 Febr. 10, 1300 Nov. 10 Orr. St. A. Darmstadt, 1300 Nov. 10 St. A. Marb. Repert. der Grafsch. Ziegenhain.

⁶⁾ Urkk. 1268 Dez. 28 Or. St. A. Darmstadt u. die Urkk. 1270 Febr. 10 u. 1339 Jan. 3.

⁷⁾ Urkk. 1284 Aug. 29: Baur, Hessische Urkunden I, 180 nr. 247; 1300 Nov. 10 Or. St. u. H. A. Darmstadt.

⁸⁾ Urkk. 1264 Sept. 30, 1264 Dez. 6, 1278 Jan. 27, 1286 Okt. 25 Orr. St. u. H. A. Darmstadt u. Urk. 1279: Baur I, 170 nr. 232.

seiner Gattin Sophie alle Gütererwerbungen, -teilungen oder -tausche der Johanniterkommende bestätigt und auf alle seine Rechte dabei verzichtet. 1406¹⁾ gestatten Gräfin Agnes und ihr Sohn, Graf Johann, den Johannitern, in Nidda ein Haus zu bauen und befreien es von allen Abgaben, „also daz sie unsirn herrengod ewiclich deste fliszeclichir vor uns und unsir eldirn biddin“. Trotz der engen Beziehungen kam es gelegentlich zu Streitigkeiten zwischen Grafen und Kommende, wie aus einigen Urkunden²⁾ hervorgeht.

Das nahe Verhältnis, das zwischen Grafen und Kommende bestand, kommt, ähnlich wie bei Haina, auch in dem Stil der Urkunden zum Ausdruck. Sehr oft werden die Johanniter von den Grafen als *dilecti* bezeichnet, z. B. in Urk. 1284 Aug. 29: „*dilecti nobis commendator et fratres domus hospitalis apud Nithe*“. In der Kaufbestätigungs-urkunde von 1264 Sept. 30 nennt Graf Gottfried die Johanniter „*fratres nostri*“, während in Urk. 1357 Mai 18³⁾ der Prior und die Brüder zu Nidda von „*unse gnedie Juncher Godfrit*“ sprechen. Recht bezeichnend ist schließlich auch folgende Wendung: „*exigente pie devotionis affectu necnon multifaria obsequiorum exhibitione, qua circa nos moventur viri religiosi ac in Christo nobis dilecti commendator et fratres s. domus hospitalis*“.

So war das Rechtsverhältnis zwischen Grafen und Kommende zwar ein sehr enges, jedoch infolge der Ordensverfassung der Johanniter ein eigenartiges, das sich mit dem der anderen Klöster der Grafschaft nicht vergleichen läßt.

II. Beziehungen zu den im Territorium gelegenen Städten¹⁾.

1. Stadt Ziegenhain.

Die Stadt Ziegenhain selbst, die als *oppidum* neben Treisa und Nidda zuerst 1274⁴⁾ urkundlich bezeugt ist⁵⁾,

¹⁾ Urk. 1406 Jan. 30: Baur IV, 19 nr. 23.

²⁾ Urkk. 1300 Nov. 10 Or. St. u. H. A. Darmstadt, 1359 Febr. 27: Baur I, 628 Anm.; 1360 Jan. 11: Baur I, 627 nr. 941.

³⁾ Urk. 1357 Mai 18 Or. St. u. H. A. Darmstadt.

⁴⁾ Vgl. zu den folgenden Ausführungen: Herm. Krabbo, Die Stadtgründungen der Markgrafen Joh. I. u. Otto III. von Brandenburg im Arch. f. Urkundenforsch. 4, 255 ff.

⁵⁾ Urk. 1274 Nov. 7 Or. St. A. Marb. Landgräfl. Ehesachen.

deren erstes Stadtsiegel aber erst 1308¹⁾ auftaucht, ist von Anbeginn im Besitz der Grafen, die hier ihre Stammburg hatten. Verglichen mit anderen Städten der Grafschaft, wie Treisa, Nidda, Rauschenberg, Gemünden a. d. Wohra ist sie, was ihrer Lage nach durchaus begreiflich erscheint, erst bedeutend später zu kommunaler Selbständigkeit gelangt. Während z. B. in Treisa 1270 das „sigillum universitatis in Treysa“ erwähnt wird, während auch die Nachrichten für die kommunale Organisation von Rauschenberg, Nidda, Gemünden a. W. schon früher ansetzen, besitzen wir für Ziegenhain die erste sichere Nachricht, wie gesagt, erst aus dem Jahr 1308. Denn wenn es früher in den Urkunden genannt wird, erscheint es als castrum²⁾ oder als munitio³⁾, also als gräfliche Burg. Mit dieser Abhängigkeit hängt es offenbar zusammen, daß die Grafen der Stadt weder Schenkungen machen noch Privilegien ausstellen. Die einzige Urkunde für die Stadt Ziegenhain stammt erst aus dem Jahr 1450 Mai 30⁴⁾: eine Bedebefreiung durch den Landgrafen Ludwig.

In einem Zins- und Güterregister der Grafschaft Ziegenhain finden wir unter anderem auch eine Aufzeichnung der gräflichen Rechte in Burg und Stadt Ziegenhain aus dem Jahr 1367⁵⁾. Darnach machten die Grafen ihre grundherrlichen Rechte in vollstem Maße geltend. Alle Hofstätten innerhalb der Stadtmauern, auch wenn sie bebaut sind, gehören den Grafen. Die weitere Bebauung der Hofstätten geschieht nur auf gräfliche Anordnung hin; falls dieser nicht Folge geleistet wird, hat der Graf das Recht, den Hof weiterzuverleihen⁶⁾. Von den Gärten vor der Stadt erhalten die Grafen eine Abgabe in Mohn⁷⁾. Die Stadtbede beträgt nur zehn Mark; sie ist im Vergleich

1) Urk. 1308 Jun. 6 Or. St. A. Marb. Kl. Kappel.

2) Urkk. 1253 Apr. 14, 1254 Apr. 17 Orr. St. A. Marb. Kl. Haina.

3) Urkk. 1262 Jun. 2, 1274 Nov. 7 Orr. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain, Landgr. Ehesachen.

4) Urk. 1450 Mai 30 Or. St. A. Marb. Stadt Ziegenhain.

5) St. A. Marb. Salbücher S. 69.

6) Register Bl. 11 a ouch sint alle hobestede in der Ringmuren zu Cyginhain eins greben zu Cyginhain, als wan nit buwes dar uffe instunde, wanne dan ein grebe zu Cyginhain durch merer bescheidenheit willen und durch sundirliche gunst, die die hobestede beseszen hette, liesze versten, daz sie se wider buweten binnen eyner zit, teden sie iz dan nicht, so mochte sie ein grebe geben odir lihen, weme he wolde; die zit ouch wider zu buwen sted an eins greben gnade.

7) Vgl. Register Bl. 12 a.

zur Treisaer Stadtbede ¹⁾ sehr gering. Offenbar ist ein regeres wirtschaftliches Leben infolge der starken Abhängigkeit nicht aufgekommen. Das einkommende „weggelt“, wahrscheinlich Wagegeld, soll zu dem Bau der Stadt verwandt werden ²⁾. Die Stadt hat sich wohl niemals aus dem engen Abhängigkeitsverhältnis gelöst.

2. Treisa.

Die bedeutendste Stadt des Territoriums war Treisa. Was Gerstenberg über die Gründung durch Friedrich von Thüringen, „der wart eyn grave czu Czigenhain“ ³⁾, berichtet, läßt sich nicht kontrollieren. 1229 wird Treisa noch eine villa genannt ⁴⁾. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts wird ihre „münze“ erwähnt ⁵⁾ ohne alle näheren Angaben über das Anrecht des Landesherrn ⁶⁾. Die erste sichere Nachricht über eine städtische Organisation stammt, wie gesagt, aus dem Jahr 1270. Aber die Selbständigkeit ist auch hier gering. Schon die erste Urkunde eines Ziegenhainer Grafen von 1318 Mai 8 ⁷⁾ beschäftigt sich mit dem Zins, den die Stadt jährlich dem Grafen zu zahlen hat, und dieser Zins spielt auch in Urkunde 1323 Jul. 13 ⁸⁾ eine Rolle: in beiden Urkunden besteht er aus einer Summe von 50 Mk., die Treisa ebenso wie Rauschenberg jährlich an den Bruder des Grafen Johann, den Grafen Otto, Dompropst zu Fritzlar, zu zahlen hatte. Es handelt sich hier um die Stadtbede, die auch 1367 noch 50 Mk. beträgt. 1345 Jul. 15 ⁹⁾ werden die Bürger von Treisa auf fünf Jahre an einen Alsfelder Bürger abgetreten, dem der Graf Johann verschuldet ist, trotz dieser Abgaben haben sie den jährlichen Zins an die Familie der Grafen zu zahlen.

¹⁾ Die Treisaer Stadtbede beträgt 50 Mk., vgl. unten.

²⁾ Vgl. Register Bl. 11.

³⁾ Gerstenberg, S. 143 u. 371.

⁴⁾ Urk. 1229 Or. St. A. Marb. Kl. Haina.

⁵⁾ Urk. 1253 Aug. 29 Or. St. A. Marb. Kl. Haina.

⁶⁾ Vgl. jedoch die Urk. von 1297 Sept. 29, wo von der gräflichen Münze zu Treisa die Rede ist: Vogt, Regesten d. Erzb. v. Mainz S. 87. Das Münzrecht ist offenbar immer im Besitz der Grafen geblieben und niemals von der Stadt Treisa erworben worden, vgl. Urk. 1360 Jun. 12 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain: hier ist die Rede von 10 Mk. Silber „an werunge, alsda (sc. Gemünden a. d. W.) odir czu Treyse in irn sloszen genge ist und gebe“.

⁷⁾ Urk. 1318 Mai 8 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

⁸⁾ Urk. 1323 Jul. 13 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

⁹⁾ Urk. 1345 Jul. 15 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

1361 Jan. 29 ¹⁾ verpfändete Graf Gottfried die Stadt dem Prämonstratenserklöster Kappel auf acht Jahre, an das die Bürger eine jährliche Summe, welche sich innerhalb der acht Jahre von 730 auf 500 Gulden vermindert, zu entrichten haben.

Daß die Grafen weitere Einkünfte aus einer städtischen Verbrauchssteuer auf Lebensmittel hatten, läßt sich nicht nachweisen, wohl aber waren sie im Besitz des Weinzapfmonopols oder eines Weinungelts, wie aus Urk. 1401 Aug. 20 ²⁾ hervorgeht, in der Graf Engelbrecht den Weinschank an Konrad Waltfogel verpfändet.

Ob die Abgaben, die von den in der Stadtmark gelegenen Grundstücken erhoben wurden, öffentlich-rechtliche waren oder den Grafen kraft ihres Obereigentumsrechtes zufielen, läßt sich nicht entscheiden. Falls sie wirklich Grundzinsen sind, so spricht es trotzdem wenig für die Selbständigkeit der Stadt, daß die Grafen diese Wortzinse um 1400 noch beanspruchten und auf sie noch nicht zu Gunsten der Stadt verzichtet hatten. 1365 Febr. 17 weist Graf Gottfried dem Johann Waltfogel 12 Schillinge an „uf irn czweyn ramen, die aller nest sten vor dem steyn tore . . . und uffe den steden, do die ramen uffe sten“ ³⁾. Erst 1400 Okt. 3 ⁴⁾ befreit Graf Engelbert die Stadt von den Zehnten, die von den vor der Stadt gelegenen Gärten erhoben wurden. Noch 1444 Jun. 9 ⁵⁾ verpfändet Graf Johann ein „dryeteil zenden mit aller zubehorunge klein und grosz gelegen vor unser stad treise in dem alden felde“ an einen Schöffen zu Treisa.

Ein wichtiges Recht, das der aufstrebenden Stadt natürlich unbequem sein mußte, war das von Karl IV. erteilte Zollprivileg ⁶⁾, dem zufolge die Grafen von jedem durchfahrenden Wagen, der mit Kaufmannsgut beladen ist, einen Zoll erheben dürfen. Neben diesem Transitzoll stand den Grafen auf Grund ihrer marktherrlichen Rechte auch der Marktzoll zu ⁷⁾.

¹⁾ Urk. 1361 Jan. 29 Or. St. A. Marb. Kl. Kappel.

²⁾ St. A. Marb. Repert. der Grafsch. Ziegenhain.

³⁾ Urk. 1365 Febr. 17 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain: es handelt sich hier offenbar um Bleichplätze, auf denen die Weber ihre über Gestelle gespannten Tücher bleichten.

⁴⁾ Urk. 1400 Okt. 3 Abschr. St. A. Marb. Stadt Treisa Aktenarchiv nr. 6.

⁵⁾ Urk. 1444 Jun. 9 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

⁶⁾ Regest. Wenck II b, 445 Anm. 6.

⁷⁾ Vgl. Register Bl. 12 b von ylichem salczkarne uf den dunres-

Die Grafen erhoben auch eine Gewerbesteuer von den Bäckern und Brauern ¹⁾).

Die Gerichtshoheit blieb vollkommen in gräflichen Händen; in jedem Jahr fanden drei ungebotene Dinge statt; zu deren jedem den Grafen 30 Schillinge fielen „von den bruern und von dem mingeschosze“ ²⁾).

Während alle kräftiger entwickelten Städte des Mittelalters bereits seit dem 13. Jahrhundert die in ihnen gelegenen grundherrlichen Burgen selbst zu erwerben oder sie zu zerstören oder wenigstens das Besetzungsrecht der Stadtherren zu entfernen suchten ³⁾, erhielt Graf Johann II. durch einen Vertrag von 1403 Febr. 14 ⁴⁾ das Recht, in Treisa mit Hilfe der Bürger eine Burg zu bauen. Daß sich die Bürger selbst zu dem Bau dieser Burg verpflichteten, ist wohl das stärkste Zeugnis für die geringe Selbständigkeit der Stadt ⁵⁾).

Sehr lehrreich ist auch die Weiterentwicklung der Stadt Treisa. 1449 ⁶⁾ vermittelt der Graf von Waldeck in einem Streit zwischen Graf Johann und der Stadt über das Stadtrecht: hiernach erhalten Rat und Gemeinde das Recht, ein Regiment von sechs Mitgliedern, den sogenannten weiteren Rat ⁷⁾, einzusetzen, welche die städtischen Steuern und Gefälle zu erheben und die städtischen Baulichkeiten und sonstigen Sachen zu unterhalten haben; sie müssen jährlich über Einnahmen und Ausgaben vor dem Rat, vor den Zunftmeistern aus jeglicher Zunft und

tag ein sefter salczes, von tuche zu eyne rocke zu zolle 1 pening, von eyne hose tuche 1 helbeling, so gevellet uf die dunrestage zoll, darnach daz gut margkt ist.

¹⁾ Vgl. Register Bl. 12b je zu dem mande 1 marg peninge, die geben die beckere halb und die bruwer halb.

²⁾ Vgl. Register Bl. 12b die Bedeutung von mingeschosze ist nicht ersichtlich, vielleicht wollte der Schreiber wingschosze statt mingeschosze schreiben.

³⁾ Vgl. Maurer, Gesch. der Städteverfassung in Deutschland I, 479 ff.

⁴⁾ Urk. 1403 Febr. 14 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

⁵⁾ Bei diesem starken Abhängigkeitsverhältnis, in dem Treisa zu den Grafen stand, mögen unter den Bürgern wohl manchmal Stimmen laut geworden sein, die eine Befreiung von der Ziegenhainer Herrschaft wünschten, und es wird wohl jenes Gerücht, wonach der Landgraf Hermann von Hessen drei Bürgern von Treisa 6000 Gulden versprochen haben soll, wenn sie ihm die Stadt überantworteten (vgl. Urk. 1398 Aug. 28 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain), nicht jeder tatsächlichen Grundlage entbehren.

⁶⁾ Urk. 1449 St. A. Marb. Stadt Treisa Aktenarch. nr. 6.

⁷⁾ Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte, S. 628.

drei oder vier aus der Gemeinde gewählten Bürgern, die nicht zünftig sind, Rechenschaft ablegen. Bei Streitigkeiten zwischen Rat und Gemeinde bleibt jedoch die Entscheidung dem Grafen vorbehalten.

Bis an den Ausgang des Mittelalters blieb also das Abhängigkeitsverhältnis im großen und ganzen dasselbe. Die gräflichen Urkunden enthalten daher nicht Schenkungen oder Freiheitsbestätigungen, sondern lediglich Vertragsabschlüsse über städtische Abgaben, die Treisa den Grafen als den Stadtherrn schuldig war. Leider sind uns alle diese Urkunden, außer 1345 Jul. 15, nur in Abschrift aus späterer Zeit erhalten, so daß sich ihre Herstellung nicht mehr feststellen läßt; die gleichzeitig hergestellte Kopie von Urk. 1345 Jul. 15 (das Original ist nicht mehr vorhanden), ist in der gräflichen Kanzlei geschrieben.

3. Nidda.

Sehr gut sind wir über die Rechtslage von Nidda unterrichtet. Sie hat sich entwickelt im Anschluß an das castrum der Grafen von Nidda. 1218 begegnet sie als villa¹⁾, um 1226 werden ihre cives genannt²⁾, 1234 erscheint sie als oppidum nostrum in einer Urkunde der Grafen Gottfried und Bertold von Ziegenhain³⁾. Aus dem Jahr 1311 ist dann eine höchst wichtige Urkunde des Grafen Johann von Ziegenhain und seiner Gemahlin Lukardis erhalten, in der sie der Stadt allerlei Freiheiten gewähren⁴⁾. Die Bürger dürfen zu Mitbürgern aufnehmen, wen sie wollen, außer den Mannen des Grafen; sie haben freies Abzugsrecht, ferner vollkommene Freiheit in Heiratsangelegenheiten, alle Vergehen werden nach dem Urteil der Schöffen bestraft; niemand wird für sein Vergehen eingekerkert, wenn er entsprechende Bürgen stellt; kein Fremder darf einen Bürger zum Zweikampf herausfordern, wenn er nicht zuvor mindestens ein Jahr als Bürger innerhalb der Mauern gewohnt hat. In Schuldsachen genügt vor Gericht nur das Zeugnis der Schöffen, in anderen Angelegenheiten, wie Ausschreitungen, Kaufverträgen und ähnlichem genügt das Zeugnis derer, die dabei gewesen. Die

¹⁾ Urk. 1218 Febr. 21 gedr. Joannis, scriptores rerum Moguntiacarum III, 655.

²⁾ Baur I, 69 nr. 95.

³⁾ Kucherbecker XI, 133 nr. 5.

⁴⁾ Baur I, 320 nr. 457.

Bürger sollen dem Grafen jährlich zwei Fuhren Wein geben, ferner 30 Mk., von denen die eine Hälfte Walpurgis, die andere Michaelis zu entrichten ist. Offenbar ist die Stadt Nidda dadurch besser gestellt gewesen als Ziegenhain und Treisa. Der Grund liegt nicht nur in der geographischen Lage, die sie von dem Sitz der Grafen schied, sondern vielleicht auch in der in diesem Jahr erfolgten Wiedervereinigung der beiden Ziegenhainer Linien, indem die letzte aus der Linie Nidda, Lukardis, den Grafen Johann heiratete. Da das umfassende Privileg gerade in demselben Jahre erfolgte, so liegt es nahe, einen Zusammenhang zwischen beiden Ereignissen anzunehmen. Diese Rechtslage ist das ganze Mittelalter hindurch dieselbe geblieben, denn noch 1450 bestätigte Landgraf Ludwig diese Bestimmungen von 1311 mit nur geringen Abweichungen.

Neben der nicht allzu hohen Stadtbede von 30 Mk. hatten die Grafen noch andere Einkünfte in der Stadt, wie wir aus einer Urk. von 1329¹⁾ erfahren. Danach erhielten sie noch einen Martinszins²⁾, der wahrscheinlich ein Arealzins, also keine öffentlich-rechtliche Abgabe war; ferner stand ihnen ein Weingeld zu und eine Pfenniggülte in der Altstadt.

Wie in Treisa, so besaßen die Grafen auch in Nidda das Zollrecht. Der Zoll wurde von allen die Stadt passierenden Wagen, die mit Wein oder sonstigen Sachen beladen waren, erhoben³⁾.

Im großen und ganzen war die Stellung der Stadt Nidda gegenüber ihren Stadtherren sicherlich eine bedeutend freiere als die von Ziegenhain und Treisa. Die relativ geringen an die Grafen zu entrichtenden Abgaben bedeuteten für die offenbar ziemlich wohlhabende und kräftig entwickelte Stadt⁴⁾ keine großen Lasten.

Die drei einzigen im Original erhaltenen Grafenurkunden für Nidda, die Urkk. 1311 Febr. 4, 1351 Dez. 4 und 1352 Febr. 12, sind von gräflichen Schreibern hergestellt.

¹⁾ Arch. f. h. Gesch. 2, 127.

²⁾ Wofür dieser Zins gezahlt wurde, läßt sich nicht feststellen, er scheint nicht allzu hoch gewesen zu sein, wie aus der Urkunde hervorgeht.

³⁾ Vgl. Urk. 1260 März 25 Or. St. A. Marb. Kl. Haina, in der dem Kl. Haina Zollfreiheit für alle die Zollstätte passierenden Warentransporte erteilt wird; vgl. ferner Urk. 1337 Jan. 12 Baur I, 531 nr. 766.

⁴⁾ Urk. 1260 Jun. 28 Baur I, 84 nr. 117: *vetus civitas* erwähnt, also bereits vor 1260 hätte eine Vergrößerung des Stadtbezirks stattgefunden.

4. Rauschenberg.

Die erste Nachricht über die Stadt Rauschenberg stammt aus dem Jahr 1283¹⁾ und sagt uns, daß die Stadt bereits damals ein eigenes Stadtsiegel führte. Aber schon 1260²⁾ werden scabini der Stadt als Zeugen angeführt. Die erste Erwähnung von städtischen Abgaben finden wir 1313 Sept. 15³⁾, wo „exactiones, precariae seu contributiones und aliqua jura civilia“ genannt, leider aber nicht näher charakterisiert werden. Nach einem Vertrag von 1318⁴⁾ erhält Philipp von Falkenstein 33 Mk. „de precaria seu steura“ von Rauschenberg. Die Abhängigkeit war etwa die gleiche wie die von Treisa; denn Rauschenberg mußte wie jene Stadt 50 Mk. an Graf Otto, Propst zu Fritzlar, entrichten⁵⁾. Nach einer Urkunde von 1338⁶⁾ erhielt der Graf Otto die 50 Mk. aus dem „zol“; wahrscheinlich handelt es sich um einen Marktzoll⁷⁾, denn in dem Reichslehnsbrief Sigismunds von 1420⁸⁾ werden nur die Transitzölle zu Treisa und Burggemünden genannt. Nach einem Wiedereinlösungsrevers von 1356 Jul. 25⁹⁾ betrug die Bede, die dem Grafen auf Michaelistag zufiel, 120 Gulden, weiter wird in Urk. 1358 Febr. 4¹⁰⁾ noch einer Herbstbede Erwähnung getan, die auf den Martinstag fällig ist. Die 1318 und 1364 Mai 17¹¹⁾ genannte Weizengülte und das 1411 erwähnte Käsegeld werden wohl privatrechtliche Abgaben sein. 1364 Mai 17 wird Burg und Stadt Rauschenberg dem Gottfried von Hatzfeld versetzt für 5200 Gulden, 1371 wieder eingelöst. Im Unterschied von Treisa haben die Grafen für Rauschenberg mehrere Privilegien ausgestellt. Schon 1266¹²⁾ werden die Bürger hinsichtlich des Niedergerichts vor die Schöffen der Stadt verwiesen und von dem ungebotenen Ding der Grafen, resp. des Vogtes,

¹⁾ Urk. 1283 Jun. 29 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

²⁾ Urk. 1260 Mai 11 Wyss I, 128 nr. 167.

³⁾ Urk. 1313 Sept. 15 Or. St. A. Marb. Kl. Haina.

⁴⁾ Gudenus, cod. dipl. III, 156.

⁵⁾ Vgl. Urk. 1323 Jul. 13 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

⁶⁾ Urk. 1338 März 15 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

⁷⁾ Vgl. über Zoll Schröder S. 520 f.; Waitz VIII, 286 ff.

⁸⁾ Auszug: Wenck IIIb, 227 nr. 279.

⁹⁾ Urk. 1356 Jul. 25 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

¹⁰⁾ Urk. 1358 Febr. 4 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

¹¹⁾ Urk. 1318 s. o., Urk. 1364 Mai 17 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

¹²⁾ Urk. 1266 Mai 25 Or. St. A. Marb. Stadt Rauschenberg.

befreit. 1313¹⁾ erhält die Stadt ein Privileg über Wein, Bier und Metschank; dieses Privileg ist in der gräflichen Kanzlei geschrieben.

5. Gemünden a. d. Wohra.

Die Stadt Gemünden a. d. Wohra, deren „scabini“ bereits 1253²⁾ erwähnt werden, läßt sich schon 1266 sicher als städtische Organisation erweisen; in einer Urkunde aus diesem Jahr³⁾ wird Gemünden „civitas“ genannt, die Bewohner „cives“, ferner der gräflichen „moneta“ in Gemünden gedacht. 1303 kommt zum erstenmal das Stadtsiegel vor⁴⁾. Über die rechtlichen Beziehungen der Stadt zu den Grafen sind uns nur geringe urkundliche Nachrichten überliefert. Ihre Stellung wird wohl infolge der exzentrischen Lage im äußersten Norden des Territoriums eine freiere gewesen sein als die von Ziegenhain und Treisa. 1360 Jun. 12⁵⁾ wird die Stadtbede, aus der der Graf dem Hermann von Schweinsberg 10 Mk. versetzt, genannt. Ob der 1392 Jun. 4⁶⁾ erwähnte Zehnt und Medem⁷⁾ öffentlich-rechtliche Abgaben sind, läßt sich nicht entscheiden, vielleicht sind diese Abgaben mit der in Urk. 1450 Mai 14⁸⁾ genannten identisch; in dieser Urkunde befreit Landgraf Ludwig von Hessen die Bürger von der Entrichtung eines Zehnten, den sie bisher den Grafen von Lämmern, Kälbern und Schweinen zahlten, und von der Abgabe eines Hahnes aus jedem Haus.

Die geringere Abhängigkeit der Stadt zeigt sich in der Erteilung mehrerer Privilegien. 1390⁹⁾ bestätigt Graf Gottfried den Burgmannen und Bürgern der Stadt die Stiftung einer Frühmesse und die Widmung eines Altars in der Pfarrkirche; das Wahlrecht des Geistlichen für den neuen Altar überläßt er den Ältesten der Burgmannen und Schöffen. 1397 Febr. 18¹⁰⁾ erlaubt Graf Engelbrecht

¹⁾ Urk. 1313 Dez. 16 Or. St. A. Marb. Stadt Rauschenberg.

²⁾ Urk. 1253 Or. St. A. Marb. Kl. Haina.

³⁾ Urk. 1266 Nov. 13 Abschr. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

⁴⁾ Urk. 1303 Jan. 17 Or. St. A. Marb. Kl. Haina.

⁵⁾ Urk. 1360 Jun. 12 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

⁶⁾ Urk. 1392 Jun. 4 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

⁷⁾ Vilmar, Idiotikon von Kurhessen S. 265: Medem, eine auf Grundstücken lastende Abgabe.

⁸⁾ Urk. 1450 Mai 14 Abschr. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

⁹⁾ Ledderhose, kleine Schriften IV, 295.

¹⁰⁾ Urk. 1397 Febr. 18 Or. St. A. Marb. Stadt Gemünden.

der Stadt, ein oder zwei Brauhäuser zu bauen¹⁾, die eingehenden Braugebühren sollen für Ausbesserung des Schlosses verwandt werden „ane allir lude widder rede“.

6. Schwarzenborn.

Schwarzenborn, anfänglich ein Dorf, wurde erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts von den Grafen mit den Rechten einer Stadt und zugleich wohl auch mit einer Burg²⁾ versehen. Die erste urkundliche Erwähnung als Stadt stammt aus dem Jahr 1337³⁾. Um gegenüber der mit Stadtrecht beliehenen Dorfansiedelung in demselben Maße, wie früher, die landesherrlichen Rechte geltend machen zu können, legten die Grafen zugleich mit der Ummauerung des Ortes eine Burg an; neben militärischen Zwecken gegenüber Landesfeinden sollte diese Anlage wohl auch der angedeuteten Absicht dienen. Eine ähnliche Beobachtung machen wir bei Neukirchen⁴⁾. Über die rechtliche Stellung der Stadt gegenüber den Grafen wissen wir sehr wenig. 1337 Jun. 10⁵⁾ wird der Stadtbede Erwähnung getan, aber ohne alle näheren Angaben; in derselben Urkunde will der Bürger Brun seinem Herrn und der Stadt „an wachte unde an allen andern rechten tun . . . als ander sine burger von eren huben tun“: es handelt sich hier offensichtlich um grundherrliche Pflichten der Bürger gegenüber den Grafen als den Eigentümern des Bodens, auf dem die Stadt samt ihrem Landbesitz lag. Schwarzenborn, nicht allzu fern vom gräflichen Sitze gelegen, wird wohl aus einem engen Abhängigkeitsverhältnis gegenüber seinen Stadtherren nicht herausgekommen sein; es hat keine große Bedeutung für die Grafschaft gehabt.

7. Neukirchen.

Wie Schwarzenborn so erhielt auch Neukirchen erst

¹⁾ Das bisher im Schloß gelegene Brauhaus ist wegen der damit verbundenen Feuergefahr aus dem Schloßhof entfernt worden. Vgl. Urk. 1397 Febr. 18.

²⁾ In Urk. 1348 Nov. 25 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain wird die Burg zum erstenmal erwähnt.

³⁾ Vgl. Urk. 1337 Jun. 10 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain, auf einem undatierten Zettel war ca. 1330 bereits ein oppidanus von Schwarzenborn erwähnt.

⁴⁾ Vgl. auch Treisa und Burggemünden; alle Städte des Territoriums waren mit Burgen versehen.

⁵⁾ Urk. 1337 Jun. 10 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

im 14. Jahrhundert, und zwar in der zweiten Hälfte, Stadtrechte. Noch 1340 Nov. 11 ¹⁾ wird „dorph Nuwenkyrchen“ genannt; nachdem dann die Grafen eine Burg, die 1351 Febr. 19 ²⁾ zum ersten Mal erwähnt wird, erbaut hatten, finden wir Neukirchen erst 1368 März 12 ³⁾ als Stadt organisiert. Wahrscheinlich ist, wie bei Schwarzenborn, zugleich mit dem Burgbau die Verleihung der Stadtrechte an das Dorf Neukirchen erfolgt. Über das Verhältnis der Stadt zu den Grafen sind wir schlecht unterrichtet. Aus der Urkunde 1368 März 12 erfahren wir, daß die Bürger eine Gülte von 10 Mk. an den Ritter Heinrich von Urf, dem sie von dem Grafen versetzt sind, jährlich zahlen müssen. Die Grafen konnten wohl die neugegründete, wirtschaftlich daher noch schwache Stadt nicht allzu stark zu landesherrlichen Leistungen heranziehen, sie suchten vielmehr durch Verleihung von Privilegien die Stadt bei den durch Bau, Befestigung und sonstige Sachen entstehenden Ausgaben zu unterstützen, wie dies aus Urkunde 1369 Apr. 18 ⁴⁾ hervorgeht: hier gewährt der Graf den Bürgern das Recht, Bier und Wein zu verschenken; von einem jedem Fuder Wein sollen 12 Schillinge, von einem jedem Fuder Bier 4 Schill. erhoben werden. Das einkommende Geld soll für Bau und Befestigung der Stadt verwandt werden; auch die für Strafe eingehenden Bußgelder werden für bauliche Zwecke aufgewendet. Die beiden zuletzt genannten Urkunden 1368 März 12 und 1369 Apr. 18, die die Stadt Neukirchen an den Grafen gerichtet hat, sind in der gräflichen Kanzlei geschrieben.

8. Staufenberg.

Staufenberg wird bereits 1233 ⁵⁾ als „castrum“ erwähnt. Die an die militärisch sehr bedeutende Burg sich anschließende Siedelung ist wahrscheinlich erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts mit Stadtrechten ausgestattet worden, 1409 begegnet die Stadt zum ersten Mal. Es werden zwar „burgere daselbis“, ferner eine „bede“ und „gulde“, welche die Bürger zu zahlen haben, bereits in einem Pfandbrief von 1359 Okt. 31 ⁶⁾ genannt, aber unter den „burgere“ sind sicher-

¹⁾ Urk. 1340 Nov. 11 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

²⁾ Urk. 1351 Febr. 19 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

³⁾ Urk. 1368 März 12 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

⁴⁾ Urk. 1369 Apr. 18 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

⁵⁾ Wenck II b, 150 nr. 94.

⁶⁾ Urk. 1359 Okt. 31 Or. St. u. H. A. Darmstadt.

lich die Burgbewohner zu verstehen, denn in dem Pfandbrief wird nur die Burg, nicht auch die Stadt als Pfandobjekt angeführt. Wenn uns auch irgendwelche Nachrichten über die rechtlichen Beziehungen der Stadt zu den Grafen nicht erhalten sind, so kann man trotzdem mit ziemlich großer Sicherheit annehmen, daß die Stadt nur geringe Selbständigkeit besessen und ganz im Interessendienst der militärisch höchst wichtigen Burg gestanden hat¹⁾. Diese große Bedeutung der Burg mag illustriert werden durch ein Privileg von 1390 Jul. 11²⁾, in dem Graf Gottfried Rudolf Roden und seine Frau Meckel lebenslänglich von allen Diensten befreit, nur im Kriegsfall sollen sie „scheltwache und folge zu Stouffinberg myde tun zu unss nod, alse anders die unszen daselbis zu Stouffinberg“.

9. Burggemünden.

Burggemünden kommt nur als offener Markt in Betracht. Denn 1372 Jul. 8³⁾ hatte zwar Karl IV. dem Dorf Gemünden, das wohl unmittelbar an der Burg angesiedelt war, einen Wochenmarkt bewilligt und dem Grafen gestattet, es mit Mauern und Toren zu befestigen, aber die Befestigung ist niemals zur Ausführung gelangt⁴⁾, daher ist Burggemünden auch nicht als Stadt im mittelalterlichen Sinne anzusprechen⁵⁾. Diese Unterlassung der Befestigung ist sehr bezeichnend für die Politik der Grafen. Durch das Marktprivileg hatten sie bereits alle Vorteile, die ihnen eine Stadt bieten konnte, andererseits hatten sie von einer Ummauerung, die natürlich die Selbständigkeit der Marktgemeinde noch gehoben hätte⁶⁾, wenig zu erwarten; die Grafen hatten in ihrer Burg eine Stütze, um ihre marktherrlichen Rechte geltend zu machen und eventuell auch den Markt militärisch zu sichern. Neben dem Marktzoll besaßen sie hier auch einen Transitzoll⁷⁾. Ob mit dem

¹⁾ Über die große Bedeutung der Burgen für die einzelnen Territorien vgl. auch Hellermann, a. a. O. S. 54 ff.

²⁾ Urk. 1390 Jul. 11 Or. St. u. H. A. Darmstadt.

³⁾ Auszug bei Wenck II b, 445 Anm. 3.

⁴⁾ Vgl. Landau, Ritterburgen IV, 362.

⁵⁾ Rietschel, Markt und Stadt, S. 150 „der Unterschied zwischen Stadt und Markt ist tatsächlich darin zu suchen, daß die Stadt befestigt ist, der Markt aber nicht. Die Stadt ist ein Markt, der zugleich Burg ist“.

⁶⁾ Sie hatte selbstverständlich bereits als Marktgemeinde den Vorzug, eine besondere Rechtsgemeinde zu bilden, aus dem Gerichtsverband eximiert zu sein, vgl. Rietschel S. 173.

⁷⁾ 1420 von Sigismund bestätigt, Auszug bei Wenck III b, 227 nr. 279.

1423 Jun. 29 ¹⁾ erwähnten „weygeldt“ das vorher genannte Wegegeld oder Wagegelder, die den Grafen zufielen, gemeint sind, läßt sich nicht entscheiden.

III. Beziehungen zu den im Territorium ansässigen Rittern.

Bei den vorwiegend dynastischen Interessen, welche die Grafen von Ziegenhain vertraten, suchten sie natürlich auch die Kräfte, die ihnen in den landsässigen Rittern zur Verfügung standen, militärisch auszunutzen ²⁾. Die Form, in der sie das taten, war die, daß sie die Ritterbürtigen zu Burgmannen gewannen, wie umgekehrt aus den Burgmannen die Ritter erwachsen. Wie überall so waren also auch hier die Burgen für die Bildung des Territoriums von besonderer Bedeutung. Die Burgen bewahren, hieß das Land bewahren. Sie beherrschten das Land im Innern und schützten es nach außen ³⁾. Von den sieben Rittergeschlechtern, die für diese Betrachtung berücksichtigt werden ⁴⁾, lassen sich sechs, wenigstens zeitweise, als gräfliche Burgmannen nachweisen. Ditmar von Gleimenhain wird 1332 Sept. 24 ⁵⁾ als Burgmann zu Borken erwähnt. 1265 Jun. 18 ⁶⁾ werden dem Dietrich von Linsingen 3 Pfd. Pf. aus der Michaelis- und Walpurgisbede zu Gemünden a. d. W. als Erbburglehen überwiesen, in ähnlicher Weise erhält Wigand Waldfogel 3 Pfd. Pf. auf drei Wiesen zu Huckenhausen als Burglehen angewiesen ⁷⁾. 1356 Nov. 5 ⁸⁾ empfängt Johann Waldfogel 3 Mk. jährlicher Gülte aus der Herbstbede zu Loßhausen zu Burglehen. In den letzten drei Fällen erfahren wir nicht, wo die genannten Ritter ihre Burgdienste zu verrichten hatten. Natürlich hatten die Ritter ihre Dienste nur im Interesse des Landesherrn zu leisten und durften die Burgen nicht für eigene Fehden

¹⁾ Baur V, 508 nr. 536.

²⁾ Vgl. zu den folgenden Ausführungen G. von Below, Territorium und Stadt S. 11 ff., 19, 30, 34, 154.

³⁾ Vgl. Nordhoff, Der Holz- und Steinbau Westfalens in seiner kulturgeschichtlichen und systematischen Entwicklung, Münster (1873) S. 157, 201, ferner Hellermann, a. a. O. S. 54 ff.

⁴⁾ Die Ritter von Schweinsberg, Herren zu Löwenstein, die Ritter von Gleimenhain, von Linsingen, Holzadel, Küppel, Riedesel, Waldfogel.

⁵⁾ Urk. 1332 Sept. 24 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

⁶⁾ Urk. 1265 Jun. 18 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

⁷⁾ Urk. 1364 Dez. 2 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

⁸⁾ Urk. 1356 Nov. 5 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

benutzen. In dem Belehnungsbrief für Hermann, Konrad und Ludwig Küppel¹⁾ wird ausdrücklich hervorgehoben, daß sie „ensullent uz dem . . hus Meynhartzhusin nicht dun, daz sich zu kriekhaften dingen geziehe, iz si dan mit unsir (sc. des Grafen Johann) oder unsir erben heyze, rade und willen“. Etwas anderes war es, wenn den Rittern Burgen verliehen wurden, dann konnten sie sie natürlich zu ihren eigenen Fehden benutzen. Dies ist der Fall mit dem Haus Schönstein, das Graf Gottfried den Gebrüdern von Gilsa und von Linsingen samt zugehörigen Gerichten und Dörfern pfandweise überläßt²⁾. Der Graf behält sich in solchen Fällen nur das Öffnungsrecht vor: die Burg soll „sin offin hus“ sein; ferner bleibt das Treuverhältnis der niederen Burgleute zu ihm bestehen, denn „portenere und wechtere . . sollin hulde tun czu unserm (sc. der genannten Ritter) gelde und unserm Junchern . . czu irme huse und erbe, also dicke dez not geschihet“. Die Ritter konnten die ihnen als Burglehen überlassenen Ländereien oder Geldrenten mit gräflicher Zustimmung an dritte Personen verpfänden, jedoch gingen damit nicht auch ihre Pflichten als Burgmannen auf die Pfandinhaber über; dies geht deutlich aus einem Revers³⁾ hervor, in dem Heinrich Riedesel, der sein Burglehen zu Rauschenberg seinen Söhnen versetzt hat, versichert, daß er dem Grafen „eythhaft und verbunden“ sein soll „umb daz selbe burglehen als biz here“. Die Ritter hatten im Unterschied von den niederen Burgleuten⁴⁾ nicht ihren ständigen Wohnsitz auf der Burg, sondern sie fanden sich nur zu bestimmten Zeiten oder in Notfällen zur Burghut ein, wie Hermann von Schweinsberg, den der Graf mit einem Erbburgsitz auf seinem Haus Schönstein begnadigt hat⁵⁾, sich „darinen gebrauchen und erkobern“ will; „wan nur des noit thutt, wan ich wacht han; wan ich nit wacht enhan, darmit ensall ich sie nicht beladen“. Demselben Hermann von Schweinsberg gesteht der Graf in beschränktem Maße das Recht zu, Burgwerk zu gebieten⁶⁾, den sogenannten burgban⁷⁾; er erlaubt ihm nämlich 120 Mk. Silbers an der Landsburg, wo er Burgmann ist, zu verbauen, jedoch

¹⁾ Urk. 1344 Jun. 24 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

²⁾ Urk. 1368 Febr. 2 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

³⁾ Urk. 1357 März 15 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

⁴⁾ Vgl. Schröder S. 623.

⁵⁾ Urk. 1350 Nov. 21 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

⁶⁾ Vgl. Urk. 1371 Jul. 9 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

⁷⁾ Vgl. Schröder S. 530.

nur nach „willen und anewisunge“ des Grafen und „nach kontschaff und bywesin viere unsir frunde beidirsijt“. Das verausgabte Geld wird ihm zurückerstattet.

Daß die Grafen ihre landsässigen Ritter nicht nur zur Verteidigung von Burgen, sondern auch im Felde militärisch verwandten, geht aus den zahlreichen Reversen hervor, in denen sich die Ritter mit den Grafen über Verluste vergleichen, die sie in Fehden erlitten haben ¹⁾. Es bestand also die Pflicht zur Teilnahme an der Heeresfahrt, die ihnen als Lehnsleuten oblag, offenbar noch voll und ganz, und es hat die Heerespflicht in der Grafschaft Ziegenhain nicht, wie in andern Territorien ²⁾, ihre alte Bedeutung verloren.

Neben den militärischen Diensten, zu denen die Grafen ihre Ritterbürtigen heranzuziehen suchten, wurden diese auch zu Verwaltungszwecken verwandt. 1264 wird „Theodericus de Linsingen dapifer“ als Zeuge in einer Urkunde genannt ³⁾. 1382 ist Godebrecht von Linsingen gräflicher Amtmann zu Gemünden a. d. W. ⁴⁾. 1272 wird in einer von dem Grafen an das Kloster gerichteten Urkunde ⁵⁾ „Ludewicus Waltvoigil dapifer noster“ als Zeuge erwähnt. 1351 Febr. 19 ⁶⁾ fungiert der gräfliche Marschall Ditmar von Gleimenhain als Schiedsrichter in einem Streit. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts finden wir das Geschlecht der Riedesel mehrfach in der Verwaltung des Territoriums tätig. 1377 wird Eberhard Riedesel als „marschall“ des Grafen Gottfried angeführt ⁷⁾. Heinrich Riedesel ist Amtmann zu Gemünden a. d. W. ⁸⁾. 1398 tritt Graf Engelbrecht in einem Schreiben an Landgraf Hermann von Hessen für seinen verdächtigten Marschall, Heinrich Riedesel den Jungen, ein ⁹⁾.

Die Grafen waren Lehnsherren der Ritter nicht nur

¹⁾ Vgl. die Urkk. 1362 Mai 29, 1364 Dez. 2, 1369 Apr. 21, 1375 Nov. 11, 1380 Mai 29, 1380 Dez. 6, 1383 März 9, 1384 März 4, 1394 Okt. 25 Orr. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

²⁾ Vgl. Spangenberg, Landesherrliche Verwaltung, Feudalismus und Ständetum, hist. Z. 103, 485 und die dort angegebene Literatur.

³⁾ Vgl. Urk. 1264 Jul. 26 Or. St. A. Marb. Kl. Haina.

⁴⁾ Vgl. Urk. 1382 Dez. 18 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

⁵⁾ Urk. 1272 Mai 5 Or. St. A. Marb. Kl. Haina.

⁶⁾ Urk. 1351 Febr. 19 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

⁷⁾ Vgl. Urk. 1377 Mai 13, ferner 1379 Jun. 16 Orr. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

⁸⁾ Vgl. Urk. 1378 Jul. 18 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

⁹⁾ Vgl. Urk. 1398 Aug. 28 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

durch die Geldrenten oder Landlehen, die diese zu Burgmannenrecht inne hatten, sondern besaßen auch lehnherrliche Rechte über einen großen Teil ihres Grundbesitzes und sonstige Einnahmequellen, wie Zehnte, Renten, Zölle und andere Gerechtigkeiten. Offenbar suchten die Grafen in jeder Beziehung ihre Lehnshoheit zu bewahren und eine Lockerung des Lehnsverhältnisses, in dem die betreffenden Ritter zu ihnen standen und zugleich eine Entfremdung der Lehen vom Territorium zu verhindern. Deutlich geht dies aus einem Kaufvertrag hervor, den Johann Waldfogel mit dem Kloster Immichenhain abschließt¹⁾. Johann veräußert hier mit gräflicher Zustimmung ziegenhainische Lehen an das Kloster, welche jedoch innerhalb von zehn Jahren wieder eingelöst werden müssen; trotz der Verpfändung des Lehens soll er des Grafen und seiner Erben „man darume sin yn allir der mosze, alse bisz here ane argelist und ane alle geverde“. Also die Pflichten des Lehnsmannes bleiben für ihn bestehen. Nicht minder deutlich zeigt sich dies Bestreben der Grafen, wenn die Gebrüder Küppel, die einen von Ziegenhain zu Lehen stehenden Zehnten an einen Alsfelder Bürger unter Vorbehalt des Wiederkaufsrechtes überlassen haben, versprechen, im Falle der Nichteinlösung einen Teil ihres Gutes zu Lehen aufzutragen²⁾. Diese Seite der gräflichen Politik illustriert ferner ein Kaufvertrag des Widekind Holzsaedel³⁾. Dieser veräußert 1 Pfd. Pf. Geldes aus dem halben Gericht des Dorfes Pfaffenhausen, das von Ziegenhain zu Lehen rührt, an einen Homberger Bürger, von dem er es jedoch innerhalb von drei Jahren wieder einlösen soll, „entedin wir dez nicht, wilcziyt wir danne darnach von unserm Junchern oder sinen erbin worden gemanit mit irn bodin odir briefin, so solden wir odir unser erbin, dy gemanit wurden, riden zu Cyginhain und danne nicht, wir enhaben daz phunt pf. geldis widirkouft“. Das Bemühen der Grafen, das lehnsrechtliche Band, das sie mit den Rittern verknüpfte, zu erhalten, tritt uns auch klar entgegen in einem Lehnsrevers, den Johann Waldfogel an Graf Johann ausstellt⁴⁾. Der Graf kann hier 3 Mk. jährlicher Gülte, die dem Johann als Burglehen aus der Herbstbede zu Loßhausen fallen, mit 30 Mk. lösen; jedoch soll

¹⁾ Urk. 1412 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

²⁾ Urk. 1350 Reg. St. A. Marb. Ziegenh. Repert. II S. 61.

³⁾ Urk. 1363 Nov. 15 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

⁴⁾ Urk. 1356 Nov. 5 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

dann der Ritter die 30 Mk. „wydir anlegin und darmide kouffin drie marg phennig geldis und sollen darume sin erbe burgmanne der ebenanten unsir herren von Cygenhain, irre erben und irre herrschaft“. Daß die Grafen stets ihre Lehnsherrlichkeit gegenüber ihren Lehnsleuten behauptet haben, davon zeugen schließlich die mannigfachen Urkunden, in denen diese um lehnsherrlichen Konsens zu Veräußerungen von Lehen und um Belehnung der Käufer bitten¹⁾.

Auch bei Grundstücken, Renten und anderen Gerechtigkeiten, die nicht von Ziegenhain zu Lehen standen, aber infolge von Geldnot und aus ähnlichen Gründen auf dem Wege des Kaufes oder der Verpfändung in die Hände der Ritter gelangt waren, suchten die Grafen eine dauernde Entfremdung vom Territorium, wenn irgend möglich, zu verhindern. Dies Bestreben der Grafen tritt deutlich zu Tage in der Tatsache, daß fast alle Kaufverträge unter Vorbehalt des Wiederkaufsrechtes abgeschlossen sind. Auch in einem Revers, den Heinrich Holzadel an Graf Gottfried, der ihm eine Gülte von 4 Pf. 4 Schill. für 15 Mk. versetzt hat, ausstellt²⁾, zeigt sich die angedeutete Absicht. Heinrich erhält hier das Recht, die Gülte, falls er sein Geld nötig hat, unter gräflicher Zustimmung an einen Dritten zu versetzen „doch also, daz yn der sinen brieff gebe, yn und iren erbin eynre losunge gehorsam czu sine in allir der mazze, alse vore stet geschriben“.

Die Grafen überließen das Verfügungsrecht über versetzte Güter oder Rechte den Pfandinhabern nicht vollkommen; Hermann von Schweinsberg darf die ihm verpfändeten „czehende, medeme und hobe“ zu Gemünden a. d. W. nur verpachten „nach rade und biwesin unsir (sc. des Grafen) frunde, die wir (sc. Graf Gottfried) dar bij sollen sendin, wan wir daz von Hermanne . . . wurden gemanet, entedin wir dez nicht, so mochte Hermann darbij heyschen eyn [teil] unsir undirseszyn czu Gemonden, die yn dar czu ebynten ane geverde“³⁾.

Andererseits suchten die Grafen bei Kaufverträgen, in denen die Ritter Güter oder Rechte an sie veräußerten, sich unbedingte Rechtssicherheit für die Ausführung und den Bestand der verbrieften Bestimmungen zu verschaffen.

¹⁾ Vgl. Urkk. 1304—58, 1341 Aug. 25, 1342 Apr. 8, 1344 Nov. 30, 1365 Dez. 19 Orr. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

²⁾ Urk. 1369 Apr. 21 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

³⁾ Vgl. Urk. 1364 Okt. 24 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

Konrad von Linsingen setzt dem Grafen, dem er seinen Hof zu Gemünden a. d. W., den Kirchsatz daselbst und eine Hufe zu Ernstdorf verkauft hat, Bürgen ein, diese „borgin .. vor werschaff dises vorgeantten hobis, kirchsatzes und hube, als des landes gewonheit und recht ist“¹⁾. Derselbe Konrad von Linsingen gelobt dem Grafen, dem er 5 Schill. Pf. und 3 Pf. aus der Mühle zu Ernsthausen, die er von Ziegenhain zu Lehen hatte, verkauft hat, für seine Kinder, „daz die werschaft und virczignisse dun sullen, wann sie czu irn tagin kumen .., were abir, daz sie dez nicht enteden, wanne dan mer myn dyckegegenanter herre oder sine erbin dar umb zu sprechin, so sal ich zu Ruschinberg in ridin in eine offene herburge und dar inne leystin und numer dar uz zu kumene, die werschaf und verczignisse sij getan und geschehin“²⁾.

Das Bestreben der Grafen war aber auch, ihren Ritterbürtigen unbedingt sichere Gewähr für die ihnen überlassenen Güter und Rechte zu bieten. So erfahren wir aus einem Pfandbrief des Grafen Johann, in dem er dem Ditmar von Gleimenhain und dessen Frau 15 Mk. Pf. jährlicher Gülte aus der Bede zu Zelle versetzt, daß diese, falls ihnen die Gülte nicht fällt, „den amptluden zusprechen“ sollen, „dy sulden yn vor dy gulde von den von Celle phandes helfen, dy yn vor dy gulde genuglich were . . ., teden sie dez nicht, so sulden sie sie selber davor phenden . . ., geschee sache . . ., daz daz selbe unsir dorf Celle verwustet wurde . . ., so irloubin wir (sc. Graf Johann) yn da vor alle unsir phant, dij sie mugen angriffen . . ., da mide sulden sie werben, als phandes recht ist“³⁾. Ähnliche Bestimmungen finden wir in einem Reversbrief des Ludwig Küppel, in dem er sich gegen den Grafen Johann, der ihm 30 Pfd. Heller zu Wiera und in anderen Dörfern versetzt hat, reversiert; auch hier sollen der Graf oder seine Erben, falls das Geld nicht fällt, „ir amptlude heizzen, daz sie uns (sc. Lud. Küppel u. Frau) phande gebin, die uns genuglich weren vor upser gelt, geschee des abir nicht, so sulden wir selber phenden den vorge. dorfern vor unser gelt“⁴⁾.

In geeigneten Fällen führten die Grafen eine Art Obervormundschaft für unmündige Kinder ihrer Ritterbürtigen;

¹⁾ Wenck II b, 397 nr. 386.

²⁾ Vgl. Urk. 1349 Dez. 9 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

³⁾ Vgl. Urk. 1354 Apr. 14 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

⁴⁾ Urk. 1356 Jul. 15 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

dies ergibt sich aus einem Revers, den Johann Küppel an Graf Gottfried ausstellt, der ihm die Dörfer und Gerichte Meinhardshausen, Heckershausen und Nieder-Fischbach versetzt hat ¹⁾. Falls der Graf nach Johanns Tode die Dörfer und Gerichte wieder einlöst, „so solden die kinde, die ich (sc. Joh. Küppel) und Hedwig, myn eliche wirten egen., mit eyn hettin, czwene irre frunde, die von myn Johans stamme weren, brengin vor unsern Junchern . . . , die czwene solden yn oder iren erbin entruwen globen, den selben kinden und iren erbin ire marczal der vorgeschr. summe geldis an czu legin und allis ir bestis miede vore czu kerne . . . , also doch, daz sich Hedwig, myn eliche wirten, des nuczes dar vone mit den kinden gebruchen solde, die wile sie unverändert bliebe und keinen man neme“.

Im großen und ganzen haben also die Grafen von Ziegenhain ihre lehnherrlichen Rechte über ihre Ritterbürtigen zu bewahren gewußt. Während in anderen Territorien das Lehnsrecht den Boden bildet, auf dem die Versuche der landsässigen Ritterschaften einsetzen, sich aus der landesherrlichen Gewalt zu befreien ²⁾, ist dies in Ziegenhain nicht der Fall. Die Verpflichtung zur Heeresfahrt blieb vollkommen bestehen, ebenso waren offenbar noch die alten Grundsätze des territorialen Lehnsrechtes über Teilung und Veräußerung der Lehen in Geltung. Soweit die Ritter öffentliche Befugnisse und nutzbare Rechte von dem Grafen erlangten, behielten sich diese stets ein gewisses Verfügungsrecht vor. Andererseits läßt sich wohl aus den leider sehr spärlichen, urkundlichen Nachrichten schließen, daß es auch an einem gewissen Entgegenkommen der Grafen gegenüber den Rittern, deren verbrieftete Rechte sie stets zu sichern suchten, nicht gefehlt hat; waren doch die Ritter bei den vorwiegend dynastischen Zielen, die die Grafen verfolgten, die stärkste Stütze ihrer Politik. Ein Entgegenkommen war um so notwendiger, da die Ritter nach der damaligen Rechtsanschauung auch zu anderen Lehnsherren ins Lehnsverhältnis treten konnten und wohl auch getreten sind, so daß es im Kriegsfall oft in ihrem Belieben stand, auf wessen Seite sie sich stellten.

¹⁾ Urk. 1367 Okt. 18 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

²⁾ Vgl. Spangenberg, a. a. O. hist. Z. 103, 484.

Resultate.

Von dem Verhältnis der Empfänger der gräflichen Urkunden, deren Geschichte wir in diesem Kapitel behandelt haben, zu den Grafen von Ziegenhain ließ sich nicht überall ein deutliches Bild zeichnen. Infolgedessen läßt sich auch nicht in allen Fällen eine genügende Klarheit über die Praxis der Urkundenausstellung gewinnen.

Am klarsten tritt das enge Verhältnis zwischen Urkunde und den gegenseitigen rechtlichen Beziehungen der Aussteller und Empfänger bei den Klöstern zu Tage. Für Haina konnten wir die merkwürdige Beobachtung machen, daß die Urkunden dieses Klosters, das im eigentlichen Sinne Familienkloster war¹⁾, fast sämtlich Empfängerausfertigungen sind, so daß man deutlich sieht, wie hier die nahen Beziehungen des Urkundenausstellers zum Urkundenempfänger zur Empfängerausfertigung führten. Bei Nidda, das, wie wir sahen²⁾, trotz seines Charakters als Johanniterkommende ebenfalls als eine Art Familienkloster der Grafen gelten kann, liegen die Verhältnisse so, daß im 13. Jahrhundert nur eine ihrer Urkunden in der gräflichen Kanzlei geschrieben ist. Nun läßt sich zwar hier mangels weiteren Materials die Tatsache der Empfängerausfertigung nicht einwandfrei feststellen, aber die Parallele zu Haina erlaubt den Schluß, daß wir es auch in Nidda wesentlich mit solchen zu tun haben. Bei Kloster Kappel dagegen, das in keinem engeren rechtlichen Konnex zu den Grafen stand³⁾, konnten wir feststellen, daß ein relativ großer Teil der Urkunden in der gräflichen Kanzlei hergestellt wurden. Auch auf die Stilisierung der Urkunden haben diese gegenseitigen rechtlichen Beziehungen zwischen Urkundenaussteller und Urkundenempfänger Einfluß geübt. In den Urkunden für Haina und Nidda fanden wir vielfach stilistische Wendungen, in denen die besondere Sympathie der Grafen gegenüber diesen geistlichen Anstalten stark zum Ausdruck kam⁴⁾; in den Urkunden für Kappel dagegen fehlten solche Worte und Wendungen⁵⁾. Schließlich hat die rechtliche Stellung des Urkundenempfängers zum Urkundenaussteller auch auf den Rechtsinhalt der Ur-

¹⁾ Vgl. oben S. 49 f.

²⁾ Vgl. oben S. 57 f.

³⁾ Vgl. oben S. 54 f.

⁴⁾ Vgl. oben S. 53 u. 58.

⁵⁾ Vgl. oben S. 55.

kunden eingewirkt. Bei Kloster Haina überwiegen, wie wir sahen, die Schenkungen in solchem Maße, daß sich diese Tatsache nur aus den engen Beziehungen der Grafen zu dem Kloster erklären läßt, und damit harmoniert es durchaus, daß das Kloster Kappel kaum Schenkungen erhalten hat¹⁾.

Leider läßt sich die Einwirkung der rechtlichen Stellung der Städte auf die urkundlichen Beziehungen zu den Grafen nicht so klar nachweisen, wie dies bei den Klöstern möglich war; denn es sind uns im ganzen nur 5 an gräfliche Städte gerichtete Urkunden überliefert. Bemerkenswert aber ist, daß alle diese 5 Urkunden in der gräflichen Kanzlei geschrieben sind. Wenn wir nun sehen, daß auch zwei für den Grafen bestimmte Urkunden der Stadt Neukirchen in der gräflichen Kanzlei hergestellt sind, so berechtigt dieser Fall vielleicht zur Annahme, daß die Städte öfters die gräfliche Kanzlei als Ausfertigungsstelle für ihre Urkunden benutzt haben. Unter den Urkunden vermissen wir fast vollkommen gräfliche Privilegien und Freiheitsbestätigungen. Höchst bemerkenswert ist ferner auch die Tatsache, daß im Anfang des 14. Jahrhunderts das Treisaer Stadtschreiberamt mit dem gräflichen Notariat in einer Hand vereinigt ist²⁾. Schließlich können wir in zwei Fällen Plebane in den von den Grafen abhängigen Städten Rauschenberg und Treisa als gräfliche Notare nachweisen³⁾.

Und wie bei den Städten, so kommt auch bei den Rittern des Territoriums die Abhängigkeit von den Grafen deutlich zum Ausdruck. Leider läßt sich infolge der schlechten Überlieferung auch hier kein vollständiges Bild gewinnen. Aber mit der Erstarkung der landesherrlichen Gewalt, also etwa seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, tauchen zahlreiche Reverse mannigfachen Inhalts auf, in denen die Ritter irgendwelche Rechtszustände anerkennen, und die Ausstellung fast aller dieser Reverse hat in der gräflichen Kanzlei stattgefunden. Von 1333—1384 lassen sich 28 in der gräflichen Kanzlei hergestellte Reversbriefe nachweisen, in denen Ritter gegenüber den Grafen Einigungen über Verluste, die sie in gräflichen Diensten gehabt haben, anerkennen und auf weitere Forderungen verzichten; von 1349—1384 sind uns 15 Urfehdebrieft überliefert, die sämt-

¹⁾ Vgl. oben S. 54.

²⁾ Vgl. S. 31 ff. u. S. 94.

³⁾ Vgl. unten S. 94.

lich aus der gräflichen Kanzlei stammen. Bei Verpfändungen an Ritter mußten offenbar die Pfandinhaber immer Reverse ausstellen, in denen sie das Wiedereinlösungsrecht der Grafen anerkannten: es sind 26 solcher Briefe vorhanden, sämtlich aus der gräflichen Kanzlei. Ähnlich verfuhr man bei Kaufverträgen zur Sicherung des Wiederkaufsrechtes. Die Ausstellung von Lehnsreversen fand offenbar nur bei Übertragung von Burglehen statt, denn in den zehn erhaltenen Lehnsreversen, von denen acht in der gräflichen Kanzlei hergestellt sind, handelt es sich durchweg um Burglehen¹⁾. Den Rittern, wie überhaupt den Landsassen des Territoriums, diente nicht nur in ihrem Rechtsverkehr mit dem Grafen, sondern auch bei Rechtsakten, an denen der Graf nicht beteiligt war, die gräfliche Kanzlei vielfach als Beurkundungsstelle.

Anhang.

In einem Anhang wollen wir nun noch die äußeren und inneren Merkmale der Ziegenhainischen Urkunden behandeln.

I. Die äußeren Merkmale.

1. Schreibstoff, Format, Linierung.

Sämtliche Originalurkunden der von uns behandelten Zeit sind auf Pergament geschrieben. Nur in drei Fällen ist zur Herstellung von Kopien Papier verwandt worden²⁾. Die Zubereitung des Pergamentes ist im 13. Jahrhundert oft mangelhaft.

Die Kanzleiurkunden des 13. Jahrhunderts haben kleines Format, zumeist ohne Umbug; im 14. Jahrhundert gewinnt das Format an Umfang, die Urkunden mit Plika überwiegen jetzt. Soweit sich hiervon bei den einzelnen Schreibern eine gewisse Regelmäßigkeit zeigt, ist dies bereits schon erwähnt worden.

Bei dem Schreiber Joh. I. C. finden wir zum erstenmal in größerem Maße die Linierung verwandt; er zieht vor dem Text, hinter dem Text und unter der ersten Zeile

¹⁾ Es tritt auch hierin die große Bedeutung der Burgen, die wir schon oben betont haben, zu Tage.

²⁾ 1345 Febr. 24, 1345 Jul. 15, 1358 Dez. 19.

Linien mit scharfen Instrumenten. Dieser Brauch läßt sich bei fast allen späteren Schreibern mehr oder weniger feststellen.

2. Schrift.

Im 13. Jahrhundert wechselt der Schriftcharakter der Kanzleiurkunden mit den einzelnen Schreibern. Im 14. Jahrhundert ließ sich mehrfach eine nahe Verwandtschaft zwischen einzelnen Schreibern feststellen, so daß sich eine bestimmte Schrift oft durch längere Zeit hin fortpflanzte. Eine besondere Schriftentwicklung hat nicht stattgefunden; die Schrift neigt bald mehr zur gotischen Minuskel, bald mehr zur gotischen Kursive hin.

Die Kanzleiurkunden des 14. Jahrhunderts beginnen fast alle mit verzierten Initialen, an ihrem Ende finden sich bestimmte Zeichen, deren Form zumeist mit den einzelnen Schreibern wechselt.

3. Besiegelung.

Bei der Mehrzahl der Originale sind die Siegel mehr oder weniger gut erhalten; das Material, welches für die Siegel verwandt wurde, ist ausnahmslos das Wachs.

Was die Befestigungsart der Siegel anlangt, so läßt sich für die Empfängerherstellungen des 13. Jahrhunderts feststellen, daß sie sowohl abhängende als auch eingehängte Siegel getragen haben. Die eingehängten Siegel sind meistens durch Pergamentstreifen befestigt, nur bei mehreren an Kl. Haina und die Johanniter in Nidda gerichteten Urkunden sind gefärbte Seiden oder Hanffäden zur Besiegelung verwandt. Bei den Kanzleiurkunden des 13. Jahrhunderts treffen wir durchweg das abhängende Siegel an, dagegen überwiegen bei ihnen im 14. Jahrhundert die an Pergamentstreifen eingehängten Siegel; Seiden- oder Hanffäden haben an den Kanzleiurkunden zur Befestigung von Siegeln niemals Verwendung gefunden.

Das erste auf uns gekommene gräfliche Siegel ist das des Grafen Lud. I., es befindet sich an der von ihm und seinen Verwandten an den Deutsch-Orden gerichteten Urkunde von 1207. Das Siegel hat ovale Form, das Siegelbild stellt einen Vogel mit einem nach rechts umgewandten Ziegenkopfe dar. Die Umschrift lautet LVVVI-CVS · DE · CINTHANG. Einen ganz anderen Stempel

verwandte sein Sohn Bertold¹⁾). Auf seinem Siegel ist der Vogel ganz anders dargestellt; während auf dem Siegel Ludwigs der Vogel in natürlicher Gestalt mit etwas erhobenen Flügeln gebildet ist, sind auf dem Siegelbild Bertolds die Schwingen nach oben umgebogen und auf wenige Schwungfedern reduziert. Die Umschrift seines Siegels, das dreieckig geformt ist, lautet S · BERTOLDI · COMITIS · DE · CYGENHAGEN †. Fast dieselbe Darstellung des Vogels wie bei Ludwig I. finden wir auf einigen Siegeln seines Enkels Ludwigs II.²⁾ Der Vogel ist fast genau so stilisiert wie auf den Siegeln seines Großvaters; daneben finden wir noch ein zweites Typar in Gebrauch, auf dem der Vogel ausgeführt ist wie auf den Siegeln seines Oheims Bertold³⁾. Beide Siegeltypen haben rundliche Form, die Umschrift lautet: LODEWICVS · COMES · DE · CIGENHANG †. Gottfried IV. benutzte zwei Stempel, die nur in der Größe, nicht in der Darstellung verschieden sind⁴⁾; bei ihm weist das Siegelbild kaum irgend welche Differenzen von dem seines Vaters Bertold auf, nur treten die einzelnen Teile etwas schärfer hervor. Die Legende lautet S · GODEFRIDI · COMITIS · DE · CIGENHAGEN †. Der Typus dieser Siegel, welche dreieckiges Format haben, hat sich durchgesetzt.

Was der Vogel auf dem Siegelbild bedeuten soll, ist nicht ganz klar; der Ziegenkopf könnte dafür sprechen, daß der Vogel einen Hahn darstellen soll; dann würde das Siegelbild eine symbolische Darstellung des Wortes Cygenhan geben, aber eine Entscheidung wage ich nicht zu geben⁵⁾.

Graf Gottfried V. führte zwei Stempel. Einer scheint nur in den ersten Jahren seiner Regierung verwendet worden zu sein, da sich Abdrücke desselben nur an Urkunden seiner ersten Regierungsjahre erhalten haben; das Siegelbild ist dasselbe wie das auf den Siegeln seines Vaters; die Siegel haben dreieckige Form. Seit 1282 Juni 25 treffen wir ein rundes Siegel, auf dem die Brust

¹⁾ Vgl. 1254 für Kl. Heida.

²⁾ 1262, 1264 Jun. 7, 1264 Nov. 8.

³⁾ Vgl. 1268 Apr. 23.

⁴⁾ Vgl. 1265 Jun. 18, 1266 Mai 6.

⁵⁾ Der Vogel ist so undeutlich wiedergegeben, daß man daraus keinen sicheren Schluß ziehen kann; im Laufe der Zeit ist vielleicht auch die ursprüngliche Bedeutung des Siegelbildes in Vergessenheit geraten.

des Hahnes durch einen Schild dargestellt ist, dessen oberes Feld ein Stern ziert¹⁾ und dessen unteres Feld quadriert ist. Die Schwungfedern bei diesem neuen Typus sind kräftiger dargestellt; die Siegel haben einen größeren Durchmesser als die runden Siegel Ludwigs II. Als Umschrift lesen wir: S · COMITIS · GOTFRIDI · DE · CIGENHAIN †.

Eine weitere Veränderung erfuhr das Siegelbild unter Graf Johann I.; bei ihm ist die Figur noch viel kräftiger und plumper dargestellt als bei seinem Vater. Die Schwungfedern sind jetzt auf drei reduziert, das Maul des Ziegenbocks ist jetzt etwas geöffnet; die Oberschenkel des Vogels, die auf dem Siegel Gottfrieds V. ganz von dem Schild bedeckt sind, treten wieder hervor. Die Legende lautet: S · IOHANNIS · COMITIS · DE · CYGENHAIN †²⁾.

Einen vollkommen modifizierten Stempel verwendete Graf Gottfried VI.; bei ihm gewinnt das Siegel noch bedeutend an Durchmesser; auch die Figur ist größer und umrahmt. Die einzelnen Teile des Bildes sind plumper geworden; der Ziegenbock streckt die Zunge aus dem Maul, die Schwungfedern sind kürzer, aber breiter geworden. Neu ist auch die Umschrift: SIGILLVM · MAIVS · GODFRIDI · COMITIS · DE · CYGINHEN³⁾.

Seit dem 14. Jahrhundert verwandte nur der jeweilig regierende Graf das Hauptsiegel; seine Söhne oder Brüder waren nur im Besitz von Sekretsiegeln. Das erste gräfliche Sekretsiegel, das uns begegnet, ist das von Graf Otto von Ziegenhain; es hängt an Urkunde 1318 Mai 8. Das Siegelbild stellt einen Schild dar, dessen oberes Feld ein Stern ziert. Dieses Siegelbild hat sich auf den kleinen Siegeln erhalten bis zu Gottfried VII., auf dessen Sekretsiegel ein mit einem Stern im oberen Feld geziertes Schild dargestellt wird, auf dem ein Helm mit aufgerichteten Körper einer geflügelten Ziege steht. Bei der Verwen-

¹⁾ Der Stern war das Bild des Ziegenhainer Wappens. An der oben schon genannten Deutsch-Ordensurkunde 1207 befindet sich ein ovales Siegel des Albert von Hackeborn, dessen schildförmiges, oben abgerundetes Feld ein großer Stern ziert; es handelt sich hier offenbar um den Stern des Ziegenhainer Wappens, denn Albert von Hackeborn war der Gatte der Gertrud von Ziegenhain, das eigentliche Grafschaftsiegel durfte er nicht führen, weil er nicht Inhaber einer Grafschaft war.

²⁾ Vgl. 1311 Febr. 3, 1355 Jan. 10.

³⁾ Vgl. 1365 Jan. 10.

dung der Sekretsiegel durch die regierenden Grafen läßt sich keine bestimmte Regelmäßigkeit beobachten ¹⁾).

II. Innere Merkmale.

1. Invocatio.

Die verbale Invokation findet sich in sieben Empfängerurkunden ²⁾, mehrfach in der aus der Kaiserurkunde bekannten Fassung „in nomine sancte et individue trinitatis“. Neben dieser Fassung treffen wir in zwei an das deutsche Haus zu Marburg gerichteten Urkunden die Form „in nomine domini amen“. In den lateinischen Kanzleiurkunden treffen wir die verbale Invokation niemals, in den deutschen Kanzleiurkunden nur in einem Fall.

2. Intitulatio.

Die Intitulatio steht bei fast allen Urkunden, soweit sie nicht mit einer Invokation beginnen, an der Spitze; nur in ganz vereinzelt Fällen steht die Promulgatio oder auch die Arenga voran ³⁾. Die Voranstellung von „nos“ vor das Nomen wird erst im Laufe des 13. Jahrhunderts häufiger Brauch, die lateinischen Kanzleiurkunden fangen, mit Ausnahme von fünf Stücken ⁴⁾, alle mit „nos“ an; in den deutschen Kanzleiurkunden ist dem Namen regelmäßig „Wir“ vorangestellt. Mit dem eigentlichen Titel, der gewöhnlich „comes de Cygenhain“ ⁵⁾ lautet ⁶⁾, ist in 17 Urkunden die Devotionsformel „dei gratia“ verbunden. Bezeichnender-

¹⁾ Gr. Johann I. verwandte es in 1354 März 7, 1356 Jan. 27; Gottfried VI. in 1358 Dez. 19, 1363 Jul. 14, 1369 Apr. 27, 1369 Jul. 27, 1372 Mai 25; Gottfried VII. in 1374 Sept. 17, 1377 Mai 9, 1379 Apr. 3 (Or. St. A. Marb. Hanauer Haussachen), 1381 Dez. 13, 1382 Okt. 9 (Or. St. A. Marb. Kl. Breitenau).

²⁾ Es sind die Urkk. 1214 Mai 11, 1231, 1233, 1248 Jan. 11, 1251 Sept. 8, 1262 nach Sept. 24, 1262 Nov. 23.

³⁾ Z. B. 1221 Sept. 21, 1260 Jun. 28, 1284 Febr. 27, 1285 Jul. 6, 1285 Aug. 3, 1292 Jul. 18, 1300 Apr. 16; eine Ausnahme machen natürlich auch die Urkunden über Lehensauflassungen und die Präsentationsurkunden.

⁴⁾ 1265 Jun. 18, 1267 Dez. 31, 1269 Mai 19, 1270 Jun. 20, 1276 Mai 15. Die letzten vier Urkunden stammen von gleicher Hand.

⁵⁾ Natürlich gibt es verschiedene Schreibarten für Ziegenhain.

⁶⁾ Mehrmals steht für „de“ „in“; in den für Kl. Kappel bestimmten Empfängerurkunden 1231, 1233, 1262, 1265 Febr. 24 steht vor „de“ noch „dictus“.

weise sind diese Urkunden mit Ausnahme von dreien ¹⁾ sämtlich an das Kloster Haina gerichtet und dort hergestellt ²⁾. Die häufige Verwendung dieser Formel in Hainaer Empfängerurkunden erscheint nicht als gedankenlose Nachbildung königlicher Urkunden, sondern erhält eine gewisse Bedeutung, wenn man das nahe rechtliche Verhältnis berücksichtigt, in dem die Grafen zu dem Kloster standen.

3. Arenga.

Nur in vier lateinischen Kanzleiurkunden treffen wir eine Arenga ³⁾. Sie steht in diesen Stücken nicht in innerer Beziehung zu dem verbrieften Rechtsakt, sondern bringt nur den allgemeinen Gedanken, der in vielen Privaturkunden dieser Zeit wiederkehrt, zum Ausdruck, daß wegen der Vergänglichkeit der Zeit und zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten die schriftliche Fixierung der Rechtsgeschäfte geboten erscheint ⁴⁾. Bei den lateinischen Empfängerurkunden wird ungefähr in dem vierten Teil eine Arenga verwandt, auch hier ist sie ohne Rücksicht auf den Rechtsinhalt in derselben Weise, wie in den vier Kanzleiurkunden, stilisiert. Nur in zwei Fällen ⁵⁾ steht sie an der Spitze der Urkunde, während sie sonst stets der Superscriptio folgt. In den deutschen Urkunden kommt die Arenga niemals zur Verwendung.

4. Inscriptio und Salutatio.

Die Adresse der Urkunden ist, von einigen Auffassungs- und Präsentationsurkunden abgesehen, stets allgemein gehalten. Die Formel ist nicht immer die gleiche, die verbreitetste Fassung ist: „*universis presentem litteram inspecturis*“; andere Varianten kommen zahlreich, aber jede

¹⁾ 1248 Nov. 23 für Kl. Kappel, 1257 Apr. 8 für Kl. Heida, 1308 Jun. 6 für Kl. Breitenau.

²⁾ Es sind die Urkk. 1254 Mai 10, 1255 Dez. 29, 1264 Dez. 29 (stammt von unbek. Hand), 1266 Okt. 18, 1267 Apr. 19, 1267 Mai 4, 1270 Jun. 25, 1271 Jun., 1277 Jun. 13, 1295, 1308 März 25, 1311 Jun. 22, 1313 Sept. 2, 1333 Mai 1.

³⁾ 1265 Jun. 18, 1267 Dez. 31, 1268 Apr. 23, 1276 Mai 15.

⁴⁾ 1265 Jun. 18. *Que geruntur in tempore, ne labantur cum tempore, poni solent in lingua testium et scripture memoria perhennari.* 1267 Dez. 31 *ad vilanda futura litigia, que rerum cupiditas genatur incessanter, cautum est gesta hominum scriptis autenticis confirmari.*

⁵⁾ 1260 Jun. 28, 1264 Nov. 18.

einzelne für sich selten vor ¹⁾. Nur in zwei Fällen ist bei Kanzleiurkunden die Inscriptio mit einer Grußformel verbunden ²⁾. Im 14. Jahrhundert verschwindet die Adresse aus den lateinischen Urkunden.

In den deutschen Kanzleiurkunden der ersten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts lautet die Inscriptio fast regelmäßig „allin den, die in sehen odir horen lesin“; unter dem Schreiber Joh. I. C. wird neben dieser Fassung die einfache Form „allen luden“ vorherrschend. Seit der Mitte des Jahrhunderts fehlt sie sehr oft; soweit sie vorhanden ist, wird sie zumeist in die Formel „allen den, die disen brieff sehen, horen odir lesin“ gekleidet. Eine Grußformel findet sich in den deutschen Urkunden nicht.

5. Promulgatio.

Sehr große Willkür herrscht bei der Gestaltung der Promulgatio in den lateinischen Kanzleiurkunden. Die Ausdrücke wechseln manchmal mit jeder Urkunde, nur bei dem Schreiber Bert. I. und in den lateinischen Kanzleiurkunden des 14. Jahrhunderts kehrt öfters dieselbe Form wieder. Dasselbe gilt für die Empfängerurkunden, bei denen sie in vereinzelt Fällen überhaupt fehlt. Die Formel ist gewöhnlich nicht allzu kurz gefaßt ³⁾, sehr selten wird sie durch eine einfache Konjunktion wie „hinc est“ ersetzt; die Verknüpfung mit der Narratio bez. Dispositio erfolgt in der Regel durch „quod“, sehr selten durch Accusativus cum infinitivo.

Nicht so groß ist die Willkür der Komposition in den deutschen Kanzleiurkunden. Bis etwa zur Mitte des Jahrhunderts wechselt zwar die Stilisierung zumeist mit den einzelnen Schreibern ⁴⁾, aber bei ihnen selbst herrscht im

¹⁾ cunctis hanc litteram visuris; universis hanc litteram auditoris; tam presentibus, quam futuris; universis inspectoribus huius pagine; inspectores universi; omnibus.

²⁾ 1265 Jun. 18: presens scriptum intuentibus salutem; 1267 Dez. 31: omnibus in perpetuum; die Verbindung von omnibus allein mit in perpetuum findet sich oft in Kaiserurkunden, vgl. Herzberg-Fränkell, im Textband der Kaiserurkunden in Abbildungen S. 219.

³⁾ tenore presenti omnibus esse cupimus manifestum, quod; tenore presentis notule omnibus demonstramus, quod; litteris presentibus recognoscimus et publice protestamur, quod; constare cupimus universis hanc litteram inspecturis, quod; tenore recognoscimus notificantes universis tam presentibus, quam futuris, quod.

⁴⁾ Joh. I. A: bekennen uffentlichen an diseme brieffe, Joh. I. B: bekennin an diseme gegenwortigen brieffe und tun kunt, Joh. I. C: dun

großen und ganzen einheitliche Fassung. Seit etwa 1350 werden in der Publikatio fast regelmäßig auch die Erben erwähnt, wodurch auch für diese das abgeschlossene Rechtsgeschäft rechtskräftig wird. Die Formel „bekennen offentliche an disem briefe vor uns und [alle] unser [rechtin] erbin und tun kunt“ kehrt mit geringen Modifikationen sehr oft in dieser Zeit wieder.

6. Narratio und Dispositio.

Diese beiden inhaltlich wichtigsten Teile der Urkunde zeichnen sich bei den lateinischen Empfänger- wie Kanzleiurkunden des 13. Jahrhunderts im großen und ganzen durch Kürze und Präzision des Ausdrucks aus. Im 14. Jahrhundert werden sie bei den deutschen Kanzleiurkunden im Laufe der Jahrzehnte immer breiter und weitschweifiger, so daß sie schließlich den bei weitem größten Teil der Urkunde ausmachen. Die Narratio steht entweder vor der Dispositio oder ist in diese verflochten, in vielen Urkunden fehlt sie überhaupt.

Was die Stilisierung der Dispositio anbetrifft, so ist sie natürlich stark abhängig von dem Rechtsakt, der in ihr enthalten ist. Jedoch lassen sich im 13. Jahrhundert bei den Kanzlei- wie Empfängerurkunden gleichen Rechtsinhaltes kaum Ansätze zu fester Formulierung der einzelnen Bestimmungen nachweisen. Anders ist dies im 14. Jahrhundert, wo die Entwicklung besonderer Formulare für die einzelnen Rechtsgeschäfte stark gefördert wird durch die zunehmende Formelhaftigkeit der Dispositio. In den Kaufverträgen der Kanzleiurkunden, die seit der Mitte des Jahrhunderts ziemlich häufig vorkommen¹⁾, sind die einzelnen Bestimmungen und Angaben der Dispositio in fast ständig wiederkehrende Formeln gekleidet. Ihr Wortlaut ist vielfach: „daz wir verkoufft han und verkouffen erbliche, rechtliche und redeliche . . mit gudem willen, mit vorbedachtem mude und mit samdirhand (eyntrechtliche)“ oder „mit gunst (wiszen), willen und vorhengnisse . . mit

kunt oder bekennen und dun kunt an diesen briefen, Joh. I. D: bekennen uffentliche und dun kund.

¹⁾ 1352 Febr. 10, 1352 Jun. 12, 1354 Apr. 14, 1355 März 8, 1355 Jul. 17, 1355 Jul. 29, 1359 März 11, 1360 Okt. 5, 1361 Jan. 1, 1361 Nov. 23, 1362 März 18, 1363 Nov. 15, 1365 Febr. 17, 1367 Mai 8, 1367 Jun. 11, 1367 Aug. 24, 1367 Okt. 17, 1367 Okt. 21, 1367 Okt. 22, 1367 Okt. 22, 1367 Okt. 28, 1367 Nov. 29, 1369 Okt. 28.

alleme deme, daz darzu gehoret, unde mit allen eren, rechten und nuczen, irsucht und unirsucht“; der Vermerk über bereits erfolgte Bezahlung hat zumeist folgende Fassung: „dy sy uns nuczliche, gutliche, genczliche und czu male bezalt han“; „ume“ steht regelmäßig für „von“. Natürlich gibt es von den hier angeführten Phrasen mannigfache Variationen, aber die Abweichungen sind meistens nur gering.

In der gleichen Weise läßt sich bei den Urfehdebrieffen¹⁾ eine ziemlich einheitliche Formulierung der Dispositio feststellen. Sie hat oft folgenden Wortlaut: „daz wir entruwen han gelobt und czu den heiligen gesworn . . daz ich an dem vorgehen. Junchern odir an sine erbin odir an sine lande odir luden . . nummer ensollin noch enwollin gefordern, gerechen noch betedinge odir bedrangen mit worten odir mit wergkin geistlich odir werntlich“ oder „daz wir entruwen gelobt han und czu den heiligen gesworn, daz wir numer nicht getun sollen noch inwollen wider den edeln . . wider sine erbin, wider sine undirtanen (wy dy genant sin, geystlich odir werntlich oder dy yme czu virantwortene sten)“.

Nicht minder weist die Dispositio der Sühnebrieffe große Einheitlichkeit in der Komposition auf. In fast allen Reversen, in denen Ritter gegenüber den Grafen Einigungen über Verluste, die sie in gräflichen Diensten gehabt haben, anerkennen und auf weitere Forderungen verzichten²⁾, finden wir folgende Formulierung: „daz sich der edil . . gutliche, gruntliche und czu male mit mir gerichtet, geeynet und gesaszt hat umb . . und han vorcziegen und vorczihen an disem brieffe luterliche, gruntliche, genczliche und garve, die vorderung, ansprache numer me czu forderne an myme Junchern odir an sinen erbin geistliche odir werltliche (aller der vorderunge und ansprache)“ oder „und sagen mit disem brieffe quijt, ledig und lois . . numer

²⁾ 1349 Febr. 2, 1350 Jan. 1, 1355 Dez. 2, 1358 März 23, 1360 Jul. 19, 1360 Sept. 16, 1360 Sept. 28, 1361 Sept. 14, 1362 Sept. 25, 1363 Mai 3, 1364 Jan. 1, 1365 Okt. 14, 1368 Jun. 25, 1371 Febr. 12, 1378 Febr. 4.

³⁾ 1333 Nov. 29, 1344 Mai 22, 1353 Mai 10, 1353 Nov. 8, 1360 Sept. 24, 1360 Okt. 3, 1362 Apr. 26, 1362 Jun. 13, 1362 Aug. 12, 1362 Aug. 20, 1362 Dez. 23, 1363 Jan. 19, 1366 Nov. 6, 1367 März 21, 1369 Jan. 15, 1369 März 5, 1369 Apr. 21, 1369 Apr. 21, 1375 Jun. 28, 1375 Nov. 11, 1376 Apr. 22, 1377 Apr. 29, 1377 Mai 13, 1378 Jan. 12, 1378 Sept. 29, 1380 Mai 29, 1380 Dez. 6, 1384 März 4.

ansprache und forderunge dor umb czu habene geistliche odir werntliche“¹⁾).

Im 13. Jahrhundert überwiegen unter den Empfängern bei weitem die geistlichen Anstalten; wenn man von den Staatsverträgen und den lehnsrechtlichen Verbriefungen absieht, so begegnen kaum andere weltliche Empfänger. Erst im 14. Jahrhundert gewinnt das Laienelement größere Bedeutung, um schon nach den ersten Jahrzehnten die geistlichen Empfänger an Zahl weit zu übertreffen. Den Rechtsinhalt der Urkunden des 13. Jahrhunderts bilden in der Hauptsache Schenkungen, Bestätigungen von erfolgten Schenkungen und Kaufverträge, wozu gegen Ende des Jahrhunderts die lehnsrechtlichen Abmachungen treten. Im 14. Jahrhundert erweitert sich der Kreis der schriftlich fixierten Rechtsgeschäfte bedeutend. Mit der Erstarkung der Landeshoheit tauchen um die Mitte des Jahrhunderts Lehnsreverse, Reverse über Wiederkaufsrecht, über Einlösungsrecht von verpfändetem Gut, Quittungen, Urfehdebrieft auf. Man ist mehr als im 13. Jahrhundert auf möglichste Sicherung und Wahrung der Rechte bedacht und läßt sie daher schriftlich fixieren. Die Ausbildung der Landeshoheit bedingte eine Zunahme der beurkundeten Rechtsakte.

7. Corroboratio.

Die Corroboratio fehlt nur in einigen Empfängerurkunden. Sie hat ihre Stellung fast immer hinter der Dispositio, nur in ganz vereinzelt Fällen steht sie am Ende der Urkunde.

In der Formulierung der Corroboratio der lateinischen Kanzleiurkunden des 13. Jahrhunderts und der lateinischen Empfängerurkunden, die wie bei anderen Privaturkunden stark durch die Kaiserurkunde beeinflusst ist, herrscht große Mannigfaltigkeit. Eine Ausnahme macht auch hier der Schreiber Bert. I., der die Corroboratio immer wirklich übereinstimmend stilisiert²⁾. Bei dem Schreiber Joh. I. A. treffen wir die Form: „in evidentiam pleniorum sigillum nostrum presentibus est appensum“, die bei dem Schreiber Joh. I. B. mehrfach wiederkehrt; bei diesem finden

¹⁾ Über Pfandbriefe vgl. Schreiber Gottfried VI. D. S. 47; die zwei vor der Tätigkeit des genannten Schreibers ausgestellten Pfandbriefe 1359 Okt. 31, 1360 März 24 weisen ebenfalls das dort angegebene Formular auf.

²⁾ Vgl. oben S. 27.

wir daneben die Fassung „in evidentiam pleniorē presentes litteras ipsis dedimus sigillo . . . consignatas in testimonium super eo“.

In den deutschen Kanzleiurkunden kommen einige Fassungen der Corroboratio vor, die in den mannigfachsten Variationen bei den einzelnen Schreibern, oft mit charakteristischen Eigentümlichkeiten ¹⁾, immer wiederkehren: daz abir dit stede und veste blibe, des gebe ich in diesin brief besigelt mit mine Ingesigele; czu eime waren urkunde und zu eyner vestikeit gebn wir dise briefe vestliche besigelet; des czu urkunde ist unsir Ingesigele an diesen brief gehangen; des czu orkunde han ich gebeden . . ., daz her sin ingesigele durch miner bedē willen, wo ich selber kein inhan, gehangen hat an diesin brib; dez bekenne ich, daz daz war ist; und dez czu orkunde und merer sicherheit han wir gebeden den strengen ersamen ritter . . ., daz er sin Ingesigel bij myn Ingesigel an disen brief hat gehangen, der wir und unser erbin hir ane gebrochen, dez ich bekennen, daz ich daz durch bedē willen han getan.

8. Datierung.

Die Datierung fehlt nur in einer verschwindend kleinen Zahl der gräflichen Urkunden. Ihre Stellung hat sie gewöhnlich am Ende der Urkunde, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts folgt ihr zumeist noch die Zeugenreihe; nur in ganz vereinzelt Fällen ist sie der Corroboratio vorangestellt. Im 13. Jahrhundert ist sie überall in lateinischer Sprache gehalten; diese Fassung herrscht auch im 14. Jahrhundert anfangs noch vor, während nachher die Stilisierung in deutscher Sprache überwiegt. Die lateinische Fassung wird zunächst eingeleitet durch „actum“ oder „datum“, nur in einigen Stücken kommt „datum et actum“ mit einer Zeitangabe und gewöhnlich mit vorangehender Angabe des Ortes vor ²⁾. Die Bezeichnung „datum et actum“ bezieht sich vielleicht auf Gleichzeitigkeit von Handlung und Beurkundung. Wie aber die gewöhnliche Einleitung der Datierung mit „datum“ oder „actum“ zu beurteilen ist, entzieht sich unserer Kontrolle. Die Angabe des Ortes findet sich im 13. Jahrhundert in der

¹⁾ Vgl. Schreiber Joh. I. L. und Gottfr. VI. A.

²⁾ 1270 Jun. 20 actum et datum Ort, Jahr, Monatstag; 1274 Jan. 1 datum et actum Jahr, Monatstag; 1280 Apr. 7 datum et actum Ort, Jahr, Monatstag; 1282 Jun. 25 datum et actum Ort, Jahr, Monatstag.

größten Zahl der Urkunden; oft werden auch zwei verschiedene Orte genannt, sie beziehen sich wahrscheinlich nur auf die Handlung, denn das nachfolgende, eigentliche Datum wird mehrfach noch besonders durch „consummatum“ eingeleitet und nimmt also offenbar auf die Beurkundung Bezug¹⁾. Nur in einer Urkunde läßt sich die Angabe von verschiedenen Orten für Handlung und Beurkundung bestimmt nachweisen²⁾, und in diesem Falle bezieht sich die Datierung auf den Zeitpunkt der Handlung. Nicht selten wird bei den angegebenen Orten noch die Stätte, wo das Rechtsgeschäft verhandelt und vielleicht beurkundet worden ist, näher bezeichnet³⁾.

Das Jahr wird nach der „Menschwerdung Christi“ berechnet und zwar anfangs als „anno dominice incarnationis“, seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts fast durchweg als „anno domini“. Daneben kommt auch „anno gratiae“ und „anno incarnati verbi“ vor. Die Indiktion wird nur in drei Urkunden angegeben⁴⁾. Das Tagesdatum, das in den meisten Fällen hinter dem Inkarnationsjahr steht, finden wir gewöhnlich nach dem kirchlichen Festkalender, oft auch nach dem römischen Kalender berechnet. Nur einmal wird das Amtsjahr eines Propstes zur Datierung benutzt⁵⁾.

Im 14. Jahrhundert verschwindet aus der lateinischen Fassung des Datums die Angabe des Ortes vollkommen, d. h. in derselben Zeit, als die Kanzleiausfertigung die Empfängerausfertigung verdrängt. Ebenso wird auch die Datierung der Tagesangaben nach dem römischen Kalender, wahrscheinlich durch den Einfluß der deutschen Fas-

¹⁾ 1265 Sept. 8 acta sunt hec, ut promissum, in Cygenhain et in Treyse anno . . ; 1285 Jul. 6: actum in Langendorph et postea in Russenberg, consummatum anno . . ; 1285 Jul. 6 actum in Nuenstadt et postea in Russenberg, consummatum anno . .

²⁾ acta sunt hec in Treyse anno domini mill. ducentesimo XC quarto et in die apostolorum Symonis et Jude, in Cygenhain consummata in presentia subscriptorum.

³⁾ 1255 Dez. 29 actum in Cygenhagen in pirali Brunonis de Gerwigeshagen 1257 acta . . apud Ruskenberg in domo Bertoldi sculteti nostri ibidem. 1263 Jun. 23 acta . . Cygenhagen ante capellam. 1267 Mai 4: acta . . in Treise ante ostium ecclesie. 1267 Dez. 31: acta . . in Treyse in aestuario W. sculteti. 1309 Jun. 23: datum et actum in Cygenhain in camenata nostra lapidea superiori.

⁴⁾ 1226 Sept. 21, 1231, 1233.

⁵⁾ 1231: domino Heinrico prepositio (sc. von Kl. Immichenhain) sue prelature primum annum agente.

sung, durch den Festkalender vollkommen ersetzt. Das Datum wird in dieser Zeit eingeleitet durch „datum“, gelegentlich auch „sub anno“ oder einfach „anno“; das einleitende „actum“ kommt nicht mehr vor.

Die Stilisierung des Datums in deutscher Sprache, die im Laufe des 14. Jahrhunderts immer größere Bedeutung gewinnt, ist in den gräflichen Urkunden vielfach einheitlich gestaltet. Die Bestandteile des Datums sind Ärenjahr und -tag. Das Jahr wird auch hier nach der Menschwerdung Christi berechnet und zwar als „nach Christus geburt“ oder auch „nach gots geburt“. Das Tagesdatum ist durchweg nach dem Heiligenkalender angegeben.

9. Zeugen.

In dem größten Teil der Kanzleiurkunden des 13. Jahrhunderts und der lateinischen Empfängerurkunden werden Zeugen genannt. Sie haben zumeist ihre Stellung hinter dem Datum, vielfach hinter oder auch vor der Corroboratio. Die Zeugenliste der Empfängerurkunden, die zum größten Teil in geistlichen Anstalten hergestellt sind, setzt sich zusammen aus Angehörigen der betreffenden Stifter, Klerikern der benachbarten Pfarreien, Rittern, gräflichen Hof- und Verwaltungsbeamten, Schöffen benachbarter Städte. In der Reihenfolge wird stets eine gewisse Rangordnung gewahrt. Die Geistlichen stehen fast immer an der Spitze, ihnen folgen die Laien nach Ständen geschieden. In den Zeugenlisten der Kanzleiurkunden treffen wir selten Geistliche an; soweit sie genannt werden, stehen sie niemals an der Spitze der Zeugenreihe, sondern angesehene Ritter rangieren vor ihnen.

In den wenigen lateinischen Kanzleiurkunden des 14. Jahrhunderts finden wir nur noch ganz vereinzelt Zeugen angegeben; wir dürfen daraus sicher auf eine erhöhte Beweiskraft der gräflichen Urkunde schließen.

In den Urkunden, in denen die Zeugenreihe sich unmittelbar der Dispositio anschließt und der Corroboratio vorausgeht, beziehen sich die Zeugen sicherlich auf die Handlung. Dasselbe gilt wohl auch für die Stücke, in denen das Datum mit Ortsangabe der Corroboratio vorausgeht und die Zeugenreihe sich an die Datierung mit der Formel „in presentia subscriptorum“ anschließt. Die

Formeln „astiterunt, cum hec fierent, et testes sunt“¹⁾ und „testes vero, qui huic contractui astiterunt, cum fieret, sunt“²⁾ am Ende der Corroboratio scheinen ebenfalls auf Handlungszeugen hinzuweisen. Mehrfach aber ist die einleitende Formel allein oder mit Zeugenreihe in die Corroboratio eingegliedert³⁾; dann handelt es sich zweifellos um Beurkundungszeugen.

Bei den deutschen Kanzleiurkunden werden nur in fünf Stücken⁴⁾ Zeugen genannt, es handelt sich um zwei Sühnebriefe⁵⁾, einen Wiederkaufsrevers⁶⁾, eine Abrechnung des Schultheißen von Treisa mit dem Grafen⁷⁾ und einen Kaufbrief mit anschließender Verzichtleistung⁸⁾. Aus der Stellung der Zeugenreihe — sie schließt sich überall unmittelbar an die Dispositio an — und dem Wortlaut der einleitenden Formel⁹⁾ geht zweifellos hervor, daß wir es mit Handlungszeugen zu tun haben. In dem Kaufkontrakt 1367 Nov. 6 dient die Zeugennennung wohl weniger zu Beweiszwecken, sondern sie bringt vielmehr Zustimmung zu dem geschehenen Kauf zum Ausdruck.

III. Die Kanzlei.

1. Die gräflichen Notare.

Der erste gräfliche Notar begegnet uns um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Es ist der Notar Gerhard, der mehrfach als Zeuge erwähnt wird¹⁰⁾. Wahrscheinlich ist

¹⁾ Vgl. 1253 Apr. 14.

²⁾ Vgl. 1292 Jul. 18.

³⁾ 1229 testibus . . assignatis, 1257 Apr. 8 cum subscriptis testibus, 1282 Jun. 25: et testium nominibus plenissime communitam, 1285 Jul. 6: litteram hanc ipsis dedimus sigilli nostri munimine et testium plenissime communitam.

⁴⁾ Ich sehe hier ab von den von Schreiber Joh. I. B. für Haina und Immichenhain geschriebenen Urkunden, unter denen sich einige mit Zeugenreihen befinden.

⁵⁾ 1333 Aug. 1, 1340 Jul. 16.

⁶⁾ 1332 Sept. 24.

⁷⁾ 1351 Jun. 7.

⁸⁾ 1367 Nov. 6.

⁹⁾ 1333 Aug. 1: bi dirre richtunge, sune u. satze sint geweset . . 1340 Jul. 16: bi dirre sprache sin geweset . . 1351 Jun. 7: bi dirre rechenunge sin gewest, 1367 Nov. 6: bij disem vorzige ist gewest . .

¹⁰⁾ 1254: Gerhardus notarius, ferner 1256, 1258 Jun. 9, 1259 Jun. 25, 1259: diese Urkunden, außer 1258 Jun. 9, stammen von der Hand des Schreibers Bert. I.

er mit dem Schreiber Bert. I. identisch, denn in den vier Urkunden dieses Schreibers, in denen er als Zeuge genannt wird, steht er stets am Ende der Zeugenreihe, hinter zum Teil ganz unbedeutenden Rittern, dagegen folgt er in Urkunde 1258 Jun. 9, die zwar dasselbe Diktat aufweist wie die anderen Urkunden, in denen er genannt wird, aber von unbekannter Hand mündiert ist, unmittelbar nach dem ersten geistlichen Zeugen. Die starke Einheitlichkeit der Stilisierung in allen von dieser Hand stammenden Urkunden und auch von Urkunde 1258 Jun. 9¹⁾ läßt mit großer Sicherheit darauf schließen, daß er auch der Konzipient dieser Stücke ist. An der Urkunde 1259, einer Schenkungsurkunde des Plebans von Gemünden für Kl. Kappel, die auch von ihm verfaßt und geschrieben ist, hängt zur Beglaubigung sein Siegel an²⁾. Ob er mit dem in der Urkunde des Grafen Gottfried von Reichenbach 1252 Mai 21³⁾ für Haina als Zeuge genannten Gerhardus scriptor de Schrekkesbach⁴⁾ zu identifizieren ist, läßt sich nicht entscheiden.

In der Folgezeit erscheint ein *notarius Henricus*. Er hat offenbar eine ziemlich bedeutende Rolle gespielt, in den Zeugenreihen wird er oft genannt und zwar zu meist an erster oder zweiter Stelle⁵⁾. Später ist er in den Johanniterorden aufgenommen worden⁶⁾, er war also ursprünglich Weltkleriker. Etwa seit 1290 ist er aus den gräflichen Diensten ausgeschieden, denn er wird seit dieser Zeit als „*commendator de Nidehe*“ in Grafenurkunden erwähnt, dabei wird stets seiner früheren Tätigkeit als gräflicher Notar gedacht: „*domino Henrico, commendatore de Nidehe, quondam notario domini Godefridi, comitis de Cygenhain*“⁷⁾. Vermutlich ist er also durch Vermittelung des

¹⁾ Vgl. oben S. 27.

²⁾ Das Siegel hat sehr kleine, ovale Form; das Siegelbild stellt eine Blume dar, die Legende ist leider nicht mehr leserlich.

³⁾ Or. St. A. Marb. Kl. Haina.

⁴⁾ Schrekkesbach liegt in der Nähe von Ziegenhain.

⁵⁾ 1269 Nov. 8, 1270 Febr. 10, 1274 Mai 15, 1275 März 1, 1275 März 1, 1280 Apr. 7, 1280 Nov. 2 (Or. Kl. Haina), 1282 (Or. Kl. Haina), 1282 Jun. 25, 1283 Febr. 28, 1283 Jun. 29, 1284 Febr. 27, 1285 Jul. 6, 1285 Jul. 6, 1285 Jul. 6, 1285 Aug. 3.

⁶⁾ 1288 Jun. 10 (Or. Kl. Haina): *notarius comitis de Ruschenberg, qui ad ordinem s. Johannis postmodum est receptus*.

⁷⁾ Vgl. 1294 Okt. 28, 1294 Nov. 2, 1294 Nov. 2.

Grafen, der ja in nahen Beziehungen zur Kommende stand, zu dieser Stellung gelangt. Ob und wieweit er am Beurkundungsgeschäft teilnahm, läßt sich schwer feststellen. Als Diktator kommt er kaum in Betracht, da die aus seiner Zeit überlieferten Kanzleiurkunden ein vollkommen uneinheitliches Formular aufweisen; daß er selbst mündiert hat, ist danach sehr zweifelhaft. Mir scheint, daß er in der Hauptsache nur die Rechtsgeschäfte abgeschlossen und deren Beurkundung beaufsichtigt und geprüft hat.

Seit den letzten Regierungsjahren des Grafen Gottfried V. wird, nachdem 1292 Jul. 18 ein Rudigerus noster notarius et plebanus in Ruschinberg aufgetaucht und wieder verschwunden ist, in den Zeugenreihen öfters ein Ditmarus notarius plebanus in Treyse genannt¹⁾. Zu gleicher Zeit wird einmal Wyderoldus dictus vogel clericus et notarius domicelli Johannis comitis de Cygenhain als Zeuge erwähnt²⁾.

In der ganzen nachfolgenden Zeit der von uns behandelten Periode werden nur noch drei Schreiber mit Namen erwähnt. 1333 Aug. 1 wird ein Johannes, unsir schribere, der pastor von Celle, als Zeuge angeführt³⁾. In der Zeugenreihe von 1351 Jan. 7 wird an letzter Stelle Gerlacus unsir schribir genannt⁴⁾. 1359⁵⁾ ist von einem Schreiber Konrad die Rede.

Bei dem Schreiber Joh. I. B. können wir mit großer Sicherheit annehmen, daß er Stadtschreiber von Treisa war: die große Zahl der von ihm mündierten Urkunden, in denen die Schöffen von Treisa als Zeugen erwähnt werden oder an denen das Treisaer Stadtsiegel zur Beglaubigung anhängt, gestattet diesen Schluß. Die Verbindung des gräflichen Notariats mit dem Treisaer Stadtschreiberamt erscheint durchaus möglich, wenn man das starke Abhängigkeitsverhältnis berücksichtigt, in dem die Stadt zu den Grafen stand.

¹⁾ 1300 Apr. 16, 1301 Febr. 24, 1304 Jan. 28, 1306 Jan. 27 (Or. St. A. Marb. Kl. Haina), 1309 Apr. 16 (Or. St. A. Marb. Kl. Immichenhain), 1309 Jun. 22, 1311 Dez. 1, 1312 Mai 1 (Or. St. A. Marb. Kl. Haina), 1313 Sept. 15.

²⁾ 1313 Sept. 16.

³⁾ Er wird außerdem noch 1333 Mai 1 und 1344 (Schannat, Hist. Fuld. Cod. Prob. 261 nr. 166) genannt.

⁴⁾ Vgl. ferner 1353 Okt. 25 Or. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

⁵⁾ Ziegenh. Repert. I. S. 460.

Endlich haben wir bei jenem Kanzleischreiber, der dem Notar Gottfr. VI. A. nahe verwandt ist, bereits auf Grund der paläographischen Untersuchungen festgestellt, daß er nach Aufgabe der gräflichen Dienste als Schreiber für das Kloster Immichenhain tätig war ¹⁾.

Wenn im 14. Jahrhundert die Nennung von Schreibern gerade im Gegensatz zur immer steigenden Zahl der Kanzleiurkunden anfangs spärlich ist und später vollkommen aufhört, so hängt dies zweifellos vor allem mit dem Schwinden der Zeugen aus den Urkunden zusammen. Daneben ist meiner Ansicht nach stark zu berücksichtigen, daß sich die Stellung der Notare im Laufe der Zeit vollkommen gewandelt hat. Im 13. Jahrhundert hat sich ihre Tätigkeit wohl nicht auf die Beurkundungsgeschäfte beschränkt, sondern sie werden, da die Hofbeamten sicherlich noch ohne schulmäßige Bildung waren, oft auch zu Verwaltungs- und sonstigen Zwecken verwandt worden sein. Auf jeden Fall hatten sie, zumal wenn die Persönlichkeit des Notars noch den Einfluß des Amtes zu steigern wußte, wie dies offenbar bei Notar Heinrich der Fall ist, eine ziemlich bedeutende Stellung innerhalb der Territorialverwaltung inne. Diese Bedeutung hörte auf, als im 14. Jahrhundert auch unter den ritterlichen Elementen, die wir jetzt in allen Zweigen der Verwaltung finden, eine größere Bildung Platz griff, die sie zu Verwaltungszwecken qualifizierter machte, als es bisher der Fall war. Dadurch wurden die Notare in der Hauptsache auf ihre Schreibetätigkeit beschränkt, ihr Wirkungskreis wurde eingeengt, ihre Namen werden in den Urkunden nicht mehr genannt.

Die Herkunft der Schreiber läßt sich nur in einigen Fällen mit annähernder Sicherheit ermitteln. Der Schreiber Bert. I. stammt wahrscheinlich aus dem Kloster Haina; wir finden nämlich in diesem Kloster zur Zeit der Tätigkeit dieses Schreibers eine nah verwandte Schrift ²⁾. Aus demselben Kloster ist vielleicht auch der Schreiber Joh. I. B. ³⁾. Der Schreiber Joh. I. C. gehörte wahrscheinlich dem Stift Fritzlar an, in dem damals Graf Otto von Ziegenhain Propst war ⁴⁾.

¹⁾ Vgl. oben S. 20 u. S. 41 Anm. 2.

²⁾ Vgl. vor allem 1249 Mai 2, ca. 1250 (Orr. Kl. Haina).

³⁾ Vgl. 1323 Nov. 11, 1323 Nov. 12, 1324 Jun. 11 (Orr. Kl. Haina).

⁴⁾ Vgl. 1330 Jul. 21, 1331, 1332 Febr. 10, 1332 Aug. 1, 1332 Okt. 2, 1332 Nov. 5 und vor allem 1338 Apr. 15 Orr. Stift Fritzlar (die Gegenurkunde von 1338 Apr. 15 ist in Ziegenhain hergestellt).

2. Einrichtung der Kanzlei.

Im 13. Jahrhundert überwiegen die Empfängerurkunden bei weitem die Kanzleiurkunden; trotzdem setzt das häufige Vorkommen von Kanzleiurkunden im 13. Jahrhundert eine gewisse, wenn auch noch so primitive Organisation der Kanzlei voraus.

Im 14. Jahrhundert sind die Kanzleiurkunden in stetiger Zunahme begriffen. Das macht sich schon nach den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts bemerkbar; denn die Urkunden weisen seitdem in ihren inneren, wie äußeren Merkmalen größere Einheitlichkeit als früher auf. Aber die Kanzlei ist offenbar auch dann noch ziemlich einfach organisiert gewesen. In der Hauptsache bestand sie wohl nur aus einem Schreiber, dem geeignete Hilfskräfte zur Verfügung standen; denn durch das ganze 14. Jahrhundert hindurch finden wir neben einzelnen Schreibern, welche eine größere Zahl von Urkunden hergestellt haben, noch verschiedene Hände tätig, denen immer nur kleine Gruppen von Urkunden zuzuweisen sind ¹⁾. Der Hauptschreiber hat wohl nicht selten die Urkunden konzipiert und die Mundierung den Hilfsschreibern überlassen.

Ein Formularbuch, auf dessen Benutzung man die relative Einheitlichkeit in der Stilisierung der Kanzleiurkunden zurückführen könnte, ist meiner Ansicht nach nicht verwandt worden, denn die einzelnen Urkunden zeigen doch oft, neben individuellen Eigenarten ihrer Schreiber, ein freies Schalten mit bestimmten Gedanken und mannigfache Variationen einzelner Phrasen. Die häufige Wiederkehr von bestimmten Formularen bei einzelnen Rechtsakten ist wohl, soweit sie nicht von einem einheitlichen Diktator konzipiert sind, durch die Benutzung von älteren Urkunden zu erklären, wobei der Individualität des einzelnen Schreibers noch ein ziemlich großer Spielraum blieb; auf diese Weise, nicht durch ein Formelbuch ist für die

¹⁾ Es stammen von der Hand des Schreibers Joh. I. A.: 9 Urkk., des Schreibers Joh. I. B.: 26 Urkk., des Schreibers Joh. I. C.: 37 Urkk., des Schreibers Joh. I. D.: 11 Urkk., des Schreibers Joh. I. E.: 2 Urkk., des Schreibers Joh. I. F.: 9 Urkk., des Schreibers Joh. I. G.: 5 Urkk., des Schreibers Joh. I. H.: 4 Urkk., des Schreibers Joh. I. J.: 12 Urkk., des Schreibers Joh. I. K.: 2 Urkk., des Schreibers Joh. I. L.: 13 Urkk., des Schreibers Gottfr. VI. A.: 6 Urkk., verschiedener in der Schrift dem Schreiber Gottfr. VI. A. verwandter Schreiber: 9 Urkk., des Schreibers Gottfr. VI. C.: 9 Urkk., des Schreibers Gottfr. VI. D.: 133 Urkk.

einzelnen Urkunden ein bestimmtes Schema Brauch geworden.

In den meisten Fällen wird man wohl ein Konzept angefertigt haben; es sind uns mehrere Urkunden überliefert, auf deren Pergamentstreifen sich Teile des Textes von gleicher Hand in gleich großer Schrift finden; ob es sich hierbei um Konzepte oder verschriebene Urkunden handelt, läßt sich nicht feststellen¹⁾.

Die Anfertigung und Führung von Zinsbüchern und ähnlichen Verzeichnissen lag offenbar für gewöhnlich nicht in den Händen der Urkundenschreiber. Es ist uns aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein Gült- und Güterregister erhalten²⁾. Das Register besteht aus zehn zusammengehefteten Blättern, die zum größten Teil beschrieben sind. Die Schrift deckt sich mit keiner der uns bekannten Kanzleischriften³⁾; möglicherweise stammt von ihr nur der Reversbrief des Widekind Holzadel 1355 Okt. 24⁴⁾. Aus den Jahren 1364 bis 1367 ist ein zweites Register⁵⁾ erhalten, in dem gräfliche Einkünfte und Güter verzeichnet sind; es besteht aus 14 nummerierten Blättern und ist wahrscheinlich von ein und demselben Schreiber geschrieben. Es beruht zum Teil auf älteren Aufzeichnungen; als solche werden genannt Zinsverzeichnisse eines Heinrich plebanus in Betzichindorf capellanus aus dem Jahr 1317 und eines Heinricus coquinarius, welche im Gegensatz zu den übrigen Teilen des Registers in lateinischer Sprache gehalten sind. Von derselben Hand stammen ähnliche Aufzeichnungen auf fünf, z. T. losen Blättern⁶⁾, ferner wahrscheinlich die Urkunden 1373 und 1378 Mai 11⁷⁾.

Die eigentlichen Urkundenschreiber wurden offenbar nur gelegentlich zu solchen Arbeiten herangezogen. Der Schreiber Gottfr. VI. A. hat eine Spezifikation von Renten in verschiedenen Dörfern angelegt. Vom Schreiber Gott-

¹⁾ Vgl. 1362 Mai 29, 1362 Jun. 13, 1368 Jun. 25, 1369 Apr. 21 u. a.

²⁾ Marburger Salbücher S. 69.

³⁾ Die Schrift erinnert in mancher Hinsicht an die des Schreibers Joh. I. F., ist aber nicht mit ihr identisch.

⁴⁾ Or. Grafsch. Ziegenhain.

⁵⁾ Samtarchiv fol. 25.

⁶⁾ Gült- u. Zinsregister der Grafsch. Ziegenhain St. A. Marb. Salbücher S. 69.

⁷⁾ Orr. St. A. Marb. Grafsch. Ziegenhain.

fr. VI. D. stammt ein Verzeichnis der Lehen des Fritz von Wartenberg, das sich auch in dem Register 1364—67 Bl. IV b findet; es handelt sich wahrscheinlich nur um eine Abschrift. Im übrigen lassen sich auf diesem Gebiete außer einigen Notizen auf der Rückseite eines Schreibens des Grafen von Waldeck¹⁾ keine Spuren dieses sonst so tätigen Schreibers nachweisen.

Rekapitulieren wir nun zum Schluß die Hauptergebnisse dieser Untersuchung. Schon im 13. Jahrhundert haben die Grafen von Ziegenhain Urkunden von eigenen Beamten schreiben lassen. In den wenigsten Fällen können wir sie näher bestimmen, wo wir aber dazu in der Lage sind, sehen wir, daß diese Urkundenschreiber entweder Plebane in den von den Grafen abhängigen Städten Rauschenberg oder Treisa²⁾ sind oder mit einer Pfründe in einem Familienkloster belohnt werden³⁾. In der älteren Zeit haben die Grafen diese Schreiber nur dann bemüht, wenn sie die Empfängerausfertigung für nicht zweckmäßig hielten. Urkunden für ihr Familienkloster Haina haben sie damals fast sämtlich von den Mönchen dieses Klosters mundieren lassen; die Empfängerausfertigung überwiegt.

Das ändert sich im 14. Jahrhundert. Die Territorialgewalt der Grafen ist gestiegen, die Grafschaft hat an innerer Geschlossenheit gewonnen; zur Regelung des steigenden schriftlichen Rechtsverkehrs mit den abhängigen Landsassen nimmt die Kanzlei einen größeren Umfang an. In zunehmendem Maße wenden sich alle möglichen Bewohner des gräflichen Territoriums an die Kanzlei, um ihre Rechtsgeschäfte durch sie verbriefen zu lassen. Auch für Haina überwiegt nun die Kanzleiausfertigung; die Empfängerausfertigung läßt sich für dieses Kloster nur bis 1313 nachweisen. Soweit wir die Herkunft der Schreiber ermitteln können, sehen wir, daß sie auch jetzt noch aus geistlichen Anstalten stammen, die in irgend einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Grafen stehen⁴⁾; aber auch ein Stadtschreiber der abhängigen civitas Treisa hat am Anfang des 14. Jahrhunderts im Dienste der gräflichen Kanzlei gestanden⁵⁾.

¹⁾ Samtarchiv fol. 25.

²⁾ Vgl. oben S. 94.

³⁾ Vgl. oben S. 93 f.

⁴⁾ Vgl. oben S. 95.

⁵⁾ Vgl. oben S. 94.

Die Einzelheiten dieser Entwicklung des Ziegenhainischen Urkundenwesens bieten also zweifellos ein gutes Spiegelbild der territorialen Entwicklung. In Zeiten, für die die anderen Quellen sehr dürftig fließen, vermitteln sie uns eine lebendige und zuverlässige Anschauung der Rechts- und Verfassungverhältnisse des Territoriums, und so schafft die Untersuchung dieser Urkunden erst die Basis für die Darstellung der allgemeinen Geschichte unserer Ziegenhainischen Grafschaft oder ergänzt sie, wo sie bereits bekannt war.

Nr.	Datum	Empfänger ¹⁾	Überlieferung	Druck	Schreiber
1	1207	Deutsch-Orden	Or. St.A. Marb. D. O.	Wyss I, 1 nr. 1	unbek. Hand
2	1226 Sept. 21	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		E. H. ²⁾
3	1231	Kl. Kappel	Or. St.A. Marb. Kl. Kappel		E. H.
4	1232 Febr. 7	Kl. Kappel	Or. St.A. Marb. Kl. Kappel		E. H.
5	1233	Kl. Kappel	Or. St.A. Marb. Kl. Kappel	Wenck III b, 108 nr. 114	E. H.
6	1234 Jun. 26	Kl. Arnsberg	Or. H. u. St. A. Darmstadt	Gudenus, cod. dipl. III, 1105 nr. 650	unbek. Hand
7	1238	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		E. H.
8	1241	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina	Wenck II b, 157 nr. 124	E. H.
9	1243	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina	Kuchenbecker, anal. hass. XI, 137 nr. 9	E. H.
10	1244	Kl. Heida	Or. St.A. Marb. Kl. Heida		E. H.
11	1245 Febr. 10	Kl. Kappel	Or. St.A. Marb. Kl. Kappel	Kuchenbecker, anal. hass. IX, 208 nr. 40	E. H.
12	1245	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		E. H.
13	1245	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		E. H.
14	1246	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		E. H.
15	s. d.	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		E. H.
16	s. d.	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		E. H.
17	1248 Jan. 11	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		Kappeler H.
18	1248 Nov. 23	Kl. Kappel	Or. St.A. Marb. Kl. Kappel		E. H.
19	1250 März 15	Joh. in Nidda	Or. H. u. St. A. Darmstadt	Baur, I, 74 nr. 102	E. H.?
20	1251 Sept. 8	Kl. Kappel	Or. St.A. Marb. Kl. Kappel		E. H.
21	1252 Mai 25	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina	Estor, Kl. Schriften I, 204 nr. 2	E. H.
22	s. d.	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		E. H.
23	1253 Apr. 14	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		E. H.

24	1253	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		E. H.
25	1254 März 30	Kl. Immichenhain	Or. St.A. Marb. Kl. Immichenhain		unbek. Hand
26	1254 Apr. 17	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina	Kuchenbecker XI, 139 nr. 12	E. H.
27	1254 Mai 9	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina	Estor I, 204 nr. 1	E. H.
28	1254 Dez. 13	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina	Reg. Wenck II b, 179 Anm.	E. H.
29	1254	Kl. Heida	Or. St.A. Marb. Kl. Heida		Bert. I.
30	1255 Dez. 29	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		E. H.
31	1256	Dtsches Haus zu Marb.	Or. St.A. Marb. D. O.	Wyss I, 107 nr. 135	Bert. I.
32	1256	Rud. von Michelsberg für Kl. Immichenhain	Or. St.A. Marb. Kl. Immichenhain		Bert. I.
33	1257 Apr. 8	Kl. Heida	Or. St.A. Marb. Kl. Heida		E. H.
34	1257	Kl. Heida	Or. St.A. Marb. Kl. Heida		Bert. I.
35	1257	Gr. Gottfr. von Reichenbach *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Bert. I.
36	1257	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina	Reg. Wenck II b, 182 Anm.	E. H.
37	1258 Jun. 9	Kl. Heida	Or. St.A. Marb. Kl. Heida		unbek. Hand
38	1258 Aug. 6	Gr. Gottfr. von Reichenbach *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Bert. I.
39	1258	Gr. Gottfr. von Reichenbach *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Bert. I.
40	1259 Febr. 8	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		E. H.
41	1259 Febr. 22	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		E. H.
42	1259 Jun. 25	Pleban Ditmar in Gemünden a. W. für Kl. Kappel	Or. St.A. Marb. Kl. Kappel		Bert. I.
43	1259	Gr. Gottfried von Reichenbach für Kl. Heida	Or. St.A. Marb. Kl. Heida		Bert. I.
44	1259	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		E. H.
45	1260 Jan. 6	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		E. H.
46	1260 Febr. 26	Kl. Kaina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		E. H.
47	1260 März 25	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		E. H.
48	1260 Jun. 28	Joh. in Nidda	Or. H. u. St. A. Darmstadt	Baur I, 84 nr. 117	E. H. ?

¹⁾ In dieser Rubrik notiere ich auch die Urkunden, die für die Grafen von Ziegenhain ausgestellt sind, sobald sie in der gräflichen Kanzlei geschrieben wurden; diese Urkunden bezeichne ich mit einem Stern. Ebenso finden sich in dieser Rubrik auch die Urkunden, an deren Rechtsakt die Grafen zwar unbeteiligt sind, deren Ausstellung aber in der gräflichen Kanzlei stattgefunden hat; bei ihnen sind Aussteller und Empfänger angegeben.

²⁾ E. H. = Empfängerhand.

Nr.	Datum	Empfänger	Überlieferung	Druck	Schreiber
49	1261 Jul. 5	Bruno von Gerwinshain für Kloster Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		Lud. II.
50	1261 Nov. 28	Joh. in Nidda	Or. H. u. St.A. Darmstadt		E. H. ?
51	1262 n. Spt. 24	Dtsches Haus zu Marb.	Or. St.A. Marb. D. O.	Wyss I, 144 nr. 187	E. H.
52	1262 Nov. 23	Dtsches Haus zu Marb.	Or. St.A. Marb. D. O.	Wyss I, 145 nr. 189	E. H.
53	1262	Kl. Kappel	Or. St.A. Marb. Kl. Kappel		E. H.
54	1263 Jun. 4	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		E. H.
55	1263 Aug. 9	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		E. H.
56	1264 Jan. 16	Joh. in Nidda	Or. H. u. St.A. Darmstadt		E. H. ?
57	1264 Jun. 7	Kl. Kappel	Or. St.A. Marb. Kl. Kappel		Lud. II.
58	1264 Juli 26	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina	Wenck II b, 192 nr. 171	E. H.
59	1264 Sept. 30	Joh. in Nidda	Or. H. u. St.A. Darmstadt		Gottfr. IV.
60	1264 Nov. 18	Kl. Kappel	Or. St.A. Marb. Kl. Kappel		E. H.
61	1264 Dez. 6	Joh. in Nidda	Or. H. u. St.A. Darmstadt	Baur I, 91 nr. 129	E. H. ?
62	1264 Dez. 29	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		unbek. Hand
63	1265 Febr. 24	Kl. Kappel	Or. St.A. Marb. Kl. Kappel		E. H.
64	1265 Jun. 18	Theodor von Linsingen	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Lud. II.
65	1265 Sept. 8	Kl. Kappel	Or. St.A. Marb. Kl. Kappel		E. H.
66	1266 Mai 6	Kl. Immichenhain	Or. St.A. Marb. Kl. Immichenhain		Lud. II.
67	1266 Sept. 13	Kl. Georgenberg	Or. St.A. Marb. Kl. Georgenberg		E. H.
68	1266 Okt. 18	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		E. H.
69	1267 Apr. 9	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		E. H.
70	1267 Mai 4	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		E. H.
71	1267 Dez. 31	Kl. Kappel	Or. St.A. Marb. Kl. Kappel		Gottfr. IV.
72	1268 Febr. 29	Dtsches Haus zu Marb.	Or. St.A. Marb. D. O.	Wyss I, 187 nr. 243	E. H.
73	1268 Apr. 23	Ritter Rudolf von Marb. für Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		Lud. II.

74	1268 Dez. 28	Joh. in Nidda	Or. H. u. St.A. Darmstadt		E. H. ?
75	1269 Mai 19	Kl. Kappel	Or. St.A. Marb. Kl. Kappel		Gottfr. IV.
76	1269 Nov. 8	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		E. H.
77	1270 Febr. 10	Joh. in Nidda	Or. H. u. St.A. Darmstadt	Wenck II b, 203 nr. 184	E. H. ?
78	1270 Mai 11	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		E. H.
79	1270 Jun. 20	Kl. Kappel	Or. St.A. Marb. Kl. Kappel		Gottfr. IV.
80	1270 Jun. 25	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		E. H.
81	1270	Kl. Kappel	Or. St.A. Marb. Kl. Kappel		E. H.
82	s. d.	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		E. H.
83	1271 Jun.	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina	Kuchenbecker XI, 162 nr. 33	E. H.
84	1272 Mai 5	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina	Wenck II b, 205 nr. 187	E. H.
85	1272 Nov. 23	Gr. Gottfried von Reichenbach für Gräfin Hedwig	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. IV.
86	1274 Jan. 1	Dtsches Haus zu Marb.	Or. St.A. Marb. D. O.	Wyss I, 223 nr. 298	E. H.
87	1275 März 1	Dtsches Haus zu Marb.	Or. St.A. Marb. D. O.	Wyss I, 233 nr. 310	E. H.
88	1275 März 1	Dtsches Haus zu Marb.	Or. St.A. Marb. D. O.	Wyss I, 233 nr. 311	E. H.
89	1275 März 15	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		E. H.
90	1276 Mai 15	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		Gottfr. IV.
91	1277 März 4	Kl. Kappel	Or. St.A. Marb. Kl. Kappel		E. H.
92	1277 März 18	Rudolf von Habsburg	Or. St.A. Marb. Hanau Passivlehen	Reimer I, 388 nr. 539	E. H.
93	1277 Jan. 13	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina	Reg. Wenck II b, 211 Anm.	E. H.
94	1278 Jan. 27	Joh. in Nidda	Or. H. u. St.A. Darmstadt	Baur I, 165 nr. 224	E. H. ?
95	1280 Apr. 7	Dtsches Haus zu Marb.	Or. St.A. Marb. D. O.	Wyss I, 281 nr. 379	E. H.
96	1282 Jun. 25	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		E. H.
97	1283 Jan. 13	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		E. H.
98	1283 Febr. 28	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		BreitenauerH.
99	1283 Jun. 29	Landgr. Heinrich von Hessen	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Wenck III b, 150 nr. 175	E. H.
100	1284 Febr. 26	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina	Reg. Wenck II b, 217 Anm.	E. H.
101	1285 Jan. 2	Joh. in Nidda	Or. H. u. St.A. Darmstadt	Baur I, 181 nr. 248	E. H. ?
102	1285 Jul. 6	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina	Wenck II b, 218 nr. 207	E. H.
103	1285 Jul. 6	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina	Reg. Wenck II b, 219 Anm.	E. H.
104	1285 Jul. 6	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		E. H.
105	1285 Jul. 6	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		E. H.
106	1285 Jul. 6	Abt von Fulda	Or. St.A. Marb. Kl. Haina	Reg. Wenck II b, 219 Anm.	Hainaer Hand

Nr.	Datum	Empfänger	Überlieferung	Druck	Schreiber
107	1285 Jul. 6	Erzbisch. von Köln	Or. St.A. Marb. Kl. Haina	Reg. Wenck II b, 219 Anm.	Hainaer Hand
108	1285 Jul. 6	Abt von Fulda	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		Hainaer Hand
109	1285 Aug. 3	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina	Reg. Wenck II b, 219 Anm.	E. H.
110	1286 Okt. 25	Joh. in Nidda	Or. H. u. St.A. Darmstadt	Baur I, 187 nr. 258	E. H. ?
111	1271—86	Widekind von Keseberg *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. IV.
112	1290 März 4	Kl. Georgenberg	Or. St.A. Marb. Kl. Georgenberg		unbek. Hand
113	1290 Okt. 16	Kl. Kappel	Or. St.A. Marb. Kl. Kappel		E. H.
114	1290 Dez. 16	Dtsches Haus zu Marb.	Or. St.A. Marb. D. O.	Wyss I. 392 nr. 519	E. H.
115	1292 Jul. 18	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		E. H.
116	1293 Nov. 26	Kl. Immichenhain	Or. St.A. Marb. Kl. Immichenhain		Hainaer Hand
117	1294 Jun. 7	Dtsches Haus zu Marb.	Or. St.A. Marb. D. O.	Wyss I, 435 nr. 578	E. H.
118	1294 Okt. 28	Abt von Fulda	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		Hainaer Hand
119	1294 Okt. 28	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina	Reg. Wenck II b, 238 Anm.	E. H.
120	1294 Nov. 2	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina	Wenck II b, 239 nr. 236	E. H.
121	1294 Nov. 2	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		E. H.
122	1295 Febr. 21	Dtsches Haus zu Marb.	Or. St.A. Marb. D. O.	Wyss I, 444 nr. 593	E. H.
123	1295	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		E. H.
124	1296 März 4	Gr. Otto von Waldeck *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Engelb. I.
125	1297 Aug. 8	Kl. Immichenhain	Or. St.A. Marb. Kl. Immichenhain		unbek. Hand
126	1298 Febr. 10	Abt von Hersfeld	Or. St.A. Marb. Kl. Haina	Wenck II b, 244 nr. 243	Hainaer Hand
127	1299 März 31	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina	Reg. Wenck II b, 246 Anm.	E. H.
128	1299 Sept. 17	Phil. von Falkenstein *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Wenck III b, 173 nr. 208	Engelb. I.
129	1300 Apr. 16	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina	Kuchenbecker XI, 172 nr. 44	E. H.
130	1300 Nov. 10	Joh. in Nidda	Or. H. u. St.A. Darmstadt		Engelb. I.
131	1300 Nov. 10	Johanniterprior Hermann von Mainz *	Or. H. u. St.A. Darmstadt	Baur I, 302 nr. 423	Engelb. I.

132	1301 Jan. 1	Kl. Kappel	Or. St.A. Marb. Kl. Kappel		unbek. Hand
133	1301 Jan. 6	Abt von Hersfeld	Or. St.A. Marb. Kl. Haina	Wenck II b, 247 nr. 248	Hainaer Hand
134	1301 Jan. 6	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		E. H.
135	1301 Febr. 24	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		E. H.
136	1302 Mai 25	Landgr. Otto von Hessen	Or. St.A. Marb. Vertr. mit den Grafen von Ziegenhain		unbek. Hand
137	1304 Jan. 28	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina	Kuchenbecker XI, 174 nr. 45	unbek. Hand
138	1304 März 30	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		Joh. I. A.
139	1308 März 25	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina	Reg. Wenck II b, 264 Anm.	E. H.
140	1308 Jun. 6	Kl. Breitenau	Or. St.A. Marb. Kl. Kappel		E. H.
141	1309 Jan. 24	Kl. Kappel	Or. St.A. Marb. Kl. Kappel		E. H.
142	1309 Jun. 22	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		E. H.
143	1310 Jul. 9	Bruno von Itzenhain für Kl. Kappel	Or. St.A. Marb. Kl. Kappel		Joh. I. A.
144	1311 Jan. 28	Kl. Kappel	Or. St.A. Marb. Kl. Kappel		Joh. I. A.
145	1311 Febr. 3	Gräfin Luckart von Ziegenhain	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Reg. Wenck II b, 269 Anm.	Joh. I. A.
146	1311 Febr. 4	Gräfin Heilwig von Ziegenhain	Or. H. u. St.A. Darmstadt	Wenck II b, 268 nr. 269	Joh. I. A.
147	1311 Febr. 4	Stadt Nidda	Or. H. u. St.A. Darmstadt	Baur I, 320 nr. 457	Joh. I. A.
148	1311 Jun. 22	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		E. H.
149	1311 Sept. 21	Ditmar von der Weiden für Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		Joh. I. A.
150	1311 Dez. 1	Kl. Immichenhain	Or. St.A. Marb. Kl. Immichenhain		Joh. I. A.
151	1312	Gr. Heinrich von Rienecke *	Kopie St.A. Marb. Grfsch. Ziegenh.		Joh. I. A.
152	1313 Apr. 30	Heinemann von Itter	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		unbek. Hand
153	1313 Jul. 8	Kl. Kappel	Or. St.A. Marb. Kl. Kappel		E. H.
154	1313 Sept. 2	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		E. H.
155	1313 Sept. 15	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		E. H.
156	1313 Dez. 16	Stadt Rauschenberg	Or. St.A. Marb. Stadt Rauschenberg		Joh. I. B.
157	1314 Jul. 9	Kl. Georgenberg	Or. St.A. Marb. Kl. Georgenberg		unbek. Hand
158	1316 Mai 17	Gottfr. Hochgemud für Kl. Heida	Or. St.A. Marb. Kl. Heida		Joh. I. B.
159	1316	Gyse von Kruspin für Kl. Im- michenhain	Or. St.A. Marb. Kl. Immichenhain		Joh. I. B.
160	1316	Herm. Alschubeth für Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		Joh. I. B.
161	1317 Nov. 9	Landgr. Otto von Hessen	Or. St.A. Marb. Vertr. mit den Grafen von Ziegenhain	Wenck II b, 276 nr. 275	E. H.

Nr.	Datum	Empfänger	Überlieferung	Druck	Schreiber
162	1317 Dez. 11	Volpracht von Varmeshausen u. Gerlach von Leimfeld *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. B.
163	1318 Mai 8	Grafen Johann u. Otto von Ziegenhain	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		unbek. Hand
164	1318 Mai 8	Pleban Ortwin von Lichtenau u. a. für Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		Joh. I. B.
165	1318 Mai 8	Pleban Ortwin von Lichtenau u. a. für Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		Joh. I. B.
166	1319 Jan. 25	Heinr. Herbracht für Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		Joh. I. B.
167	1319 Jan. 27	Werner von Westerbürg *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. B.
168	1319 März 6	Ludwig . . für Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		Joh. I. B.
169	1319 Jun. 27	Gerlach von Leimfeld	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. B.
170	1320 Okt. 1	Zeugenverhör	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. B.
171	1320 Okt. 6	Abt von Fulda	Or. St.A. Marb. Stift Fulda		E. H.
172	1320 Okt. 7	Abt von Fulda	Or. St.A. Marb. Stift Fulda		Joh. I. B.
173	1321 Aug. 10	Landgr. Otto von Hessen	Or. St.A. Marb. Vertr. mit den Gra- fen von Ziegenhain		unbek. Hand
174	1322 Jan. 1	Gerlach von Itzenhain für Kl. Immichenhain	Or. St.A. Marb. Kl. Immichenhain		Joh. I. B.
175	1322 Jul. 22	Landgr. Otto von Hessen *	Or. St.A. Marb. Vertr. mit den Gra- fen von Waldeck		Joh. I. B.
176	1323 Febr. 24	Gyse von Hausen für Kl. Im- michenhain	Or. St.A. Marb. Kl. Immichenhain		Joh. I. B.
177	1323 Apr. 1	Kaiser Ludwig IV. *	Or. H. u. St.A. Darmstadt	Wenck II b, 288 nr. 289	Joh. I. B.
178	1323 Aug. 5	Graf von Eberstein	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. B.
179	1323 Nov. 9	Joh. von Benhausen für Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		Joh. I. B.

180	1324 März 22	Brun von Rückershausen für Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		Joh. I. B.
181	1324 Apr. 2	Volpracht von Ellnhausen für Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		Joh. I. B.
182	1324 Mai 27	Heinrich Günther *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. B.
183	1325 Febr. 11	Schöffen von Treisa für Kl. Immichenhain	Or. St.A. Marb. Kl. Immichenhain		Joh. I. B.
184	1325 Jun. 17	Abt von Fulda	Or. St.A. Marb. Stift Fulda		Joh. I. B.
185	1325 Jul. 12	Helwig von Rückershausen für Kl. Immichenhain	Or. St.A. Marb. Kl. Immichenhain		Joh. I. B.
186	1326 Febr. 17	Kl. Immichenhain	Or. St.A. Marb. Kl. Immichenhain		Joh. I. B.
187	1330 Mai 23	Pfalzgraf Ruprecht bei Rhein *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. C.
188	1331 Jan. 31	Kl. Kappel	Or. St.A. Marb. Kl. Kappel		E. H.
189	1331 Sept. 1	Helwig von Rückershausen *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Reg. Wenck II b, 320 Anm.	Joh. I. C.
190	1331 Dez. 9	Stadt Fulda für Erzb. von Trier	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. C.
191	1332 Sept. 24	Ditmar von Gleimhain *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. C.
192	1332 Dez. 16	Gebr. von dem Desenberg *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. C.
193	1333 Apr. 12	Offizial der Kirche zu Dorle	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		unbek. Hand
194	1333 Mai 1	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina	Reg. Wenck II b, 328 Anm.	E. H.
195	1333 Aug. 1	Dtsches Haus zu Marb.	Or. St.A. Marb. D. O.	Wyss II, 426 nr. 586	Joh. I. C.
196	1333 Aug. 13	Knecht Johann für Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		Joh. I. C.
197	1333 Nov. 29	Ritter Gumbrecht aus dem Hofe *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. C.
198	1335 Jan. 15	Wäppner Herm. Aldenberger u. a. *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. C.
199	1335 Febr. 3	Werner von Lißberg *	Or. H. u. St.A. Darmstadt	Reg. Wenck III b, 195 Anm.	Joh. I. C.
200	1336 März 20	Gerlach von Leimfeld *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. C.
201	1336 Jun. 26	Hermann u. Heinrich von Alshausen *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. C.
202	1336	Gebr. von Eisenbach für Stift Fulda	Or. H. u. St.A. Darmstadt	Baur I, 528 nr. 760	Joh. I. C.
203	1337 März 23	Otto von Schürpheim u. Lud. Holzadel *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. C.
204	1337 Jul. 13	Johann Riedesel, Ludolf von Marburg u. andere Schiedsrichter *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. C.
205	1337 Okt. 6	Ritter Heinr. von Abenrode *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. C.

Nr.	Datum	Empfänger	Überlieferung	Druck	Schreiber
206	1338 März 15	Gr. Otto von Ziegenhain, Propst zu Fritzlar *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. C.
207	1338 Aug. 17	Abt von Fulda *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. C.
208	1338 Sept. 28	Wiegand von Seigertshausen *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. C.
209	1338 Nov. 15	Ludolf von Baumbach *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. C.
210	1339 Mai 19	Gebr. Küchenmeister	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. C.
211	1339 Sept. 26	Heinrich von Röllshausen *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. C.
212	1340 Mai 24	Offizial der Liebfrauenpropstei in Mainz	Or. H. u. St.A. Darmstadt		Joh. I. C.
213	1340 Jul. 16	Ritter Löwenstein von Löwenstein u. Heinrich von Seelheim *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. C.
214	1340 Nov. 11	Kl. Kappel	Or. St.A. Marb. Kl. Kappel		Joh. I. C.
215	1340 Nov. 11	Kl. Immichenhain	Or. St.A. Marb. Kl. Immichenhain		Joh. I. C.
216	1341 Jan. 10	Ritter Konrad Milchling *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. C.
217	1341 Apr. 15	Wiegand von Seigertshausen *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. C.
218	1341 Jun. 3	Zentgraf Heinrich Großstücke *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. C.
219	1341 Sept. 4	Konrad Wyprach, Bürger zu Frankenberg *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. C.
220	1341 Nov. 27	Gräfin Isengard von Ziegenhain *	Or. H. u. St.A. Darmstadt	Wenck II b, 352 nr. 344	Joh. I. C.
221	1342 Jan. 25	Knappe Werner von Lüderbach	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. C.
222	1342 Apr. 12	Kl. Kappel	Or. St.A. Marb. Kl. Kappel		E. H.
223	1342 Jul. 4	Ritter Johann Strebekotz u. Joh. v. Merlau *	Or. H. u. St.A. Darmstadt	Baur I, 555 nr. 806	Joh. I. C.
224	1343 Okt. 20	Kl. Arnsberg	Or. H. u. St.A. Darmstadt	Baur I, 906 nr. 1342	unbek. Hand
225	1343	Ritter Konrad Krug *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. C.
226	1344 Febr. 25	Wäppner Hartm. Baldemeres	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. C.
227	1344 März 7	Gr. Gerlach von Nassau *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. C.

228	1344 März 16	Gebr. von Rückershausen u. Joh. Waldfogel	Or. St.A. Marb. v. Rückershausen	Joh. I. D.
229	1344 Mai 5	Abt von Fulda	Or. St.A. Marb. Stift Fulda	E. H.
230	1344 Mai 22	Ritter Konrad von Linsingen *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Joh. I. D.
231	1344 Jun. 23	Gebr. Krafft von Hatzfeld *	Or. St.A. Marb. Hess.-Kass. General-Repert. Erksdorf	Joh. I. D.
232	1344 Jun. 24	Gebr. Küppel	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Joh. I. C.
233	1344 Aug. 19	Offizial der Kirche zu Dorle	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	unbek. Hand
234	1344 Okt. 4	Landgr. Heinr. von Hessen *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Joh. I. D.
235	1344 Nov. 30	Johann Holzadel *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Joh. I. D.
236	1345 Febr. 24	Ritter Herm. von Schweinsberg	Kopie St.A. Marb. Grfsch. Ziegenh.	Joh. I. D.
237	1345 Jul. 15	Stadt Treisa	Kopie St.A. Marb. Grfsch. Ziegenh.	Joh. I. E.
238	1345 Okt. 16	Gebr. von Falkenstein	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Joh. I. D.
239	1345 Nov. 2	Kl. Immichenhain	Or. St.A. Marb. Kl. Immichenhain	unbek. Hand
240	1345 Dez. 24	Ide von Ortenberg *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Joh. I. E.
241	1346 Jun. 5	Abt von Fulda	Or. St.A. Marb. Stift Fulda	E. H.
242	1347 Apr. 7	Edelknecht Joh. Rottenburer *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Joh. I. F.
243	1347 Apr. 7	Edelknecht Sybold von Windhausen *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Joh. I. F.
244	1347 Apr. 7	Edelknecht Wieg. von Buches *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Joh. I. F.
245	1347 Apr. 7	Edelknecht Bertram von Vilbel *	Or. St.A. Matb. Grfsch. Ziegenhain	Joh. I. F.
246	1347 Apr. 8	Edelknecht Johann Krug *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Joh. I. F.
247	1347 Apr. 18	Philipp Waldfogel, Johann von Leimsfeld u. a. *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Joh. I. D.
248	1347 Mai 10	Edelknecht Herm. von Sulzbach *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Joh. I. F.
249	1347 Mai 11	Wäppner Albr. u. Joh. Schwabe *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Joh. I. F.
250	1347 Jun. 2	Landgr. Heinrich von Hessen	Or. St.A. Marb. Hess.-Kass. General-Repert. Spangenberg	unbek. Hand
251	1347 Jul. 16	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kloster Haina	unbek. Hand
252	1347 Aug. 8	Wäppner Rupr. von Steckelberg *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Joh. I. D.
253	1347 Aug. 8	Ritter Gotze Marckwart *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Joh. I. D.
254	1347 Aug. 21	Edelknecht Gotze von meroldis *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Joh. I. F.
255	1347 Aug. 30	Edelknecht Konrad von Rade *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Joh. I. F.
256	1348 Aug. 24	Gele Hunen zu Schwarzenborn *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Joh. I. D.

Reg. Wenck II b, 359 Anm.

Nr.	Datum	Empfänger	Überlieferung	Druck	Schreiber
257	1348 Nov. 20	Wäppner Joh. von Plettenbracht *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. G.
258	1348 Nov. 25	Wäppner Heinrich mit der Hand *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. G.
259	1349 Febr. 2	Knappe Gerlach Küppel *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. G.
260	1349 Mai 22	Wäppner Winrich Rutze *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. G.
261	1349 Nov. 6	Magd Else von Rauschenberg *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. G.
262	1349 Dez. 26	Zentgraf Joh. Purruz zu Echzell *	Or. H. u. St.A. Darmstadt		Joh. I. J.
263	1349 Dez. 27	Pfarrer Peter zu Rohrbach u. a. *	Or. H. u. St.A. Darmstadt	Baur I, 580 nr. 852	Joh. I. J.
264	1350 Jan. 1	Wäppner Joh. Grieg, Heinr. v. Röllshausen u. a. *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. H.
265	1350 Febr. 7	Johanniterpriest. Gerwart u. a. *	Or. H. u. St.A. Darmstadt		Joh. I. J.
266	1350 März 15	Karthause Eppenberg	Or. St.A. Marb. Karth. Eppenberg		unbek. Hand
267	1351 Jan. 7	Wiegand Hochgemud, Bürger zu Treisa *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. H.
268	1351 Mai 5	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina		Joh. I. H.
269	1351 Mai 18	Gebr. von Bellnhausen *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. H.
270	1351 Jun. 5	Edelknecht Sybold von Windhausen *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. J.
271	1351 Nov. 19	Konrad Krug von Dittershausen für Pfarrer Wieg. zu Ziegenh.	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. L.
272	1351 Dez. 4	Stadt Nidda	Or. H. u. St.A. Darmstadt		Joh. I. H.
273	1352 Febr. 10	Schloß u. Herrsch. Nidda	Or. H. u. St.A. Darmstadt		Joh. I. J.
274	1352 Febr. 10	Junggraf Gottfr. von Ziegenhain	Or. H. u. St.A. Darmstadt	Baur I, 590 nr. 867	Joh. I. H.
275	1352 Mai 27	Heinrich von der Tann *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. L.
276	1352 Jun. 12	Edelknecht Herm. von Heroldes *	Or. H. u. St.A. Darmstadt	Baur I, 592 nr. 871	Joh. I. J.
277	1352 Nov. 12	Abt von Fulda	Or. H. u. St.A. Darmstadt		Joh. I. J.

278	1352	Jutte von Stedefeld	Kopie St.A. Marb. Grfsch. Ziegenh.		Ritter Geilbrecht Löwe
279	1353 Jan. 14	Edelknecht Heinr. von Brede *	Or. H. u. St.A. Darmstadt	Baur I, 594 nr. 876	unbek. Hand
280	1353 Jan. 15	Stift Fulda	Or. St.A. Marb. Stift Fulda		Joh. I. J.
281	1353 Mai 10	Gebr. von Boppenhausen *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. L.
282	1353 Jun. 1	Ritter Heinr. von Röllshausen *	Or. H. u. St.A. Darmstadt	Baur I, 597 nr. 882	Joh. I. L.
283	1353 Jun. 1	Ritter Heinr. von Röllshausen *	Or. H. u. St.A. Darmstadt		Joh. I. L.
284	1353 Nov. 8	Kunckel von Büdingen *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. J.
285	1354 März 7	Werner Krengel	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. L.
286	1354 Apr. 14	Ditmar von Gleimenhain	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. L.
287	1355 Jan. 10	Rupr. Borhobe, Bürger zu Treisa	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		unbek. Hand
288	1355 März 8	Hartm. Grossejohann *	Or. H. u. St.A. Darmstadt		Joh. I. J.
289	1355 Jul. 17	Gebr. von Rückershausen	Or. St.A. Marb. Hess.-Kass. General-Repert. v. Rückershausen		Joh. I. L.
290	1355 Jul. 29	Kl. Immichenhain	Or. St.A. Marb. Kl. Immichenhain		Joh. I. L.
291	1355 Sept. 9	Widekind von Holzheim *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. L.
292	1355 Sept. 29	Kl. Germerode	Or. St.A. Marb. Kl. Germerode		Joh. I. L.
293	1355 Dez. 2	Wäppner Joh. Kesselring *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. L.
294	1356 Jan. 20	Wäppner Lud. von Hausen *	Or. H. u. St.A. Darmstadt		Joh. I. J.
295	1356 Jan. 27	Konrad von Ascherode, Bürger zu Neukirchen	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. L.
296	1356 Mai 2	Bertold Riche, Bürger zu Friedberg	Or. H. u. St.A. Darmstadt	Baur I, 610 nr. 907	unbek. Hand
297	1356 Jul. 15	Gebr. Küppel *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Joh. I. L.
298	1356 Jul. 29	Kl. Kappel	Or. St.A. Marb. Kl. Kappel		E. H.
299	1357 Jan. 10	Wäppner Gerl. Cypur *	Or. H. u. St.A. Darmstadt		Joh. I. J.
300	1357 Mai 18	Johanniter in Nidda	Or. H. u. St.A. Darmstadt		E. H. ?
301	1357 Jun. 17	Kl. Immichenhain	Or. St.A. Marb. Kl. Immichenhain		Gottfr. VI. A.
302	1358 Febr. 4	Wäppner Joh. von Linne *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. A.
303	1358 März 23	Gebr. von Schwarzenborn *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. A.
304	1358 Sept. 29	Stift Fulda	Or. St.A. Marb. Stift Fulda		E. H.
305	1358 Dez. 18	Johann von Schorbheim, Pfarrer zu Brach	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. A.
306	1358 Dez. 19	Johann von Schorbheim, Pfarrer zu Brach	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. A.

Nr.	Datum	Empfänger	Überlieferung	Druck	Schreiber
307	1358 Dez. 19	Johann von Schorbheim, Pfarrer zu Brach	Or. St.A. Marb. Vertr. mit den Grafen von Ziegenhain		Gottfr. VI. A.
308	1358 Dez. 19	Johann von Schorbheim, Pfarrer zu Brach	Kopie St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		unbek. Hand
309	1359 März 11	Ritter Konrad von Linsingen *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. A.
310	1359 Mai 1	Wäppner Burkhard von Holzhausen *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. A.
311	1359 Mai 7	Wäppner Konr. von Duckenbach *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. B.
312	1359 Mai 13	Eberhard von Beisheim, Bürger zu Homberg, für Widekind Holzadel	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. B.
313	1359 Mai 31	Wäppner Wieg. Froß *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. B.
314	1359 Okt. 31	Ritter Heinr. von Röllshausen u. Volpr. Schabe *	Or. H. u. St.A. Darmstadt		Gottfr. VI. A.
315	1360 März 24	Gebr. Waldvogel *	Or. H. u. St.A. Darmstadt	Reg. Baur I, 545 Anm.	Gottfr. VI. C.
316	1360 Jun. 12	Hermann von Schweinsberg *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. C.
317	1360 Jul. 19	Gotze Coygenkol *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. C.
318	1360 Sept. 16	Gebr. von Schwarzenborn *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. C.
319	1360 Sept. 21	Johann Lomann, Bürger zu Treisa *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. C.
320	1360 Sept. 24	Gräfin Alheid von Ziegenhain *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. A.
321	1360 Sept. 28	Konrad Herzog *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. A.
322	1360 Okt. 3	Gebr. von Helffenberg *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. C.
323	1360 Okt. 5	Pfarrer Hose zu Niedergrenzebach *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. C.
324	1361 Jan. 1	Konrad von Linsingen *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. C.
325	1361 Jan. 29	Kl. Kappel	Or. St.A. Marb. Kl. Kappel		Gottfr. VI. C.

326	1361 Jul. 13	Fritz Stock *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
327	1361 Sept. 14	Walther Moyden *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
328	1361 Nov. 23	Gele Buchsorgen *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
329	1361 Nov. 26	Gräfin Agnes von Ziegenhain	Or. H. u. St.A. Darmstadt	Baur I, 634 nr. 952	Gottfr. VI. D.
330	1361 Okt. 31	Landgr. Heinr. von Hessen	Or. St. A. Marb. Vertr. mit den Grafen von Ziegenhain	Reg. Wenck II b, 411 Anm.	Gottfr. VI. A.
331	1362 Jan. 12	Hermann von Schweinsberg *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
332	1362 Jan. 16	Gerlach von Karlsbach *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
333	1362 Jan. 24	Johann Waldfogel *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
334	1362 März 18	Jutte Kellnern *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
335	1362 März 18	Eberhard von Milnrode *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
336	1362 Apr. 26	Gebr. von Trubenbach *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
337	1362 Mai 29	Hermann von Hertingshausen *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
338	1362 Jun. 10	Wyzel Dorring u. Heydolf Knauff *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
339	1362 Jun. 13	Johann von Bleichenbach	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
340	1362 Jun. 13	Johann von Bleichenbach *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
341	1362 Jun. 17	Wäppner Joh. von Roßdorf *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. A.
342	1362 Aug. 12	Konrad von Erfurtshausen *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
343	1362 Aug. 20	Johann von Schönau *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
344	1362 Sept. 14	Konrad Schuncke für Kl. Kappel	Or. St.A. Marb. Kl. Kappel		Gottfr. VI. D.
345	1362 Sept. 25	Gebr. Schröder von Schwarzenborn *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
346	1362 Nov. 12	Wäppner Eckhard von Buchseck *	Or. H. u. St.A. Darmstadt		Gottfr. VI. D.
347	1362 Nov. 13	Edelknechte Gebr. von Olffe *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Baur I, 639 nr. 961	Gottfr. VI. D.
348	1362 Dez. 23	Hermann von Mansbach *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
349	1363 Jan. 16	Wäppner Gebr. Schwabe *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
350	1363 Jan. 19	Wäppner Eberhard von Dorfelden *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
∞ 351	1363 März 29	Gräfin Agnes von Ziegenhain	Or. H. u. St.A. Darmstadt	Wenck II b, 418 nr. 400	Gottfr. VI. D.
352	1363 Mai 3	Gebr. von der Tann *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
353	1363 Jul. 14	Burgmannen u. Bürger zu Borken	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
354	1363 Nov. 15	Widekind Holzadel *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. A.

Nr.	Datum	Empfänger	Überlieferung	Druck	Schreiber
355	1363 Nov. 28	Werner von Falkenberg *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
356	1364 Jan. 1	Arnold Zimmermann von Zelle *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
357	1364 Mai 17	Ritter Gottfr. von Hatzfeld *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
358	1364 Jun. 4	Einige Bürger von Homberg *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. A.
359	s. d.	Verzeichnis von Renten	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. A.
360	1364 Okt. 24	Herm. von Schweinsberg	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
361	1364 Dez. 2	Wieg. Waldfogel von Ehrings- hausen *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
362	1365 Jan. 10	Kl. Kappel	Or. St.A. Marb. Kl. Kappel		Gottfr. VI. D.
363	1365 Jan. 10	Kl. Kappel	Or. St.A. Marb. Kl. Kappel		Gottfr. VI. D.
364	1365 Jan. 10	Kl. Kappel	Or. St.A. Marb. Kl. Kappel		Gottfr. VI. D.
365	1365 Jan. 10	Kl. Kappel	Or. St.A. Marb. Kl. Kappel		Gottfr. VI. D.
366	1365 Febr. 17	Gebr. Waldfogel von Loß- hausen *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
367	1365 März 25	Priester Heinr. Schröder *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
368	1365 Mai 28	Ditmar von Lindenborn *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
369	1365 Okt. 14	Hans Mohenkorn, ein Müller *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
370	1365 Dez. 19	Gebr. von Rückershausen *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
371	1366 Mai 21	Gebr. von Dittershausen für Kl. Immichenhain	Or. St.A. Marb. Kl. Immichenhain		Gottfr. VI. D.
372	1366 Nov. 6	Jutte Kellnern *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
373	1366 Dez. 5	Kl. Kappel *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
374	1367 März 21	Wyderold Meisenbuch *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
375	1367 März 30	Peter Grell für das Hospital zu Treisa	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
376	1367 Mai 18	Arnold Wissage *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
377	1367 Jun. 11	Joh. von Schröck *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.

378	1367 Aug. 24	Albr. von Ellnrode *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
379	1367 Okt. 17	Joh. Küppel *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
380	1367 Okt. 17	Edelknecht Konr. von Richel- rode *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
381	1367 Okt. 18	Joh. Küppel *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
382	1367 Okt. 18	Joh. von Gleimenhain *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
383	1367 Okt. 21	Gebr. Eckart u. Joh. von Belln- hausen *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
384	1367 Okt. 21	Joh. Waldfogel von Loßhausen *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
385	1367 Okt. 22	Paul Lokmann, Bürger zu Treisa *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
386	1367 Okt. 22	Wieg. Richard, Schöffe zu Treisa *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
387	1367 Okt. 27	Joh. Küppel *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
388	1367 Okt. 28	Joh. Küppel *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
389	1367 Nov. 6	Werner Schönenberg für Al- brecht von Ellnrode	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
390	1367 Nov. 24	Joh. Waldfogel von Loßhausen *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
391	1367 Nov. 24	Joh. Waldfogel von Loßhausen *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
392	1367 Nov. 29	Kl. Kappel	Or. St.A. Marb. Kl. Kappel	Gottfr. VI. D.
393	1368 Jan. 21	Wieg. von Erfurtshausen *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
394	1368 Jan. 25	Krafft Vogt von Frohnhausen *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
395	1368 Jan. 25	Ditmar von Gleimenhain *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
396	1368 Febr. 2	Gebr. von Linsingen u. von Gilsa *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
397	1368 März 8	Gebr. Hochgemud, Bürger zu Treisa *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
398	1368 März 12	Bürgerm. u. Schöffen von Neu- kirchen *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
399	1368 März 13	Ritter Heinr. von Urf *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
400	1368 März 26	Gottfr. von Linsingen u. Hans von Gilsa *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
^s * 401	1368 Mai 27	Edelknecht Herm. von HERN- BERG *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
402	1368 Jun. 25	Gebr. Schindebrie *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
403	1368 Aug. 10	Gebr. von Urf *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
404	1369 Jan. 15	Hartm. von Sulzbach *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.

Nr.	Datum	Empfänger	Überlieferung	Druck	Schreiber
405	1369 Febr. 11	Konrad von Breidenbach *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
406	1369 März 5	Konrad von Alnhausen *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
407	1369 März 5	Konrad von Alnhausen *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
408	1369 März 7	Heinrich von Aula *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
409	1369 Apr. 11	Edelknecht Wyderold Meisenbuch *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
410	1369 Apr. 18	Stadt Neukirchen *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
411	1369 Apr. 21	Konrad Lubenicht *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
412	1369 Apr. 21	Konrad Lubenicht	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
413	1369 Apr. 21	Heinrich Holzadel *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
414	1369 Apr. 21	Heinrich Holzadel *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
415	1369 Mai 23	Konrad Lubenicht *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
416	1369 Jul. 27	Symon von Leimbach	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
417	1369 Aug. 31	Joh. von Eberstein, Propst zu Fritzlär, für seinen Offizial Heinrich	Or. St.A. Marb. Kl. Kappel		Gottfr. VI. D.
418	1369 Okt. 28	Kl. Germerode	Or. St.A. Marb. Kl. Germerode		Gottfr. VI. D.
419	1370 Jun. 3	Eckart von Lehrbach *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
420	1370 Jun. 3	Kl. Kappel	Or. St.A. Marb. Kl. Kappel		Gottfr. VI. D.
421	1370 Jun. 13	Eckart von Lehrbach *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
422	1370 Jun. 29	Gebr. von Falkenberg *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
423	1370 Jun. 30	Helwig von Gilsa	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
424	1370 Nov. 11	Joh. von Schorbheim, Pfarrer zu Borken *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
425	1370 Nov. 24	Hartm. von Lehrbach	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
426	1371 Febr. 12	Einige Bürger zu Hersfeld *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
427	1371 Febr. 24	Rechtsspruch des Gr. Gottfr. VI.	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.

428	1371 Febr. 24	Rechtsspruch des Gr. Gottfr. VI.	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
429	1371 März 25	Landgräfin Elis. von Hessen	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	unbek. Hand
430	1371 März 25	Landgräfin Elis. von Hessen *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
431	1371 März 25	Landgräfin Elis. von Hessen *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
432	1371 März 25	Krafft Vogt von Frohnhausen *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
433	1371 Apr. 13	Gebr. Apel von Romrode u. Gebr. Finken *	Or. H. u. St.A. Darmstadt	Gottfr. VI. D.
434	1371 Jul. 8	Hermann v. Schweinsberg u. Wyderold Meisenbuch *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
435	1371 Jul. 8	Hermann von Schweinsberg *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
436	1371 Jul. 8	Wyderold Meisenbuch *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
437	1371 Jul. 9	Wyderold Meisenbuch *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
438	1371 Jul. 9	Herm. v. Schweinsberg u. Wyde- rold Meisenbuch *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
439	1371 Jul. 25	Heinrich mit der Hand *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
440	1372 Jan. 6	Stift Hersfeld	Or. St.A. Marb. Stift Hersfeld	E. H.
441	1372 Jan. 6	Stift Hersfeld	Or. St.A. Marb. Stift Hersfeld	unbek. Hand
442	1372 März 25	Fritz Stock *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
443	1372 Mai 25	Johann von Romrode	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	unbek. Hand
444	1372 Jun. 25	Johann Nodung	Or. St.A. Marb. Rau von Holzhausen	Gottfr. VI. D.
445	1373 Jan. 7	Kl. Immichenhain	Or. St.A. Marb. Kl. Immichenhain	E. H.
446	1374 März 1	Symon von Hohenberg *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
447	1374 Sept. 17	Dtsches Haus zu Marb.	Or. St.A. Marb. D. O.	Wyss III, 128 nr. 1136
448	1374 Nov. 21	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina	Gottfr. VI. D.
449	1374 Nov. 25	Kl. Haina	Or. St.A. Marb. Kl. Haina	Gottfr. VI. D.
450	1375 Jun. 28	Gebr. von Hohenberg *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
451	1375 Nov. 11	Rorich Riedesel *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
452	1376 Apr. 22	Tyle von Falkenberg *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
453	1376 Mai 8	Johann von Gilsa *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
454	1376 Mai 9	Johann von Gilsa *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
455	1377 Apr. 29	Edelknecht Eberhard Rübesam *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
456	1377 Mai 9	Eckart Küppel	Or. St.A. Marb. Kl. Immichenhain	Gottfr. VI. D.
457	1377 Mai 13	Gebr. von Linden *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
458	1377 Mai 13	Gebr. von Linden *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.
459	1378 Jan. 12	Wäppner Gilbrecht von Guns *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Gottfr. VI. D.

Nr.	Datum	Empfänger	Überlieferung	Druck	Schreiber
460	1378 Febr. 4	Elger, Küster u. Kanoniker zu Fritzlar *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
461	1378 Sept. 29	Werner von Waldenstein *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
462	1378 Dez. 31	Fritz Stock	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
463	1379 Jun. 16	Rulen Quantze	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
464	1379 Aug. 1	Siegfried von Biedenfeld *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
465	1380 Jan. 16	Gebr. von Engelshausen	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
466	1380 Mai 29	Luckart Riedesel *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
467	1380 Dez. 6	Wiegand Riedesel *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
468	1381 Dez. 13	Friedrich von Lißberg	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain	Reg. Wenck III b, 217 nr. 268	Gottfr. VI. D.
469	1384 März 4	Gebr. Riedesel *	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.
470	s. d.	Verzeichnis von Lehen	Or. St.A. Marb. Grfsch. Ziegenhain		Gottfr. VI. D.

Ich Widekind Holzadel Herolden und Heim sine sone leben und trin
Eund offentliche an diesem briefe vor uns und uns erben das wir mit
günst willen und vorhengnisse des edeln künigs guedigen juncker in
Nünchē Gotfrid Eberch zu Evginhain han verkouft zu widerkouffe
von phut pheng-geldes hēcher wangs v. dem halben gerichte des
Duffis zu phaffinhuf des kün- van dem künig künig juncker zu leben
han dem bescheiden manne Eberhard von Beysheim burg zu hainig
Eund sine erben nach mit allichem vordescheide das von oder von
erben das phut geldes widerkouffin sollen hūme diesen neyden vier
Jaren so wir solte an. ge. als durre brief ist gegeben Entzeden wie
des nicht wilzigt von dannen dannach von künig juncker oder sine
erben wurde gemant mit iru boden oder bērfin so sollen von oder von
erben so gemant wurde viden zu Evginh und dann nicht von zu
haben das phut pheng-geldes widerkouft Eund des zu ortünde
han von Widekind und heim egne künig Junger an diesem brief
gehangen der ich herman mich mit vn gebrochen Datum anno
Dij 13^o 11^o 15^o die 15^o post dem bey Martij confess

Urk. von 1363 Nov. 15: Widekind Holzadel für Eberhard von Beisheim (Tab. No. 354) Gottfr. VI. A. (s. S. 20 u. 41).

Ich Ditmar von Gleimenhain der alte und Conrad von Astenrode burg zu
miltwēkewerben leben offentliche an diesem briefe vor uns und vor alle unse
erben das wir gegeben und gewesse han alle unse recht das wir hatte
an dem gude zu winderode das vor uns hūme gras was besucht und
unbesucht wy man das mag benennen den geistlichen lude dem probist
der Aysten und dem Couente gemantliche des elapins zu unse juncker
des künig gūt ledig und loiz ewilliche und gewalliche zu haben und zu
besorgen und vorzihen des lincliche und zu male vor uns und vor
alle unse erben und werin sij des gude alse des land rechts ist und ge
wende dar kōme han sij und uns erben ir gūt zu E. d. h. u. s. d.
babist offe so ledig und loiz von vn gegeben und gewesse Eund des zu
ortünde han ich Ditmar von Gleimenhain unse Junger vor mich und myne
erben und vor Conrad von Astenrode das vor sine erben an diesem brief
gehangen der ich Conrad und myne erben mit yme gebrochen Datum anno
Dij 13^o 11^o 23^o die 23^o post dem bey Martij confess

Urk. von 1369 Febr. 23: Ditmar von Gleimenhain u. Konrad von Astenrode für Kl. Immichenhain E. H. (s. S. 20 u. 41).

Godfridus Dei gra Comes in Ziegenhain. Vniuersis presentem paginam inspecturis. Cum Volpertus miles Dns. ~~ad~~ decimam in omni Vallgeshusen emit a bonone. et eidem absolute contulerit in concambio de decime oxlendina. et pomfret. cu bonis suis in Sigewartrode sitis. que a nobis tenent titulo feudali. et contract. idem sine nro assensu nequeat stabiliri. Nos ad instantiam dei Volpti. et fauorem Conuent. in hegene cui prefatus Bruno eadem bona concubio. gmutator. qm. diximus consentim. Tenore presentium. prestantes qd. idem Volptus nobis eadem resignauit. Dantibus nobis in possessionem perpetuam ecclesie supradictae. Actum in Treysen sexto Idus Nouemb. Anno Dni. m. cc. Lxx. vi. Huius rei testes sunt. Frater Ulrichus Cellarius in hegene. et frater Conradus de Lare. qui hanc donationem receperunt. Dns. Albrus sacdos. et vicepleban. Henricus notarius noster. Wigandus frater. Conradus de Lumiffelo milites. Et alij qm. plures. Verum ne legitima nra donatio a quap. in posterum irriter. presentem cartam sigilli nri munimine duximus roborandam.

Urk. von 1269 Nov. 8: Gr. Gottfried von Ziegenhain für Kl. Haina (Tab. No. 76) E. H. (s. S. 15).

Eberhardus miles dictus Holzadel et uxoris legitima eiusdem. Humano singuli et vniuersi presentem paginam inspecturi. quod nos manibus aduocatis filiorum nrorum Fridrici uidelicet et Conradi. necno assensu et uoluntate. Humani. Conradi. Wigandi. theodici. henrici. Wigandi et videla. sanguineorum nrorum unanimi accedente. Vniuersa bona nra in Sigewartrode sita. cu omnibus pertinentiis eorundem. videlicet. Agnis. pratis. pascuis. Curtibus. nemoribus. aquaribus. decursibus. Ecclesie in hegene. et fratribus ibidem dno famulantibus. p. decem marcas vendidimus. libere et absolute perpetuo iure perpetuo possidenda. Et de ipis bonis eorum variandi erimus. et esse uolumus. et quodcumq. fuerimus requisier. Actum in homberg. Anno Dni. m. cc. Lxx. vi. die scti Jacobi. Ap. Huius rei testes sunt. Frater Conradus de Lare. Frater Henricus de Adonia. Frater diemarus de hegene. qui hanc donationem receperunt. Dns. Henricus vir nobilis de vroschusen. Hartmannus de Suchen. Sifridus de Raboldeshusen. Henricus de Wymthusen milites. Henricus scors. Volptus fofszel. scabini. Et alij qm. plures. In huius rei euidencia presentem litteram sigillo munificatis in homberg. Dedit. munificatis.

Urk. von 1270 Jul. 25: Ritter Eberhard Holzadel für Kl. Haina E. H.